

An die Bürgerinnen und Bürger von Gundelsheim
und die Presse



E I N L A D U N G

Gundelsheim, 17.01.2024

Am **Mittwoch, den 17.01.2024** findet um **19:00 Uhr** eine Sitzung des Gemeinderates **im großen Sitzungssaal des Rathauses** statt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten Sitzung lade ich Sie ein.

Tagesordnung

1. Gemeinderatssitzung vom 13.12.2023
 - Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse
 - Protokoll
2. 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Gundelsheim mit Ergänzung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie
 - Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB
 - Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie
3. Sanierung Kolpingstraße, Gundelsheim
 - Weiteres Vorgehen Wasserleitung
 - Weiteres Vorgehen Querungshilfe
 - Honoraranpassung BIT Ingenieure
4. Aktuelle Flüchtlingssituation in Gundelsheim
 - Sachstandsbericht
5. Haushaltsplan 2024 einschließlich Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe mit Finanzplanung
 - Beratung
6. Einbau einer Teeküche und Toiletten in die bestehende Lagerhalle in Gundelsheim, Gottlieb-Daimler-Straße 22 (Flst.-Nr. 854/1) - Nachtrag
7. Bekanntgabe, Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß



Heike Schokatzen
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage



zur öffentlichen Sitzung der Stadt Gundelsheim

Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	17.01.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/003

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Gundelsheim mit Ergänzung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie - Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB - Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie

Sachverhalt:

Im Zuge der Aufstellung des Bauleitplanes für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Bereich des Böttiger Hof wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Böttiger Hof“ beschlossen und bereits die Beteiligungen gem. §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

Aufgrund des räumlichen Zusammenhangs mit dem im FNP ausgewiesenen sonstigen Sondergebiet Windpark und den dort erforderlichen Anpassungen im Rahmen der aktuellen Standortplanung für Windenergieanlagen, soll gem. der Anforderung des Landratsamtes eine Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie erfolgen.

Die aktuellen Planungen der EnBW von zwei modernen Windenergieanlagen machen eine Aufhebung der bisherigen Differenzierung zwischen Kern- und Randzone sowie die Festlegung der möglichen Rotorüberschreitung über das Sondergebiet hinaus erforderlich. Im Rahmen dieser Anpassungen soll gleichzeitig die Nutzung des Gebietes durch eine PV-Freiflächenanlage ermöglicht werden. Aufgrund der Eignung der Fläche und im Sinne der Bündelung von Infrastruktur für die Energieerzeugung, werden dazu weitere Flächen für die Photovoltaik ausgewiesen.

Gemäß den Anforderungen des Landratsamtes soll deshalb das bisherige Verfahren zur FNP-Änderung aufgehoben und ein neues Änderungsverfahren eingeleitet werden. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligungen wurden berücksichtigt und bei Bedarf in die Planunterlagen eingearbeitet.

Der Änderungsbereich beinhaltet das Flurstück **1176** (Flur 1) vollständig. Das Plangebiet grenzt an folgende Flurstücke der Stadt Gundelsheim und Gemeinde Neckarzimmern an:

Im Norden: Flst. Nr. **1178** und **1105** (Neckarzimmern)

Im Osten: Flst. Nr. **1174**

Im Süden: Flst. Nr. **1173/2**

Im Westen: Flst. Nr. **1106** (Wirtschaftsweg) und **1102** (Neckarzimmern).

Am 18.10.2023 wurde in öffentlicher Sitzung der Entwurf der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Gundelsheim mit Ergänzung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich

auszulegen sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 02.11.2023 bis 01.12.2023 statt. Die Auslegung der Unterlagen für die Öffentlichkeit wurde verlängert und fand im Zeitraum vom 02.11.2023 bis 05.01.2024 statt (zusammengefasst als Tabelle 1).

Die Frist zur Beteiligung der Behörden konnte nicht verlängert werden, daher wurde den Behörden nochmals die Gelegenheit der Stellungnahme vom 06.12.23 bis 11.01.2024 gegeben (zusammengefasst als Tabelle 2). Die Tabelle 2 ist bereits als vorläufige Tabelle beigefügt, wird aber am 12.01.24 aktualisiert und dem Gemeinderat zugänglich gemacht.

Alle vorgebrachten Stellungnahmen sind in Tabellenform als Anlage zu dieser Vorlage enthalten und werden dem Gemeinderat hiermit zur Prüfung und zur Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander vorgelegt.

Für eine erneute öffentliche Auslegung besteht keine Notwendigkeit.

Die Wirksamkeit der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Gundelsheim mit Ergänzung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie kann von dem Gemeinderat Gundelsheim nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen beschlossen werden. Der Wirksamkeitsbeschluss beendet das Planverfahren.

Die Flächennutzungsplanänderung ist anschließend dem Landratsamt Heilbronn zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Gundelsheim mit Ergänzung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie wirksam.

Herr Dieter Gründonner vom Büro Enviro-Plan aus Odernheim, und Herr Stefan Wresch von der EnBW Energie AG Baden-Württemberg AG werden in der Sitzung anwesend sein und die Planung vorstellen und erläutern.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) wird zugestimmt (Tabelle 1).

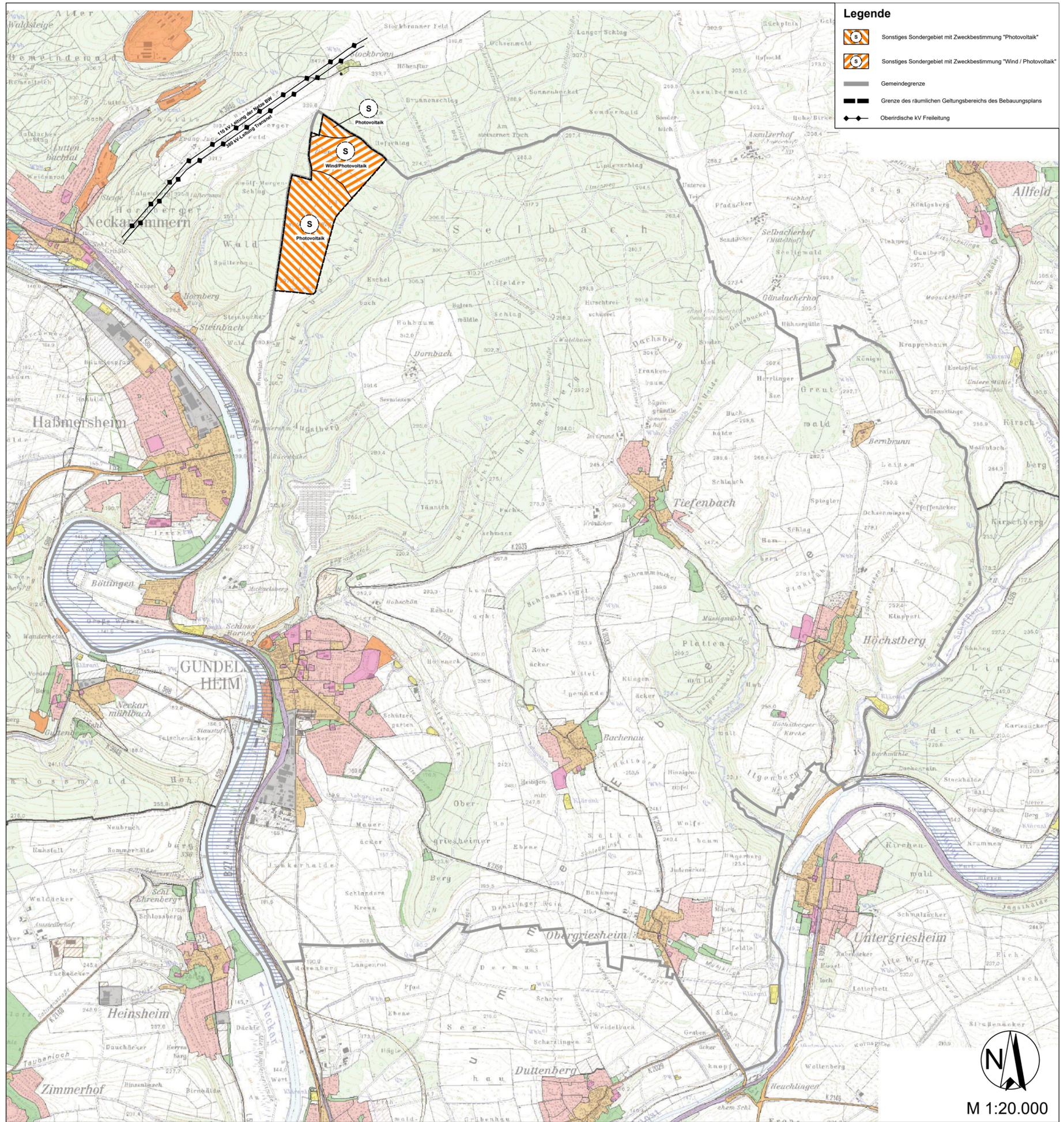
2. Dem Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 4a Abs. 3 i. V. m. 4 Abs. 2 BauGB) wird zugestimmt (Tabelle 2).

3. Die Wirksamkeit des Flächennutzungsplans 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Gundelsheim mit Ergänzung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie in der Fassung vom 08.01.2024 wird beschlossen.

Anlagen:

- 1. Änderung-Teil-FNP-Wind
- 1. Änderung-Teil-FNP-Wind-Begründung
- 1. Änderung-Teil-FNP-Wind-Umweltbericht

Abwägung 01 verlängert Öffentlichkeit und Behörden FNP Windenergie
Abwägung 02 Behörden VORLÄUFIG FNP Windenergie



Verfahrensvermerke

- a) Der Beschluss zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Gundersheim durch den Stadtrat erfolgte am 24.05.2023. Der Beschluss wurde am 09.06.2023 in den Gundersheimer Nachrichten Nr. 23 ortsüblich bekanntgemacht.
- b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gundersheim wurde am 09.06.2023 in den Gundersheimer Nachrichten Nr. 23 ortsüblich bekannt gemacht. Die Planunterlagen in der Fassung vom 05.05.2023 haben in der Zeit vom 19.06.2023 bis einschließlich 21.07.2023 öffentlich ausgelegen.
- c) Die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden mit dem Schreiben vom 12.06.2023 bzw. E-Mail vom 14.06.23 über 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Gundersheim unterrichtet und aufgefordert, sich bis einschließlich 21.07.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB zu Planunterlagen in der Fassung vom 05.05.2023 zu äußern. Auf Antrag wurde eine Fristverlängerung bis zum 18.08.2023 gewährt.
- d) Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, der Entwurf der Planunterlagen inkl. Umweltbericht in der Fassung vom 29.09.2023 sowie die Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden durch den Stadtrat am 18.10.2023 beschlossen.
- e) Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gundersheim wurde am 26.10.2023 in den Gundersheimer Nachrichten Nr. 43 ortsüblich bekannt gemacht. Die Planunterlagen in der Fassung vom 29.09.2023 haben in der Zeit vom 02.11.2023 bis einschließlich 01.12.2023 öffentlich ausgelegen. Die Frist wurde mit der Bekanntmachung vom 30.11.2023 in den Gundersheimer Nachrichten Nr. 48 bis zum 05.01.2024 verlängert.
- f) Die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden mit dem Schreiben vom 27.10.2023 aufgefordert, bis einschließlich 01.12.2023 eine Stellungnahme zu den Planunterlagen in der Fassung vom 29.09.2023 gem. § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB abzugeben.
- g) Den Behörden wurde mit der E-Mail vom 06.12.2023 die bisherigen Abwägungen zu ihren Stellungnahmen zur Kenntnis und ihnen die Möglichkeit gegeben, sich bis einschließlich 11.01.2024 erneut zu äußern.
- h) Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Feststellungsbeschluss erfolgte in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Gundersheim am 17.01.2024.

Gundersheim, den _____
 (Bürgermeisterin)
 (Siegel)

h) Das Landratsamt Heilbronn hat mit Bescheid vom _____, Az: _____, die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Heilbronn, den _____
 (Genehmigungsbehörde) (Landrat)
 (Siegel) (Siegel)

i) Die Erteilung der Genehmigung zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Gundersheim wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Gundersheim, den _____
 (Bürgermeisterin)

**1. Änderung des sachlichen
 Teilflächennutzungsplan Windenergie
 der Stadt Gundersheim
 mit Ergänzung von Flächen für
 die Nutzung der Solarenergie**



Gundersheim
 Deutschordensstadt
 am Neckar

Flächennutzungsplanänderung



Enviro-Plan

Enviro-Plan GmbH
 Hauptstraße 34, 55571 Odenheim
 Tel: 06755 2008-0 Fax: -750
 E-Mail: info@enviro-plan.de
 Internet: www.enviro-plan.de

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Gundelsheim mit Ergänzung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie

Begründung gem. § 2 a BauGB

Stadt: Stadt Gundelsheim
Landkreis: Heilbronn

Verfasser: **Dieter Gründonner, Landschaftsplaner u. Umweltingenieur (FH)**
Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	3
2 INHALTE DER FNP-FORTSCHREIBUNG	3
2.1 Aufhebung der Differenzierung zwischen Kern- und Randzone	3
2.2 Zulassung der Überschreitung des Sondergebietes für die Windenergie durch die Rotoren	3
2.3 Überprüfung des räumlichen Gesamtkonzeptes „Windenergie“	4
2.3.1 Abstand von 570 m zum Stockbronner Hof (entspricht 3-facher Anlagenhöhe bei angenommenen 190 m Gesamthöhe)	4
2.3.2 Abstand zum Wald	5
2.4 Zulassung von PV-Freiflächenanlagen im bisherigen Sondergebiet für die Windenergie	5
2.5 Zusätzlich Ausweisung von Sondergebieten Photovoltaik	5
3 SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG	7
3.1 Aktuelle Plandarstellung	7
3.2 Zukünftige Plandarstellung	8
3.3 Wesentliche Auswirkungen der Planung	9
3.3.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie weitere Planungsvorgaben	9
3.3.2 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	13
3.3.3 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes	14
3.3.4 Belange des Umwelt- und des Klimaschutzes	14
3.3.5 Belange der Land- und Forstwirtschaft	14
3.3.6 Belange der Versorgung einschließlich der Versorgungssicherheit	16
3.3.7 Belange der Mobilität	17
4 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG	17
5 ZUSAMMENFASSUNG	17

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Der 2016 in Kraft getretene sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie weist nördlich des Böttinger Hof ein sonstiges Sondergebiet für die Windenergie auf, in dem bisher noch keine Windenergieanlagen realisiert wurden.

Aufgrund der technischen Entwicklungen in den vergangenen Jahren sind sowohl die Anlagenhöhen als auch die Rotorlängen von Windenergieanlagen (WEA) gegenüber 2016 deutlich gestiegen. Entsprechend sind deutlich größere Abstände zwischen einzelnen WEA erforderlich und die Flächengröße der Kernzone von 18,3 ha nicht mehr ausreichend, um innerhalb dieser drei oder auch nur zwei aktuelle WEA-Typen zu realisieren.

Entsprechend soll im Rahmen der geplanten Fortschreibung des Teilflächennutzungsplanes die bisherige Differenzierung zwischen Kern- und Randzone aufgehoben und die gesamte Fläche für Fundamentstandorte zur Verfügung gestellt werden. Dadurch soll eine bessere Ausnutzung der bereits ausgewiesenen Sonderbaufläche für die Windenergie erreicht und die Realisierung von WEA in dem Gebiet ermöglicht werden.

Darüber hinaus soll innerhalb des sonstigen Sondergebietes für die Windenergie auch die Nutzung mit Photovoltaik zugelassen sowie angrenzende Flächen als sonstiges Sondergebiet-Photovoltaik ausgewiesen werden. Durch die Aufnahme und Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes durch die PV-Nutzung soll die Erzeugung von regenerativ und nachhaltig erzeugtem Strom insgesamt gesteigert und verbessert werden. Die Stadt Gundelsheim möchte dadurch auf die gestiegenen Anforderungen und Ausbauziele im Bereich der erneuerbaren Energie reagieren und einen angemessenen Beitrag dazu leisten.

2 INHALTE DER FNP-FORTSCHREIBUNG

2.1 Aufhebung der Differenzierung zwischen Kern- und Randzone

Die Stadt Gundelsheim möchte für eine bessere Ausnutzung der ausgewiesenen Sonderbaufläche die Differenzierung zwischen Kern- und Randzone aufheben und die gesamte Fläche als sonstiges Sondergebiet für die Windenergie ausweisen. Durch diese faktische Erweiterung der Kernzone werden die Fundamente damit auch innerhalb der bisherigen Randzone ermöglicht und zulässig. Dies setzt voraus, dass die Rotoren auch diese erweiterte Zone überschreiten dürfen (vgl. nachfolgendes Kapitel).

2.2 Zulassung der Überschreitung des Sondergebietes für die Windenergie durch die Rotoren

Mit dem Artikel 1 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, das am 01.02.2023 in Kraft getreten ist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, das Überschreiten der Rotoren über Windenergiegebiete hinaus zuzulassen. Zur besseren Ausnutzung von bereits ausgewiesenen Flächen für die Windenergie kann gem. § 5 (4) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) durch einen Beschluss bestimmt werden, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, wenn der Plan bis zum 01.02.2024 wirksam geworden ist. Aufgrund dieses Gesetzes wird grundsätzlich die Überschreitung eines ausgewiesenen Vorrang- oder Sondergebietes für die Windenergie durch die Rotoren ermöglicht. Ein einfacher Beschluss ist allerdings nur dann möglich, wenn in einem Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen trifft.

Durch die geplante Änderung des Teilflächennutzungsplanes soll die Rotorüberschreitung der erweiterten Kernzone auf Grundlage des § 5 (4) WindBG zugelassen werden. Aufgrund der im

aktuellen Teil-FNP enthaltenen Bestimmungen zur Lage der Rotoren muss inhaltlich überprüft werden, ob das dem Plan zugrunde liegende räumliche Gesamtkonzept eine Überschreitung ermöglicht oder weiterhin ausschließt.

2.3 Überprüfung des räumlichen Gesamtkonzeptes „Windenergie“

Im bisher geltenden Teilflächennutzungsplan Windenergie wird zwischen einer Kernzone, die für die Fundamentstandorte der WEA maßgeblich ist, und einer Randzone, die durch die Rotoren überstrichen werden darf, unterschieden. Aufgrund der unter Punkt 2.1 und 2.2 beschriebenen Änderungen wird das dem FNP zugrunde liegende Gesamtkonzept überprüft. Dabei wird untersucht, ob die geplante Erweiterung der Kernzone mit der Aufhebung der Randzone und die Zulassung der Überschreitung der gesamten Fläche durch die Rotoren auch unter Beachtung der in dem Konzept getroffenen Vorgaben umgesetzt werden können oder ob dies zu grundsätzlichen Konflikten führt, die den geplanten Änderungen entgegenstehen.

Dabei soll die aus der Alternativenprüfung hervorgegangene Flächenkulisse, die nur aus der Fläche 3 „Zimmerteich“ besteht, unangetastet bleiben. Es erfolgt somit keine grundsätzliche Überarbeitung bzw. Neufassung des dem Teilplan zugrunde liegenden Gesamtkonzeptes. Vielmehr soll hier nur überprüft werden, ob die für den konkreten Flächenzuschnitt herangezogenen Aspekte und Kriterien eine Aufhebung der Differenzierung zwischen Kern- und Randzone zulassen und eine Überschreitung der Gesamtfläche durch die Rotoren immissionsschutzrechtlich möglich erscheint. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte genauer zu prüfen:

2.3.1 Abstand von 570 m zum Stockbronner Hof (entspricht 3-facher Anlagenhöhe bei angenommenen 190 m Gesamthöhe)

In der Begründung des Teilplan Windenergie wird zur ausgewählten Fläche „Zimmerteich“ ausgeführt, dass *„zum Schutz der nahen Höfe in den Nachbarkommunen (...) für die möglichen WEA-Standorte ein über die Empfehlungen des Windenergieerlasses (WEE) hinausgehender aus der Rechtsprechung entlehnter Abstand zu den Wohngebäuden gewählt (wurde), der dem Dreifachen der Gesamthöhe moderner Anlagen entspricht“*.

Aus dieser Vorgabe resultiert die nördliche Abgrenzung des Sondergebietes, die eine Entfernung von 570 m zwischen der Rotorblattspitze und dem Stockbronner Hof sicherstellt. Aufgrund des Artikel 2 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht, das am 04. Januar 2023 vom Bundestag beschlossen wurde und am 01. Februar 2023 in Kraft getreten ist, wurde § 249 Abs. 10 BauGB geändert. Gemäß dem angefügten Absatz 10 steht der *„öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“*

Aufgrund der technischen Entwicklung haben sich die Anlagenhöhen moderner Windenergieanlagen gegenüber 2016 deutlich erhöht. Mittlerweile sind Gesamthöhen von mindestens 250 m die Regel, so dass zur Vermeidung einer optischen Bedrängung ein Mindestabstand von 500 m vom Mastfuß zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken erforderlich ist. Die äußeren Grenzen der Randzonen liegen alle mehr als 500 m von benachbarten Wohnnutzungen entfernt. Beim am nächsten gelegenen Stockbronner Hof wird dieser Mindestwert ebenfalls nicht unterschritten und beträgt dort ca. 520 m. Das Kriterium „bedrängende Wirkung“ steht somit der Einbeziehung der bisherigen Randzone in die sog. Kernzone sowie der Zulassung der Überschreitung der Sonderbaufläche durch die Rotoren nicht entgegen.

Der Böttinger Hof bleibt bei dieser Betrachtung außen vor, da dieser nicht mehr bewohnt wird und eine Fortführung der Wohnnutzung durch die Stadt Gundelsheim, als Eigentümerin des Hofes, nicht beabsichtigt ist. Bereits im Teilflächennutzungsplan wird der Hof nicht beachtet und das Kriterium von dreifacher Anlagenhöhe dort nicht angewandt. Insofern ist eine bedrängende Wirkung hier kein zu beachtendes Kriterium.

2.3.2 Abstand zum Wald

Die festgelegten Grenzen nach Norden, Westen und Osten hatten bisher zur Folge, dass die Rotoren die angrenzenden Waldflächen nicht überragen, da die Randzone an den Waldrändern endet. Eine fachliche Notwendigkeit ergibt sich aus der Begründung zum Teilflächennutzungsplan allerdings nicht, da es sich bei den angrenzenden Wäldern um keine geschützten oder sonst relevant klassifizierten Bereiche handelt. Die geplanten Änderungen im Rahmen der Fortschreibung ermöglicht die Ausnutzung der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche außerhalb des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen und lässt das Überstreichen der Waldflächen durch die Rotoren zu. Beeinträchtigungen der Forstwirtschaft sind damit nicht verbunden, da für die Standorte der Windenergieanlagen, den erforderlichen Nebenanlagen sowie die Erschließung nicht in die Baumbestände eingegriffen werden muss. Die Bewirtschaftungsmöglichkeiten des Waldes bleiben weiterhin vollumfänglich erhalten, so dass auch der Aspekt Wald und Forstwirtschaft der geplanten Änderung zum Thema Windenergie nicht entgegensteht. Mögliche Auswirkungen auf die Forstwirtschaft durch die geplante PV-Freiflächenanlage wird unter Punkt 3.3.4 näher behandelt.

2.4 Zulassung von PV-Freiflächenanlagen im bisherigen Sondergebiet für die Windenergie

Im Teilplan Windenergie wird derzeit noch auf die Nebennutzungen Land- bzw. Forstwirtschaft im Bereich des Sondergebietes Windenergie hingewiesen, andere Nutzungen sind damit nicht zulässig. Im Zuge der Energiewende und der gestiegenen Ausbauzielen für die Produktion von erneuerbarer Energie sowie aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses der erneuerbaren Energien, möchte die Gemeinde diesen Standort auch für die Nutzung der Solarenergie durch eine PV-Freiflächenanlage nutzen. Dies erfolgt im Sinne einer Bündelung von Infrastruktureinrichtungen für die Energieerzeugung an einem bereits dafür ausgewählten und planungsrechtlich gesicherten Standort. Durch den Ausbau der Nutzung von Wind- und Solarenergie im Bereich des „Zimmerteich“ um den Böttinger Hof können Synergien bei der Erschließung und die Netzeinspeisung erreicht und der Standort effizienter für die Erzeugung von regenerativem Strom genutzt werden.

Da aufgrund der erforderlichen Abstände zwischen den WEA größere Freiräume zwischen diesen Anlagen verbleiben, können hier PV-Module installiert werden, ohne die Nutzung der Windenergie einzuschränken, so dass sich die gleichzeitige Nutzung von Sonnen- und Windenergie ergänzt und nicht behindert.

2.5 Zusätzlich Ausweisung von Sondergebieten Photovoltaik

Die Ackerflächen um den Böttinger Hof eignen sich insgesamt für die Nutzung der Solarenergie und die Erzeugung von regenerativem Strom. Deshalb sollen die im Bereich der Sonderbaufläche für Windenergie angrenzenden Acker- und Grünlandflächen zusätzlich für die Photovoltaik ausgewiesen werden.

Wie bereits im vorangegangenen Punkt dargestellt, können damit die für die Windenergieanlagen erforderlichen Erschließungs- und Netzeinspeiseanlagen effizient genutzt und die Anlagen für die Gewinnung von erneuerbarer Energie in diesem Bereich gebündelt werden. Dadurch wird eine

starke Fragmentierung des Gemeindegebietes durch verschiedene Energieerzeugungsanlagen vermieden und eine Konzentration in diesem Bereich erreicht.

Darüber hinaus sind die Ackerzahlen um den Böttinger Hof im Vergleich zu übrigen Gemeindegebiet niedriger, so dass die höherwertigen Ackerflächen der landwirtschaftlichen Produktion vorbehalten bleiben. Hinzukommt, dass der Böttinger Hof nicht mehr bewohnt und bewirtschaftet wird und dadurch keine hofnahen Ackerflächen aus der Produktion genommen werden.

Weiterhin ist das Gebiet durch die angrenzenden Waldflächen kaum einsehbar, so dass die landschaftlichen Wirkungen durch eine PV-Freiflächenanlage insgesamt gering ausfallen.

3 SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG

3.1 Aktuelle Plandarstellung

Im aktuellen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Gundelsheim ist die WEA-Zone „Zimmerteich“ als sonstiges Sondergebiet Windpark im nordwestlichen Bereich des Stadtgebietes dargestellt. Die übrigen Darstellungen erfolgen nachrichtlich und waren nicht Bestandteil der Teilfortschreibung von 2016.

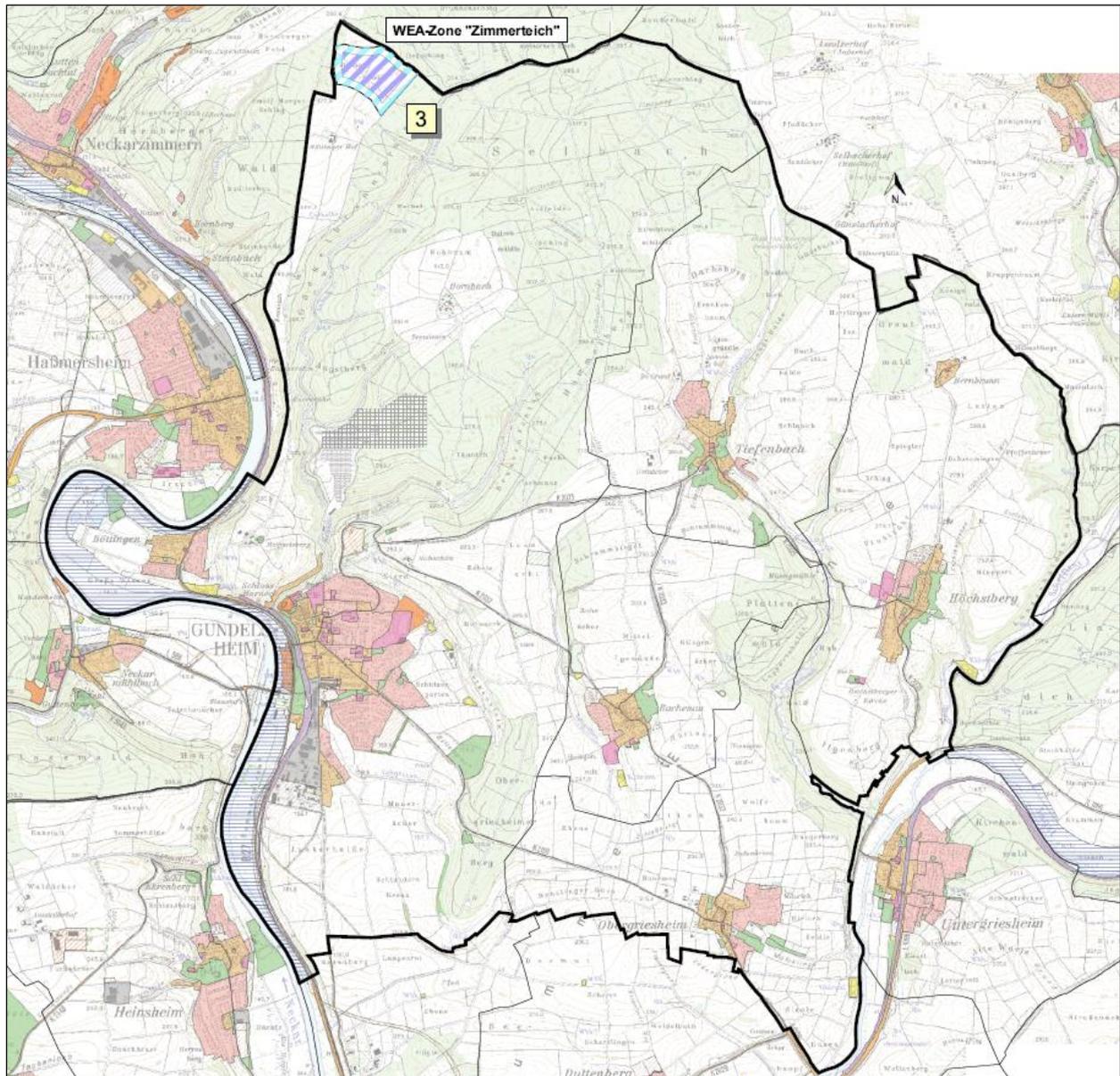


Abbildung 1: Auszug aus dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Gundelsheim – Stand vom 03.02.2016 (Feststellungsbeschluss)

Das Standortkonzept sowie die Begründung zur Flächenauswahl liegen den Planunterlagen bei und können diesen entnommen werden.

3.2 Zukünftige Plandarstellung

Im Rahmen der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplan Windenergie wird die Differenzierung zwischen Kern- und Randzone im ausgewiesenen Sondergebiet Windpark aufgehoben und darüberhinaus die Nutzung der Sonnenenergie durch PV-Freiflächenanlagen ebenfalls zugelassen. Der bisher als „Sonstiges Sondergebiet Windpark“ dargestellte Bereich wird entsprechend als „Sonstiges Sondergebiet Wind/Photovoltaik (PV)“ ausgewiesen.

Weiterhin werden die nördlich und südlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen als „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik“ ausgewiesen.

Die bisherige Grundnutzung der Landwirtschaft kann somit innerhalb der Sonderbauflächen nur noch stark eingeschränkt betrieben werden. Der Hinweis auf die Beibehaltung der Grundnutzung entfällt deshalb.

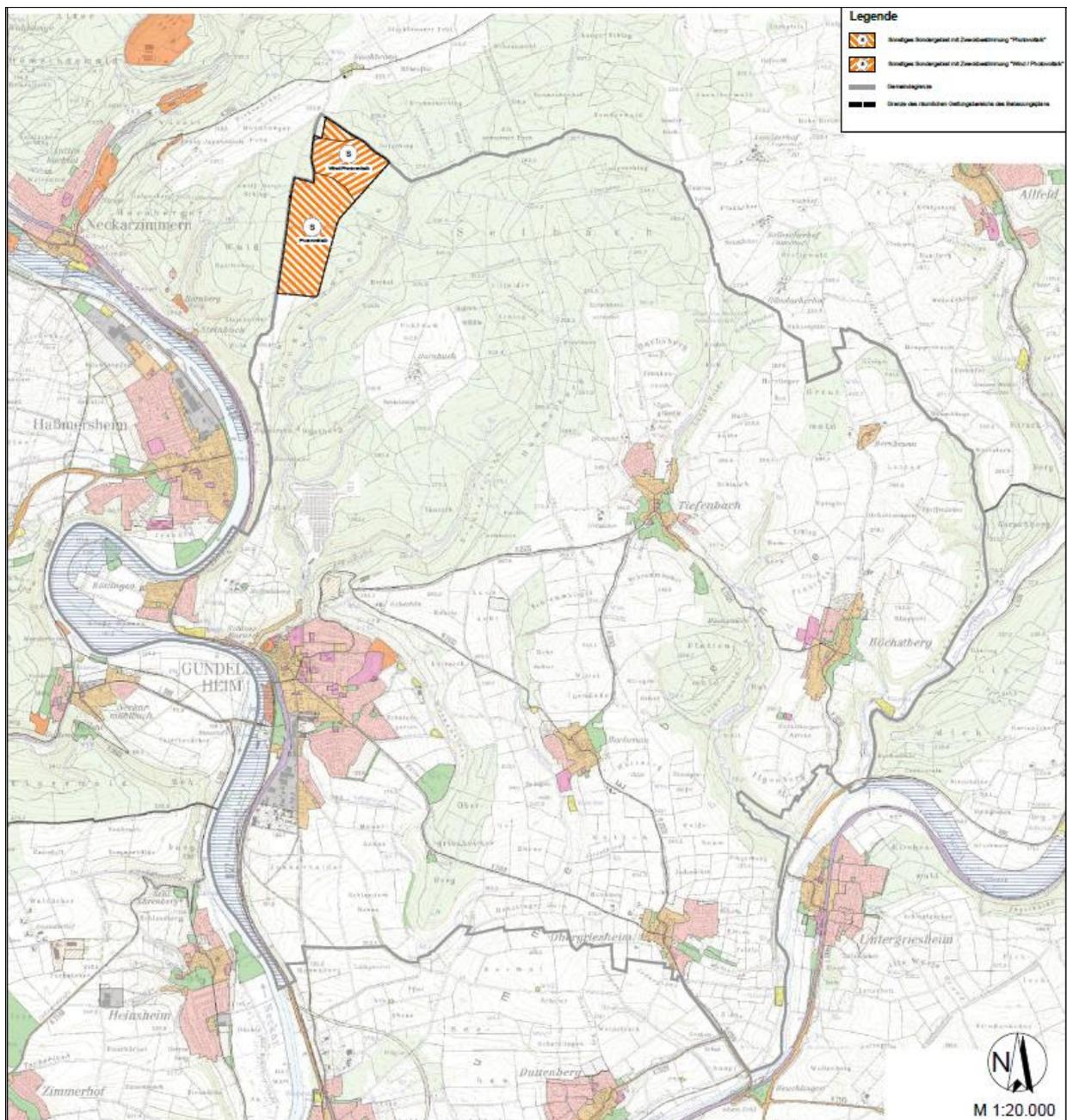


Abbildung 2: Vorentwurf der geplanten Änderung des Teilflächennutzungsplanes

3.3 Wesentliche Auswirkungen der Planung

3.3.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie weitere Planungsvorgaben

Landesentwicklungsplan

Das Plangebiet liegt in der Raumkategorie „Randzonen um die Verdichtungsräume“ (LEP 2002, Karte 1). Für die Gebiete innerhalb der „Randzonen um die Verdichtungsräume“ werden Grundsätze und Ziele formuliert, welche vor allem ein Verhindern der Zersiedelung der Landschaft, die Sicherung der Freiräume sowie die Entwicklung als Bindeglied zwischen Verdichtungsräumen und Ländlichen Räumen betreffen (LEP 2002, Ziele und Grundsätze 2.3.1 – 2.3.1.4)

- 2.3.1 G Die Randzonen um die Verdichtungsräume sind so zu entwickeln, dass eine Zersiedelung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsaufgaben für Verdichtungsräume wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum vermittelt werden.
- 2.3.1.4 Z Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.
 - G Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, sind zu nutzen.
 - G Ökologisch bedeutsame Teile sowie für die Erholung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, zu vernetzen und mit entsprechenden Flächen benachbarter Räume zu verknüpfen.

Durch die geplante Änderungen werden die Ziele und Grundsätze der Landesplanung nicht wesentlich berührt oder beeinträchtigt. Innerhalb des Gemeindegebietes sind weiterhin ausreichend Freiräume sowie Landwirtschaftsflächen vorhanden. Insbesondere die ertragreichen Böden im Bereich der Vorrangfluren bleiben vollständig nutzbar. Das Gebiet weist kein besonderes ökologisches Potenzial für geschützte Biotope oder Arten sowie für die Naherholung auf, so dass hier keine grundsätzlichen Konflikte zu erwarten sind.

Im LEP 2002 wird auch die Energieversorgung und somit die Stromerzeugung thematisiert, wobei die Bedeutung von regenerativen Energien gestärkt wird:

- 4.2.1 G Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.
- 4.2.3 G Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Ersatz- und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.
- 4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.
- 4.2.7 Z Zur Steuerung der Windkraftnutzung sind in den Regionalplänen Gebiete auszuweisen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen haben, und Gebiete festzulegen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen unzulässig sind.

- G Bei der Standortwahl für Windkraftanlagen ist insbesondere Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange zu nehmen.

Zur Landwirtschaft sagt der LEP 2002 u.a. folgendes:

- 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft
5.3.1 G Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.
5.3.2 Z Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Die Belange und Vorgaben hinsichtlich Energieversorgung und Landwirtschaft sind in gleicher Weise zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Grundsätzlich wird durch die PV-Freiflächenanlage die landwirtschaftliche Nutzung über einen Zeitraum von ca. 30 Jahren eingeschränkt. Durch die sehr geringe Versiegelung bleibt der Boden und somit die Produktionsgrundlage der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Beeinträchtigung erhalten. Weiterhin bleiben durch die Standortwahl die Vorrangflächen und somit die besonders geeigneten Böden weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Eine grundsätzliche Beeinträchtigung der Ziele und Grundsätze sind hier demnach nicht festzustellen.

Vor dem Hintergrund des § 2 EEG, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, wird dem Belang der Energieerzeugung an dem gewählten Standort der Vorzug eingeräumt.

Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Gundelsheim liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans „Heilbronn-Franken 2020“ aus dem Jahr 2006. Im Zusammenhang mit der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Windenergienutzung werden verschiedene Themengebiete nach der Verträglichkeit mit Zielen, Grundsätzen und Vorschlägen der Raumordnung untersucht. In der Raumnutzungskarte liegt in der betroffenen Fläche teilweise ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Zum Themenbereich Landwirtschaft fordert der

Punkt 3.2.3.

- G (1): Die Landwirtschaft ist in allen Teilen der Region Heilbronn-Franken so weiterzuentwickeln, zu fördern und zu gestalten, dass sie langfristig ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Funktionen wahrnehmen kann.

Punkt 3.2.3.3.

- Z (1): Zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion aufweist, werden als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1: 50.000 dargestellt.
Z (3): In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet innerhalb eines nach Plansatz 3.5.5 nachrichtlich dargestellten Gebiets mit Bergbauberechtigung.

Zur räumlichen Steuerung regenerativer Energien außerhalb von Siedlungsflächen formuliert der Regionalplan die Grundsätze

Punkt 4.2.3

- G (1): Soweit bei der Nutzung regenerativer Energien wesentliche Beeinträchtigungen vor allem der Naturfaktoren, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und des Landschaftsbildes aufgrund einer Häufung von regionalbedeutsamen Anlagen oder aufgrund einer teilräumlichen Nutzungsintensivierung außerhalb von Siedlungsflächen zu erwarten sind, ist unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Förderung des Einsatzes regenerativer Energien die Erarbeitung regionaler Konzepte zur räumlichen Steuerung vor dem Hintergrund der optimierten Einbindung in die regionalen energiewirtschaftlichen Strukturen zu prüfen.
- G (2): Der Neubau regionalbedeutsamer Kraftwerke außerhalb von Siedlungsflächen ist durch vorrangige räumliche Konzentration an Standorten mit geringen Beeinträchtigungen der Naturgüter und des Landschaftsbildes vorzunehmen.
- G (3): Teilräumliche Überlastung durch eine größere Anzahl an Standorten außerhalb von Siedlungsflächen sollen vermieden werden.

Durch die Größe des Vorhabens und der Kombination verschiedener Energieträger wird an diesem Standort die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen gebündelt, wodurch andernorts Flächen geschont werden. Dem Regionalplan wird somit entsprochen.

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wird die betrachtete Fläche zusätzlich als Vorbehaltsgebiet Erholung dargestellt. Durch die Nutzung von Solarenergie sind auf die Erholungswirkung der Landschaft keine wesentlichen Einschränkungen erwartbar, da die Anlage, auch durch die benachbarten Wälder kaum Einfluss auf das Landschaftsbild haben wird. Ebenso werden durch Solaranlagen weder Lärm oder sonstige Störungen verursacht, welche den Erholungswert minimieren können.

Die Windkraftnutzung wird ebenfalls nur geringe Einflüsse auf den Erholungswert der Landschaft haben. Zwar sind Windenergieanlagen auch aus der Ferne, trotz des umgebenden Waldes, wahrnehmbar, dennoch sind die Beeinträchtigungen als gering einzustufen, da hier lediglich zwei Windenergieanlagen entstehen sollen. Im Flächennutzungsplan ist in diesem Gebiet zudem eine Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt.

Die Etappe 7 des Neckarsteiges zwischen Mosbach und Gundelsheim verläuft nicht am oder durch das Plangebiet. Von den geplanten Photovoltaikanlagen zum Wanderweg, liegen mindestens 500 m sowie ein Wald, die Entfernungen zu den Windkraftanlagen liegt nochmals deutlich darüber. Beeinträchtigungen sind hier nicht zu erwarten. Zudem verläuft in der Umgebung ein Rundwanderweg um die Burg Hornberg mit einer Gesamtlänge von etwa 12,5 km. In einem Teilabschnitt verläuft der Weg unmittelbar westlich des Plangebiets nahe des Böttinger Hofes. Da der Weg nur zu einem verhältnismäßig kleinen Teil an dem Vorhaben sichtbar vorbeiführt, kann die Beeinträchtigung als vertretbar eingestuft werden (beides www.ich-geh-wandern.de). Auch auf dem Online-Wanderführer outdooractive.com werden zahlreiche Wanderwege in der (un-)mittelbaren Umgebung aufgeführt. Auch diese verlaufen wenige 100 m am Vorhaben vorbei.

Die Nutzung von Solarenergie und Windkraft an diesem Standort steht dem Vorbehaltsgebiet Erholung somit nicht entgegen. Weitere Restriktionen liegen hier laut Regionalplan nicht vor.

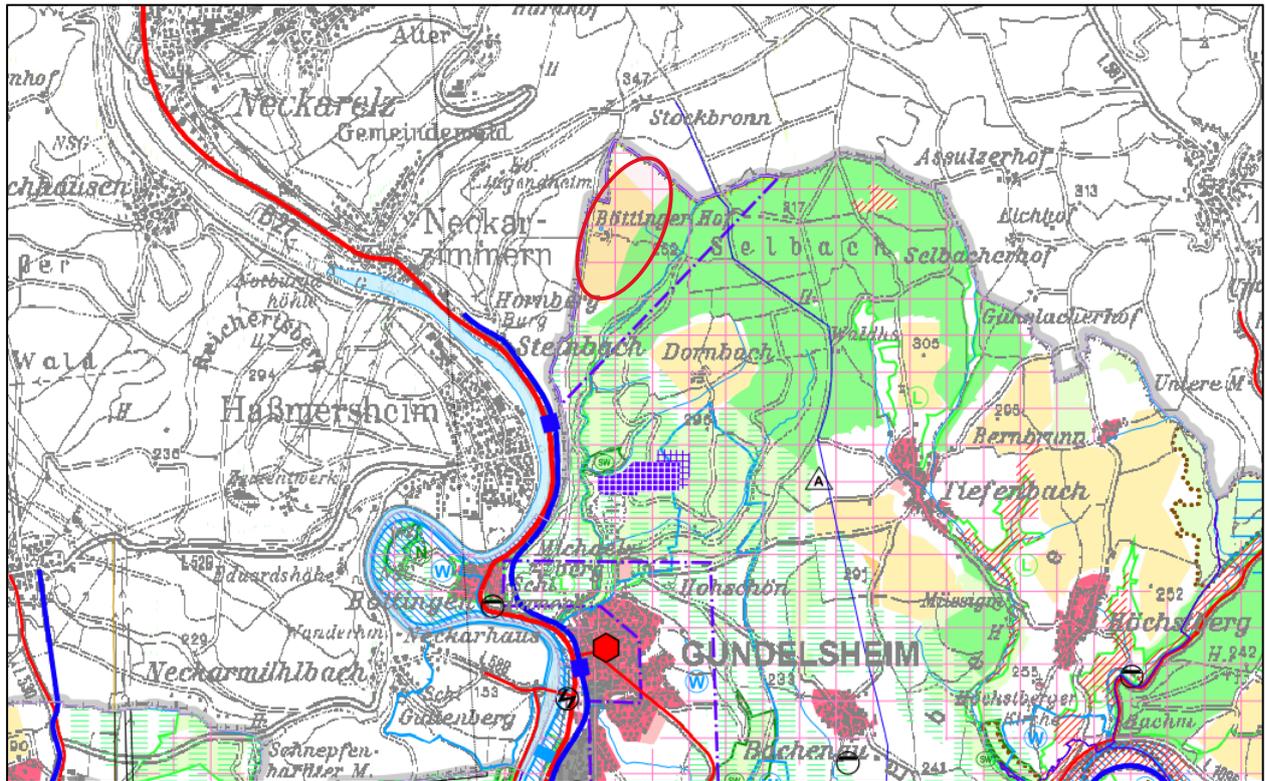


Abb. 3: Lage im Raumordnungsplan, Geltungsbereich grob rot umrandet, unmaßstäblich, © Planungsverband Heilbronn-Franken, Stand: 23.06.2021

Zusammenfassend kann von einem Einfügen in die Raumordnung ausgegangen werden. Die angesprochenen Ziele und Grundsätze werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. In besonderem Maße entspricht der Bebauungsplan dem sowohl auf landesplanerischer als auch regionalplanerischer Ebene geforderten Ausbau der regenerativen Energien. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplan sowie des Regionalplans werden eingehalten.

Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Gundelsheim weist im Änderungsbereich ein sonstiges Sondergebiet für die Windenergie aus, der übrige Bereich ist als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Weiterhin wird in einem Teilbereich eine Fläche mit archäologischen Kulturdenkmälern ausgewiesen, auf der gemäß der Stellungnahme der zuständigen Behörde eine neolithische Siedlung vermutet wird. Bei der weiteren Planung auf Ebene der Bebauungs- und der Genehmigungsplanung sind die Anforderungen des Denkmalschutzes hinsichtlich Erhalt, Sicherung und Erkundung möglicher archäologischer Funde in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Da der Flächennutzungsplan nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Planung und Errichtung einer PV-Freiflächenanlage bietet, ist eine Änderung erforderlich.

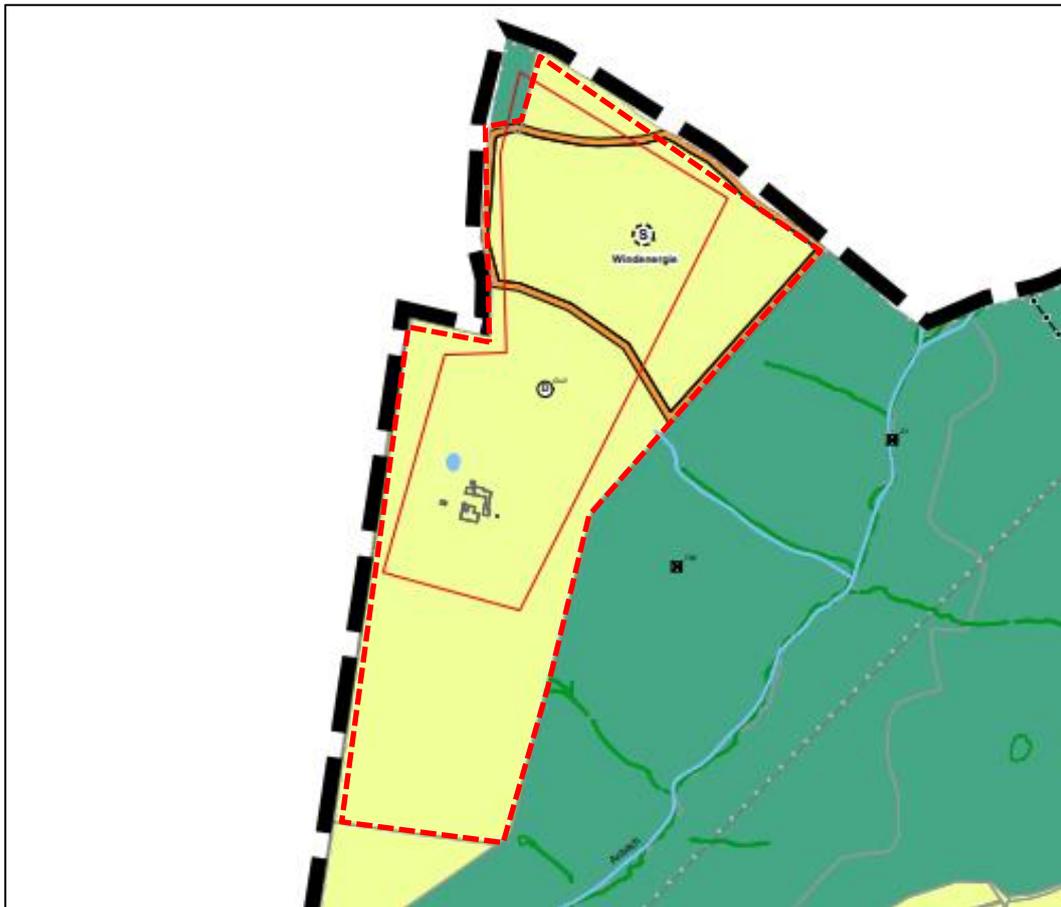


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan – bisherige Darstellung, unmaßstäblich, Bereich der FNP-Änderung rot umrandet

3.3.2 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Zur Vermeidung wesentlicher Auswirkungen auf Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch erhöhte Schall- und Schattenimmissionen wurden bereits im Rahmen des Standortkonzeptes für die Windenergie zahlreiche Aspekte berücksichtigt, um eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Die einzelnen berücksichtigten Kriterien, die auch auf Flächen der an das Planungsgebiet angrenzenden Gemeinden angewendet wurden, sind in der beiliegenden Begründung zum Teilflächennutzungsplan ausführlich dargelegt und beschrieben.

Wie bereits unter Punkt 2.3.1 beschrieben, führt die Erweiterung der Kernzone durch die Aufhebung der Randzone zu keiner optisch bedrängenden Wirkung auf die benachbarten Wohngebäude. Durch das mögliche Heranrücken der Windenergieanlagen v.a. an den nördlich gelegenen Stockbronner Hof, kann es hier aber zu höheren Schall- und Schattenimmissionen an den Gebäuden kommen. Die relevanten Werte sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch entsprechende Gutachten nachzuweisen. Bei Bedarf können dann ggf. erforderliche Maßnahmen festgesetzt werden, die die Einhaltung der vorgegebenen Richtwerte sicherstellen. Die Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist damit gewährleistet.

Durch die Planänderung zulässige Nutzung einer PV-Freiflächenanlage führt demgegenüber zu keinen Auswirkungen auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Blendungen können durch die umgebenden Waldflächen ausgeschlossen werden, der Betrieb der Anlage ist mit keinen störenden oder belästigenden Emissionen verbunden.

3.3.3 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes

Der Denkmalschutz wurde bei der Auswahl der Sonderbaufläche bereits berücksichtigt. Durch die geringfügige Erweiterung der durch Windenergieanlagen nutzbaren Fläche führt hier zu keiner wesentlichen Änderung der Situation. Auch die landschaftlichen Wirkungen von zukünftigen Windenergieanlagen ändern sich durch die Anpassungen des Teilflächennutzungsplanes nur geringfügig.

Die PV-Module treten landschaftlich aufgrund der die Fläche umgebenden Waldbereiche nicht in Erscheinung, so dass hier keine störenden oder beeinträchtigenden Wirkungen auf die weitere Landschaft oder Denkmale zu erwarten sind.

3.3.4 Belange des Umwelt- und des Klimaschutzes

Mit den geplanten Flächendarstellungen werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wurde bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes und der Ausweisung des sonstigen Sondergebiet Windpark bereits eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des sonstigen Sondergebietes Windpark ermittelt wurden. Durch die geringfügige Erweiterung der möglichen Standortbereiche für die Windenergieanlagen innerhalb des bisherigen Sondergebietes Windpark sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen und erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind von den konkreten Standorten abhängig und sind, wie auch die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die ggf. erforderlichen Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sowie die erforderlichen Baugrunderkundungen werden ebenfalls in diesem Rahmen festgesetzt.

Durch die Öffnung und Erweiterung der Fläche für eine PV-Freiflächenanlage sind zusätzliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die auch im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes geprüft werden müssen. Entsprechend wurde auf Grundlage des BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in Form eines Umweltberichtes darzulegen. Der Umweltbericht wurde den Planunterlagen für die Beteiligungen gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beigelegt. Die Belange des Bodenschutzes sind durch die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes bei der Umsetzung in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Der beabsichtigte Ausbau der erneuerbaren Energien führt zu einer Verdrängung fossiler Energien und somit zu einer zunehmenden Vermeidung klimaschädlicher Treibhausgase. Berechnungen des Umweltbundesamtes zeigen, dass der Einsatz erneuerbarer Energien in den letzten Jahrzehnten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten konnte. Im Jahr 2021 vermieden erneuerbare Energien 221 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente (<https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/erneuerbare-energien-vermiedene-treibhausgase#undefined>), das sind knapp 30 % des jährlichen Gesamtausstoßes. Die Belange des Klimaschutzes werden bei der Planung deshalb in besonderer Weise berücksichtigt.

3.3.5 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird seitens des Gesetzgebers gefordert, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen ist (§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB). Während Windenergieanlagen einen nur geringen Flächenbedarf aufweisen und somit den Belangen von Land- und Forstwirtschaft i.d.R. nicht entgegenstehen, sind diese bei PV-Freiflächenanlagen stärker zu berücksichtigen.

Dazu wurden neben den Bodenzahlen bzw. die Bodenwertstufen sowie die digitale Flurbilanz ausgewertet. Die Bodenwertstufen variieren zwischen 2,17 und 3,5 mit einem Mittelwert von 2,46 und liegen damit im durchschnittlichen Bereich. Auf Gemeindeebene betrachtet sind diese Werte insgesamt unterdurchschnittlich.

Diese Einschätzung wird durch die Flurbilanz bestätigt. Hier sind die Vorrangfluren ebenfalls im südlichen bzw. südöstlichen Gemeindegebiet konzentriert. Flächen mit den Einstufungen „Vorbehaltsflur 2“ und „Grenzflur“ sind nur sehr kleinflächig vorhanden und für eine PV-Freiflächenanlage aufgrund der geringen Ausdehnungen oder der vorhandenen Vegetationsstrukturen nicht geeignet. Die Nutzung einer Vorbehaltsflur 1 erscheint vor diesem Hintergrund als vertretbar.

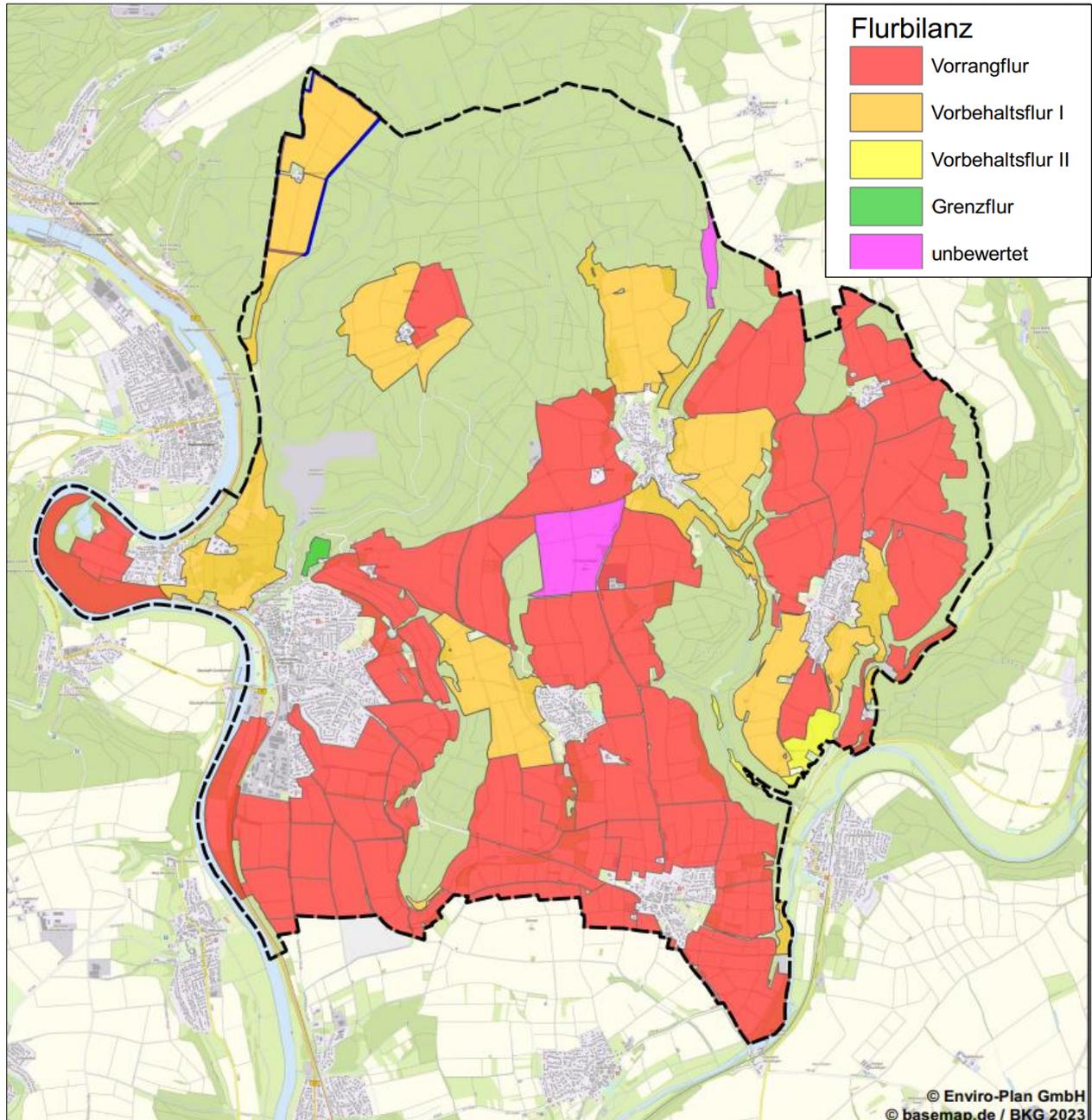


Abb. 5: Digitale Flurbilanz für die Stadt Gundelsheim

Die Landesregierung in Baden-Württemberg setzt sich aktuell zum Ziel, den Treibhausgasausstoß des Landes bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren.

Bis zum Jahr 2040 soll Baden-Württemberg klimaneutral sein. Dem Ausbau der erneuerbaren Energie kommt zum Erreichen dieser Ziele eine besondere Bedeutung zu. Entsprechend wird im § 2 EEG dazu ausgeführt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energie wird vor diesem Hintergrund als unabweisbar angesehen und ist bei der Gesamtabwägung in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Im Jahr 2021 wurden gem. den Daten des statistischen Landesamtes ca. 35 % des produzierten Stroms aus erneuerbaren Quellen erzeugt. Es besteht also noch ein sehr hoher Bedarf an erneuerbaren Energien, um die o.g. Ziele zu erreichen. Die Nutzung von bisher unversiegelten und landwirtschaftlich genutzten Bereichen ist somit aus Sicht des Planungsträgers unabwendbar.

Die für die Ausweisung einer PV-Freiflächenanlage gewählte Fläche erscheint aus folgenden Gründen innerhalb des Gemeindegebietes als am besten geeignet:

- Bündelung der Infrastruktur für die Energieerzeugung mit Synergien bei der Netzeinspeisung und Erschließung des Standortes.
- Inanspruchnahme von Flächen mit vergleichsweise geringeren Bodenzahlen, dadurch Freihaltung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen.

Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auch während des Betriebs von Photovoltaikanlagen eingeschränkt möglich (z.B. durch Beweidung). Ein vollständiger Verlust der landwirtschaftlichen Flächen liegt durch die Befristung der PV-Nutzung auf 30 Jahre, dem Rückbau der Anlage nach Nutzungsaufgabe und der anschließend vollständigen Wiederherstellung der nutzbaren Landwirtschaftsfläche nicht vor.

Vor dem Hintergrund der genannten Aspekte erscheint die gewählte Fläche als am besten geeignet, die geplanten Projekte aufzunehmen und somit die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen gerechtfertigt.

Bei der konkreten Ausgestaltung und Flächenbelegung der PV-Freiflächenanlage können durch die angrenzenden Waldflächen forstliche Belange indirekt betroffen sein. Seitens der Landesforstverwaltung wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der forstlichen Nutzung ein Mindestabstand von 30 m zwischen Waldrand und baulichen Anlagen der PV-Freiflächenanlage gefordert. Diese Vorgaben sind im Rahmen des Bebauungsplanes zu beachten, da erst dort die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und den überbaubaren Flächen getroffen werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können hierzu noch keine Vorgaben gemacht werden.

3.3.6 Belange der Versorgung einschließlich der Versorgungssicherheit

Die nördlich des Plangebietes in einem Abstand von ca. 300 m verlaufende Höchstspannungseileitung ist bei der konkreten Standortplanung der Windenergieanlagen hinsichtlich der erforderlichen Schutzabstände zu beachten. Dies kann im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit des Anlagenstandortes und Anlagentyps erfolgen.

Nach Auskunft der Bundesnetzagentur ist im Plangebiet der Richtfunkbetreiber NetCom BW GmbH aktiv. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sollen durch rechtzeitige Einbeziehung des Betreibers Störungen vermieden werden.

Die im Gebiet verlaufende Freileitung soll im Zuge der Projektumsetzung stillgelegt und rückgebaut werden. Durch die Aufgabe des Böttinger Hof ist eine entsprechende Versorgung des Gebäudes mit elektrischer Energie nicht mehr erforderlich.

Der Ausbau von Kapazitäten für die Gewinnung von erneuerbarer Energie, die Abhängigkeiten von fossilen Rohstoffen u.a. auch aus dem Ausland verringert, trägt weiterhin zur Stabilisierung der Versorgungssicherheit mit Strom bei.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich innerhalb der Bergbauberechtigung „Anbachtaler Grubenfeld“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Gips und Anhydrit berechtigt, liegt. Rechtsinhaber der Berechtigung ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Finanzministerium.

3.3.7 Belange der Mobilität

Die Sonderbauflächen für die Windenergie- und Photovoltaiknutzung können weitgehend über bestehende land-, bzw. forstwirtschaftliche Wege erschlossen werden. Grundsätzlich kann für die Andienung der konkreten Anlagenstandorte ein zusätzlicher Ausbau des Erschließungsnetzes nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang ist u.a. im Rahmen privater Nutzungsverträge sicherzustellen, dass hier die für den Bau (Antransport der Anlagen) und Betrieb (Wartungsarbeiten) der Anlagen notwendigen Ausbaustandards und Wegerechte möglichst umweltverträglich geschaffen werden. Auch dieser Aspekt kann erst im Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte bzw. Anlagendimensionierung abschließend behandelt werden.

4 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB in Form eines Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung und liegt gem. § 2 a Satz 3 BauGB dem Flächennutzungsplan bei. Der Umweltbericht wurde dabei sowohl für den Flächennutzungsplan als auch den Bebauungsplan erarbeitet und weist die entsprechende Prüftiefe auf.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung haben die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig entsprechende Hinweise abgegeben und diese wurden entsprechend gewürdigt und berücksichtigt. Mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgten gesonderte Abstimmungen hinsichtlich des Untersuchungsumfanges und der -tiefe der erforderlichen Erfassungen.

Im vorliegenden Bauleitplanverfahren werden nur die Auswirkungen der geplanten PV-Freiflächenanlage auf Natur und Umwelt ermittelt. Die ebenfalls geplanten und grundsätzlich zulässigen Windenergieanlagen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf deren Umweltverträglichkeit geprüft und sind erst zulässig, wenn eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde.

5 ZUSAMMENFASSUNG

Die geplante Aufhebung der Differenzierung zwischen Rand- und Kernzone sowie die Überschreitung der Rotoren über die Sonderbaufläche hinaus, ist aufgrund der aktuellen Ergänzung des § 249 BauGB sowie des WindBG mit dem bisherigen räumlichen Gesamtkonzept vereinbar. Die Änderungen können entsprechend ohne eine erneute gesamträumliche Prüfung als Änderung des bestehenden Teil-FNP umgesetzt werden.

Der Zulassung von PV-Freiflächenanlagen im Bereich des sonstigen Sondergebietes für die Windenergie führt nicht zu gegenseitigen Einschränkungen oder Konflikten. Beide Energieträger

können an einem Standort genutzt werden, wobei durch die gemeinsame Nutzung von Erschließungsanlagen Synergien entstehen. Entsprechend bietet sich hier eine Erweiterung der Flächen für eine PV-Freiflächenanlage an. Im Sinne der Bündelung von Energieinfrastruktur ist somit der Standort geeignet. Die Ackerzahlen liegen im Vergleich zum restlichen Stadtgebiet im unteren Bereich, so dass für die Landwirtschaft wertvollere Bereiche geschont werden.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht steht den geplanten Änderungen keine anderen Belange entgegen.

Erstellt: Dieter Gründonner am 08.01.2024

Odernheim am Glan, 08.01.2024

Umweltbericht

nach § 2a BauGB

zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Gundelsheim mit Ergänzung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan.

Stadt: **GUNDELSHEIM**
Landkreis: **HEILBRONN**

Verfasser:

Dieter Gründonner, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung
Simone Weiß, B. Sc. Raum- und Umweltplanung

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	4
1.1 Anlass und Ziel der Planung	4
1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.3 Inhalte des Flächennutzungsplan	5
1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)	5
1.3.2 Beschreibung der Darstellungen	6
1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	7
1.4 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen	7
1.4.1 Fachgesetze	7
1.4.2 Fachplanungen	7
1.4.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN	11
1.4.4 Weitere Schutzgebiete	12
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)	14
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	14
2.1.1 Fläche	14
2.1.2 Boden	14
2.1.3 Wasser	16
2.1.4 Luft/Klima	17
2.1.5 Tiere	17
2.1.6 Pflanzen	19
2.1.7 Biologische Vielfalt	20
2.1.8 Landschaft und Erholung	21
2.2 Mensch und seine Gesundheit	21
2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	21
2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	22
3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	23
3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen	23
3.2 Art und Menge von Emissionen, Abfällen und Abwässern	24
3.3 Naturschutz und Landschaftspflege	24
3.3.1 Fläche	24
3.3.2 Boden	25
3.3.3 Wasser	26
3.3.4 Luft/Klima	26
3.3.5 Tiere	27
3.3.6 Pflanzen	28
3.3.7 Biologische Vielfalt	29
3.3.8 Landschaft und Erholung	29
3.4 Mensch und seine Gesundheit	30
3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter	30
3.6 Wechselwirkungen	31
3.7 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie	31

3.8	Kumulationswirkungen mit benachbarten Plangebieten	31
3.9	Betroffenheit von Schutzgebieten	32
3.10	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	32
4	BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG	35
5	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	35
5.1	Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen	35
6	GEPRÜFTE ALTERNATIVEN	35
7	RISIKEN FÜR GESUNDHEIT, KULTURGÜTER UND UMWELT	35
8	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	36
8.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	36
8.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen	36
9	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	37
10	LITERATUR	39
11	ANHANG	42

- Überblick über Ziele des Umweltschutzes der einschlägigen Fachgesetze

1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB). Der vorliegende Umweltbericht bezieht sich auf die geplante 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Gundelsheim mit Ergänzung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie. Der FNP soll zusammen mit dem Bebauungsplan „Solarpark Böttinger Hof“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Detaillierte Angaben zu den jeweiligen Änderungen sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan zu entnehmen.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Der 2016 in Kraft getretene sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie weist nördlich des Böttinger Hof ein sonstiges Sondergebiet für die Windenergie auf, in dem bisher noch keine Windenergieanlagen realisiert wurden.

Aufgrund der technischen Entwicklungen in den vergangenen Jahren sind sowohl die Anlagenhöhen als auch die Rotorlängen von Windenergieanlagen (WEA) gegenüber 2016 deutlich gestiegen. Entsprechend sind deutlich größere Abstände zwischen einzelnen WEA erforderlich und die Flächengröße der Kernzone von 18,3 ha nicht mehr ausreichend, um innerhalb dieser drei oder auch nur zwei aktuelle WEA-Typen zu realisieren.

Entsprechend soll im Rahmen der geplanten Fortschreibung des Teilflächennutzungsplanes die bisherige Differenzierung zwischen Kern- und Randzone aufgehoben und die gesamte Fläche für Fundamentstandorte zur Verfügung gestellt werden. Dadurch soll eine bessere Ausnutzung der bereits ausgewiesenen Sonderbaufläche für die Windenergie erreicht und die Realisierung von WEA in dem Gebiet ermöglicht werden. Im Rahmen der Neuauflistung des Teilflächennutzungsplanes erfolgte bereits eine Umweltprüfung für das darin ausgewiesene Sondergebiet für die Windenergie. Die vorliegende Umweltprüfung bezieht sich zum Thema Windenergie deshalb nur auf die zugelassene Überschreitung der Sonderbaufläche durch die Rotoren.

Darüber hinaus soll innerhalb des sonstigen Sondergebietes für die Windenergie auch die Nutzung mit Photovoltaik zugelassen sowie angrenzende Flächen als sonstiges Sondergebiet-Photovoltaik ausgewiesen werden. Durch die Aufnahme und Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes durch die PV-Nutzung soll die Erzeugung von regenerativ und nachhaltig erzeugtem Strom insgesamt gesteigert und verbessert werden. Die Stadt Gundelsheim möchte dadurch auf die gestiegenen Anforderungen und Ausbauziele im Bereich der erneuerbaren Energie reagieren und einen angemessenen Beitrag dazu leisten. Im vorliegenden Umweltbericht werden deshalb vor allem die Umweltauswirkungen durch die Ausweisung eines Sondergebietes für die Photovoltaik geprüft.

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Stadt Gundelsheim, in der gleichnamigen Gemarkung Gundelsheim. Der Geltungsbereich liegt in dem Gewinn „Böttinger Hof“ (Flur 1), auf dem Flurstück 1176.

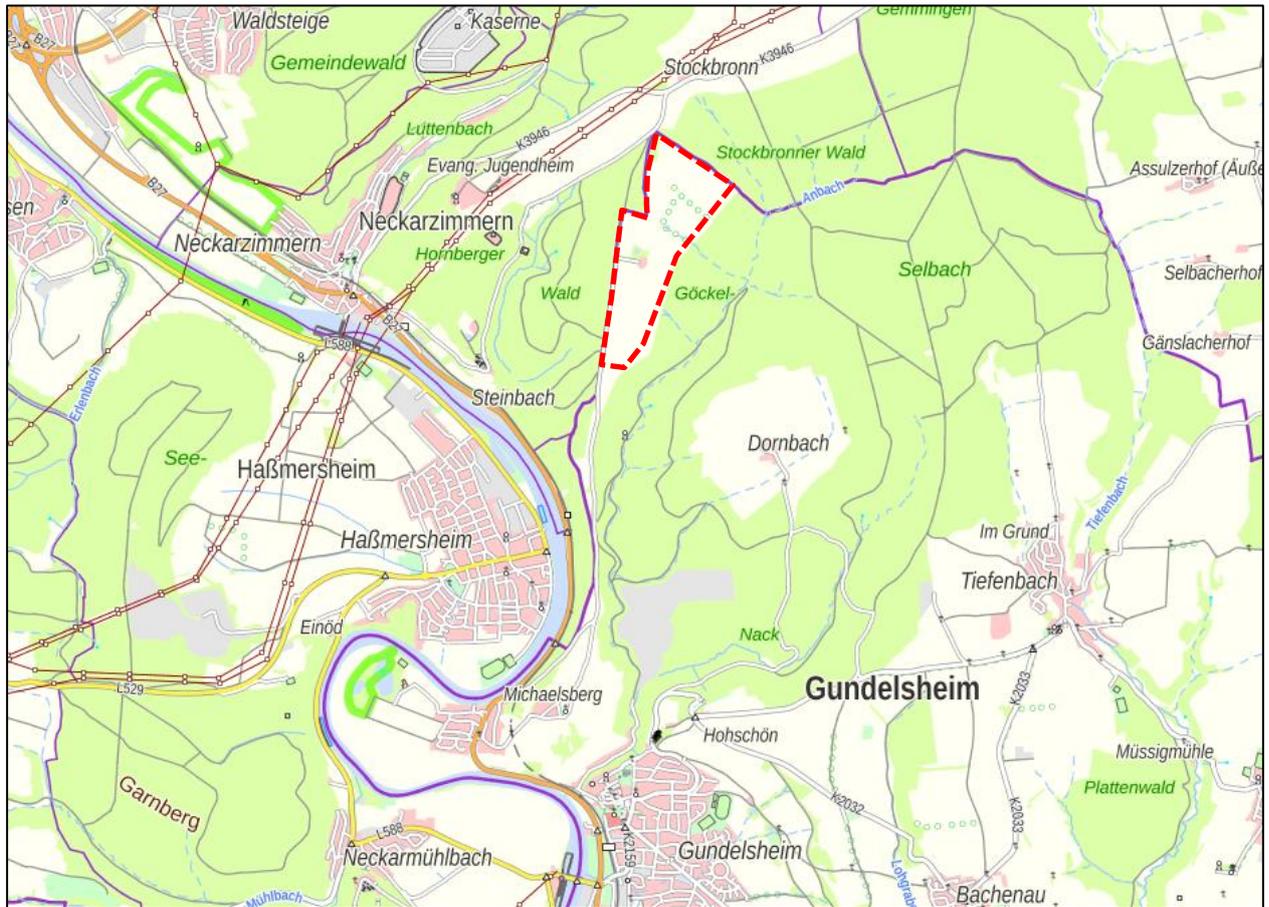


Abb. 1 Lage des Geltungsbereichs rot markiert, Grundlage: Geobasisdaten ©LGL, www.lgl-bw.de

1.3 Inhalte des Flächennutzungsplan

Im Folgenden werden die wesentlichen Darstellungen im Flächennutzungsplan kurz benannt und der Planzeichnung zu entnehmen.

1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Der Flächennutzungsplan der Stadt Gundelsheim weist im nördlichen Teil des Geltungsbereiches ein Sondergebiet für die Windenergie aus. Weiterhin sind innerhalb des gesamten Geltungsbereiches Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen. Der Flächennutzungsplan stellt außerdem im nördlichen Bereich eine Fläche mit archäologischen Kulturdenkmalen dar, auf der eine neolithische Siedlung vermutet wird. Weiterhin liegt innerhalb des Geltungsbereiches das ehemalige landwirtschaftliche Anwesen „Böttinger Hof“ mit einem angrenzenden Stillgewässer. Der Böttinger Hof wurde aufgegeben und wird nicht mehr bewohnt und genutzt.

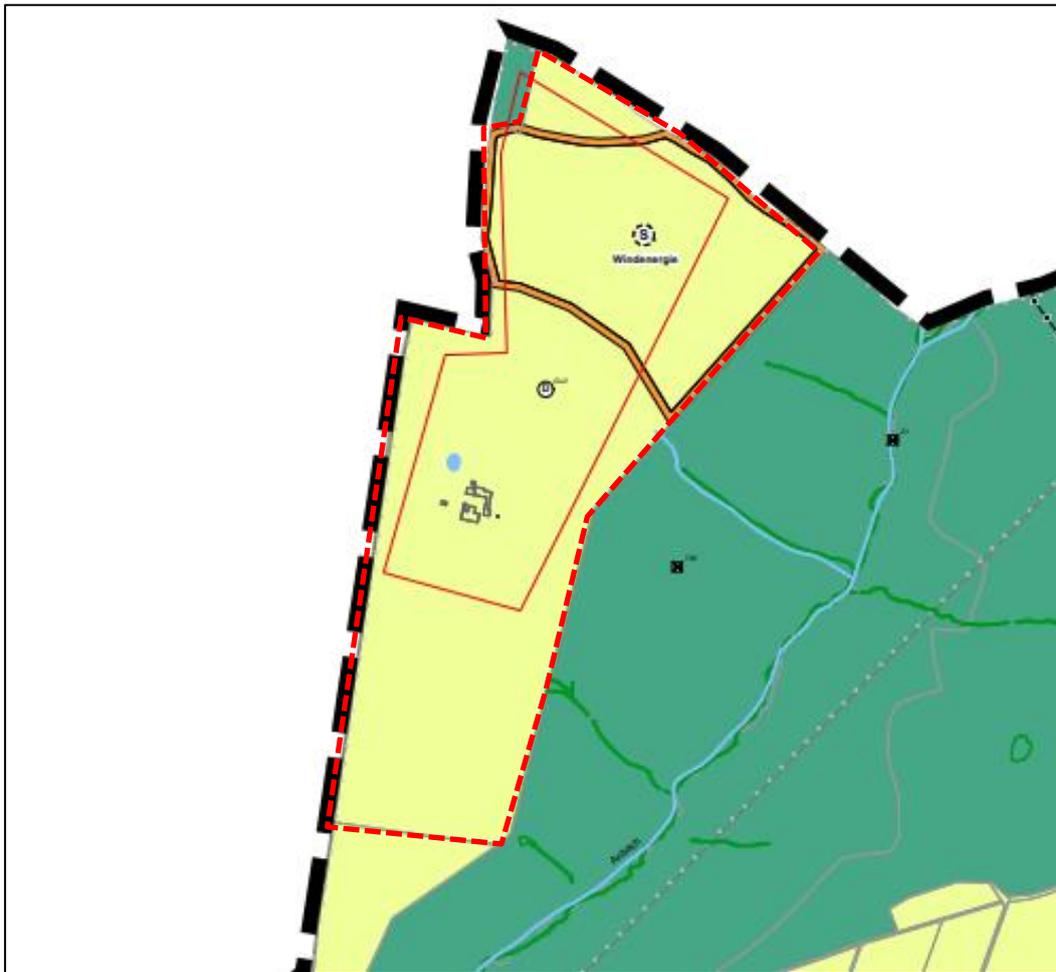


Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan – bisherige Darstellung, unmaßstäblich, Geltungsbereich rot umrandet

Im aktuellen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Gundelsheim ist die WEA-Zone „Zimmerteich“ als sonstiges Sondergebiet Windpark im nordwestlichen Bereich des Stadtgebietes dargestellt. Die übrigen Darstellungen erfolgen nachrichtlich und waren nicht Bestandteil der Teilfortschreibung von 2016.

Im Rahmen der hier vorliegenden 1. Änderung des Teilflächennutzungsplan Windenergie wird die Differenzierung zwischen Kern- und Randzone im ausgewiesenen Sondergebiet Windpark aufgehoben und darüberhinaus die Nutzung der Sonnenenergie durch PV-Freiflächenanlagen ebenfalls zugelassen. Der bisher als „Sonstiges Sondergebiet Windpark“ dargestellte Bereich wird entsprechend als „Sonstiges Sondergebiet Wind/Photovoltaik (PV)“ ausgewiesen.

Mit dieser Änderung wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweitung des Sondergebietes für Wind und die Neuausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik geschaffen.

1.3.2 Beschreibung der Darstellungen

Das Plangebiet umfasst im nördlichen Bereich ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wind/Photovoltaik“ in dem sowohl Photovoltaik als auch Windenergieanlagen zulässig sind. Im südlichen Teil des Geltungsbereiches sowie an dessen Nordrand ist ausschließlich die Nutzung für Photovoltaik zulässig.

1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 66 ha. Davon sind bereits knapp 23 ha als Sondergebiet Wind ausgewiesen, auf denen zukünftig zusätzlich auch PV-Module zulässig sind. Die übrigen 42 ha sind nur für die PV-Nutzung vorgesehen.

Der konkrete Bedarf an Grund und Boden kann erst bei konkreter Anlagenplanung genannt werden. Sowohl für Windenergieanlagen als auch bei PV-Freiflächenanlagen ist die Inanspruchnahme von Grund und Boden insgesamt gering und liegt bei den PV-Modulen durch die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten i.d.R. bei max. 2 % der Gesamtfläche.

Die Erschließung erfolgt über die bereits bestehenden Wirtschaftswege. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Zuwegungen zu den baulichen Anlagen sowie Verkabelungen notwendig.

Ggf. ist während der Bauphase das Vorhalten von Baustelleneinrichtungsflächen notwendig. Diese Flächen werden i.d.R. unversiegelt oder in geschotterter Weise hergestellt und nach Beendigung des Baus wieder vollständig zurückgebaut, sodass hier wieder die ursprüngliche Nutzung erfolgen kann.

1.4 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen

1.4.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anhang 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

1.4.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg – LEP 2002

Das Plangebiet liegt in der Raumkategorie „Randzonen um die Verdichtungsräume“ (LEP 2002, Karte 1). Für die Gebiete innerhalb der „Randzonen um die Verdichtungsräume“ werden Grundsätze und Ziele formuliert, welche vor allem ein Verhindern der Zersiedelung der Landschaft, die Sicherung der Freiräume sowie die Entwicklung als Bindeglied zwischen Verdichtungsräumen und Ländlichen Räumen betreffen (LEP 2002, Ziele und Grundsätze 2.3.1 – 2.3.1.4)

- 2.3.1 G Die Randzonen um die Verdichtungsräume sind so zu entwickeln, dass eine Zersiedelung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsaufgaben für Verdichtungsräume wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum vermittelt werden.
- 2.3.1.4 Z Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.
 - G Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, sind zu nutzen.
 - G Ökologisch bedeutsame Teile sowie für die Erholung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, zu vernetzen und mit entsprechenden Flächen benachbarter Räume zu verknüpfen.

Im LEP 2002 wird auch die Energieversorgung und somit die Stromerzeugung thematisiert, wobei die Bedeutung von regenerativen Energien gestärkt wird:

- 4.2.1 G Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.
- 4.2.3 G Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Ersatz- und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.
- 4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Ersatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Zur Landwirtschaft sagt der LEP 2002 u.a. folgendes:

- 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft
- 5.3.1 G Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.
- 5.3.2 Z Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Die Belange und Vorgaben hinsichtlich Energieversorgung und Landwirtschaft sind in gleicher Weise zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Grundsätzlich wird durch die PV-Freiflächenanlage die landwirtschaftliche Nutzung über einen Zeitraum von ca. 30 Jahren einschränken. Durch die sehr geringe Versiegelung bleibt der Boden und somit die Produktionsgrundlage der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Beeinträchtigung erhalten. Weiterhin bleiben durch die Standortwahl die Vorrangfluren und somit die besonders geeigneten Böden weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Eine grundsätzliche Beeinträchtigung der Ziele und Grundsätze sind hier demnach nicht festzustellen.

Vor dem Hintergrund des § 2 EEG, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, wird dem Belang der Energieerzeugung an dem gewählten Standort der Vorzug eingeräumt.

Regionaler Raumordnungsplan (ROP) Regionalverband Heilbronn-Franken

Gundelsheim liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans „Heilbronn-Franken 2020“ aus dem Jahr 2006. Im Zusammenhang mit der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Windenergienutzung werden verschiedene Themengebiete nach der Verträglichkeit mit Zielen, Grundsätzen und Vorschlägen der Raumordnung untersucht. In der Raumnutzungskarte liegt in der betroffenen Fläche teilweise ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Zum Themenbereich Landwirtschaft fordert der

Punkt 3.2.3.

G (1): Die Landwirtschaft ist in allen Teilen der Region Heilbronn-Franken so weiterzuentwickeln, zu fördern und zu gestalten, dass sie langfristig ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Funktionen wahrnehmen kann.

Punkt 3.2.3.3.

Z (1): Zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion aufweist, werden als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1: 50.000 dargestellt.

Z (3): In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet innerhalb eines nach Plansatz 3.5.5 nachrichtlich dargestellten Gebiets mit Bergbauberechtigung.

Zur räumlichen Steuerung regenerativer Energien außerhalb von Siedlungsflächen formuliert der Regionalplan die Grundsätze

Punkt 4.2.3

G (1): Soweit bei der Nutzung regenerativer Energien wesentliche Beeinträchtigungen vor allem der Naturfaktoren, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und des Landschaftsbildes aufgrund einer Häufung von regionalbedeutsamen Anlagen oder aufgrund einer teilräumlichen Nutzungsintensivierung außerhalb von Siedlungsflächen zu erwarten sind, ist unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Förderung des Einsatzes regenerativer Energien die Erarbeitung regionaler Konzepte zur räumlichen Steuerung vor dem Hintergrund der optimierten Einbindung in die regionalen energiewirtschaftlichen Strukturen zu prüfen.

G (2): Der Neubau regionalbedeutsamer Kraftwerke außerhalb von Siedlungsflächen ist durch vorrangige räumliche Konzentration an Standorten mit geringen Beeinträchtigungen der Naturgüter und des Landschaftsbildes vorzunehmen.

G (3): Teilräumliche Überlastung durch eine größere Anzahl an Standorten außerhalb von Siedlungsflächen sollen vermieden werden.

Durch die Größe des Vorhabens und der Kombination verschiedener Energieträger wird an diesem Standort die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen gebündelt, wodurch andernorts Flächen geschont werden. Dem Regionalplan wird somit entsprochen. Gemäß dem § 11 Abs. 7 S. 1 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg können im Regionalplan keine Ausschlussgebiete mehr festgelegt werden.

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wird die betrachtete Fläche zusätzlich als Vorbehaltsgebiet Erholung dargestellt. Durch die Nutzung von Solarenergie sind auf die Erholungswirkung der Landschaft keine wesentlichen Einschränkungen erwartbar, da die Anlage, auch durch die benachbarten Wälder kaum Einfluss auf das Landschaftsbild haben wird. Ebenso werden durch Solaranlagen weder Lärm oder sonstige Störungen verursacht, welche den Erholungswert minimieren können. Die Windkraftnutzung wird ebenfalls nur geringe Einflüsse auf den Erholungswert der Landschaft haben. Zwar sind Windenergieanlagen auch aus der Ferne, trotz des umgebenden Waldes, wahrnehmbar, dennoch sind die Beeinträchtigungen als gering einzustufen, da hier lediglich zwei Windenergieanlagen entstehen sollen. Im Flächennutzungsplan ist in diesem Gebiet zudem eine Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt.

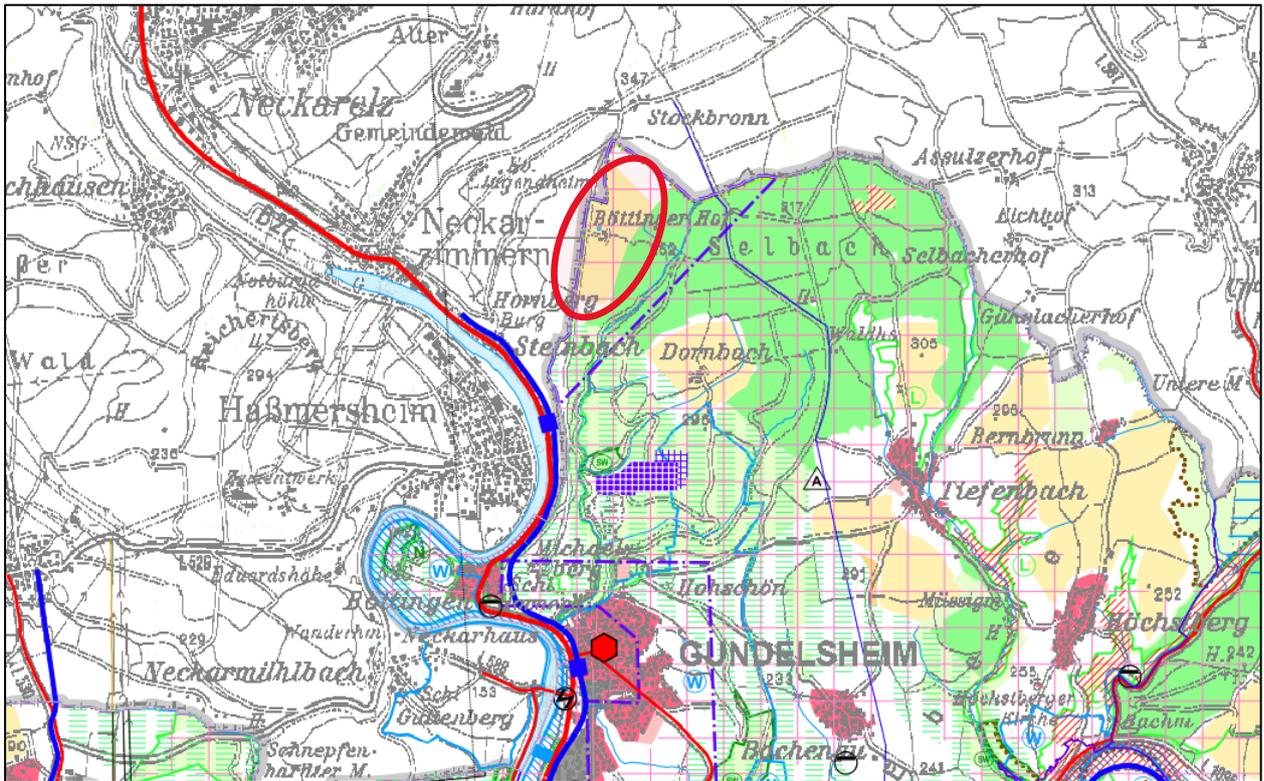


Abb. 3: Lage im Raumordnungsplan, Geltungsbereich grob rot umrandet, unmaßstäblich, © Planungsverband Heilbronn-Franken, Stand: 23.06.2021

Zusammenfassend kann von einem Einfügen in die Raumordnung ausgegangen werden. Die angesprochenen Ziele und Grundsätze werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. In besonderem Maße entspricht der Bebauungsplan dem sowohl auf landesplanerischer als auch regionalplanerischer Ebene geforderten Ausbau der regenerativen Energien. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplan sowie des Regionalplans werden eingehalten.

Wildwegeplan

Die Fläche des Plangebietes liegt außerhalb von Wildtierkorridoren (vgl. LUBW 2021a).

Biotopverbund

Im Bereich des Plangebietes sind keine Biotopverbundflächen trockener oder feuchter Standorte vorhanden (siehe Abbildung 6). In etwa 70 m westlich der Fläche findet man Kernräume und Kernflächen trockener Standorte.

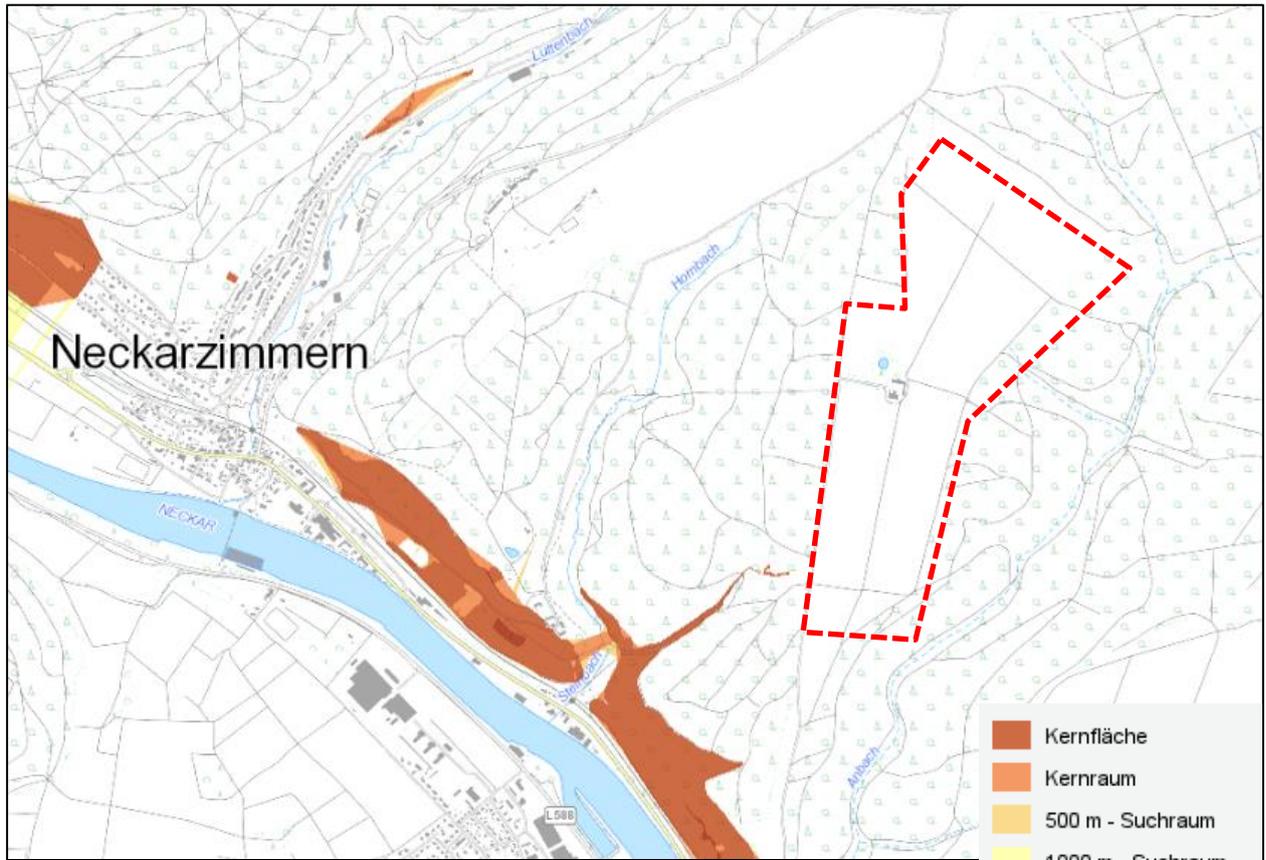


Abb. 4: Lage von Biotopverbundflächen (trockener Standorte: rot) im Umfeld des Plangebietes (rot umrandet skizziert) (Quelle: LUBW 2021a)

1.4.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungsbezug über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	-		
Biosphärenreservat	2.000 m	-		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	-		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	-		
FFH-Lebensraumtypen	500 m	-		

1.4.4 Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	-		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	„Neckartal III“	2.25.025	westlich angrenzend
		„Michaelsberg – Böttinger Neckarschleife“	1.25.013	Ca. 400 m südlich
Naturpark	2.000 m	„Neckar-Odenwald“	3	westlich und nördlich angrenzend
Wasserschutzgebiet	1.000 m	-		
Naturdenkmal	500 m	„3 Linden“	8250671612	Etwa 500 m an der Burg Hornberg
Nach § 32 NatSchG und § 30a LWaldG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	„Feldgehölz mit Schilfröhricht am Böttinger Hof“	166201250002	Am Böttinger Hof, angrenzend
		„Tal des Anbaches NO Gundelsheim“	266201250001	Östlich des Plangebietes in Nord-Südachse mit Nebenarmen, die an Gebietsgrenze enden sowie in ca. 100m Entfernung
		„Wald bei Steinbach NO Haßmersheim“	266202255203	Süd-westlich ca. 100m
		„Steinbachschlucht O Neckarzimmern“	266202255199	Ca. 400 m westlich
		„Bachlauf im Hofschlag S Stockbronn“	266212255323	Ca. 160 m nördlich

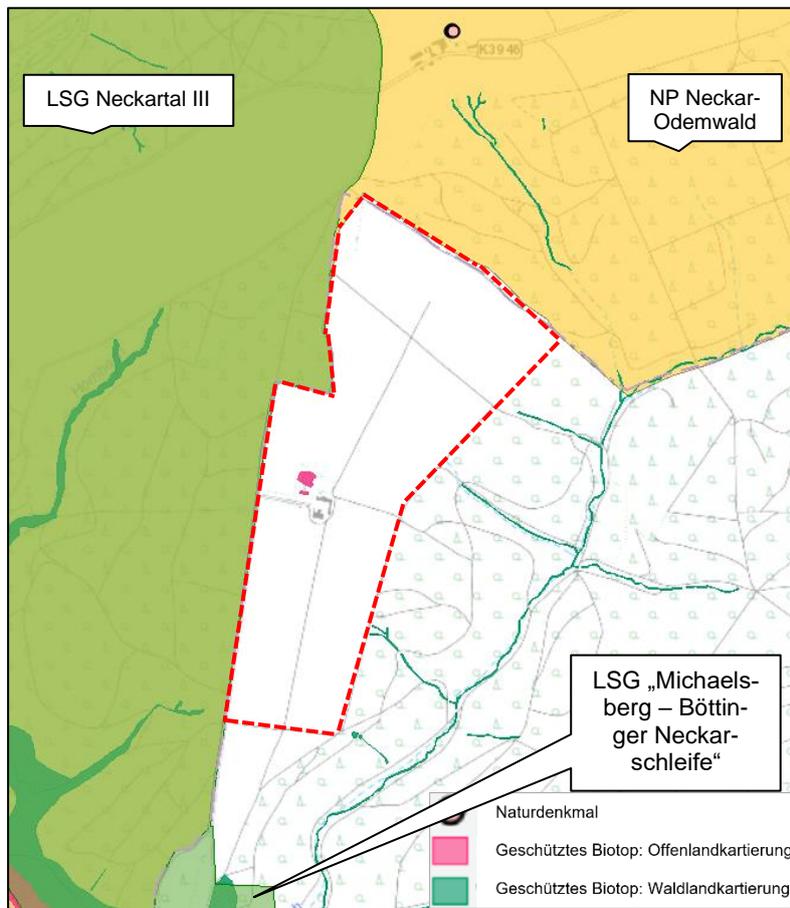


Abb. 5: Lage der Schutzgebiete Geltungsbereichs rot markiert, Grundlage: Geobasisdaten ©LGL, www.lgl-bw.de; Maßstab 1:13.000

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.1 Fläche

Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 66 ha (vgl. Kapitel 1.3.3). Die Flächen werden derzeit nahezu vollständig ackerbaulich genutzt. Um den Böttinger Hof sind darüber hinaus Gehölzbestände und ein kleiner Teich vorhanden.

Gliedernde Elemente bestehen durch die vorhandenen Wirtschaftswege mit einzelnen Baumreihen und Heckenstrukturen, den im Zentrum liegenden Böttinger Hof mit weiteren Gehölzen und die ab dem Hof Nord-westlich durch die Fläche verlaufenden Strommasten. Innerhalb der teilweise große Ackerfläche sind keine weiteren Strukturen vorhanden.

Bestehende Flächenversiegelungen innerhalb der geplanten Flächen sind im Bereich der Hoffläche im Zentrum vorhanden. Unmittelbar im Norden, Osten und Westen angrenzend befinden sich ringsum den Geltungsbereich Waldflächen und im Süden weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die geplante Fläche weist meist ein Gefälle nach Süden auf, im nördlichen Teil ist eine Senke vorhanden.

Der Siedlungsrand von Gundelsheim bzw. den angrenzenden Orten Haßmersheim und Neckarzimmern, welche unter anderem zusätzlich durch den Neckar sowie die Waldflächen von der Fläche getrennt wird, beginnt mindestens 750 m von der Geltungsbereichsgrenze.

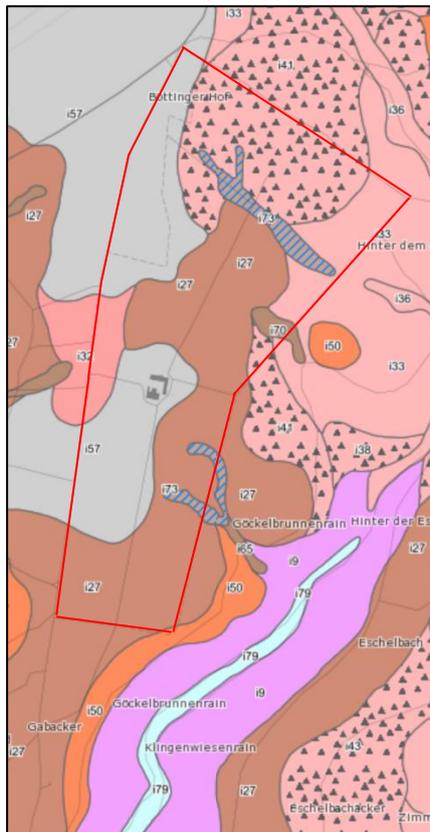
Die Gemarkung Gundelsheim liegt außerhalb benachteiligter Gebiete (LUBW 2018).

2.1.2 Boden

Gemäß den Bodenflächendaten des LGRB Baden-Württemberg (LGRB 2021) befindet sich das Plangebiet großräumig innerhalb der Bodenregion „Gäulandschaften“ und der Bodenlandschaft „Lösslandschaften im Gäu“. Leitböden stellen „Pseudogley-Parabraunerde und Parabraunerde aus Löss und Lösslehm“ dar. Hinsichtlich der Feinbodenart findet man Lehm mit skelettfreien bis -armen, meist tiefgründigen Böden.

Die Fläche setzt sich aus den bodenkundlichen Einheiten i27 (Pelosol-Braunerde und Braunerde aus Fließerden aus Lettenkeuper-Material; natürliche Bodenfruchtbarkeit mittel; Gesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzung mit 2,33-2,5 mittel bis schlecht), i32 (Erodierte Parabraunerde aus Löss; natürliche Bodenfruchtbarkeit: hoch bis sehr hoch (3.5); Gesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzung: 3.33); , i33 (Erodierte Parabraunerde und Parabraunerde aus Lösslehm; natürliche Bodenfruchtbarkeit: hoch (3.0) Gesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzung: 2.83); , i41(Pseudovergleyte erodierte Parabraunerde, Pelosol-Parabraunerde und Terra fusca- Parabraunerde aus lösslehmreichen Fließerden über tonreicher Fließerde aus Lettenkeuper- Material; natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel bis hoch (2.5); Gesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzung: 2,67) , i57 (Parabraunerde-Pseudogley und Pseudogley aus Lösslehm; natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2.0); Gesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzung: 2,50), i70 (Tiefes und mäßig tiefes Pseudogley-Kolluvium und Kolluvium-Pseudogley, örtlich über Parabraunerde-Pseudogley oder über Pelosol-Pseudogley, aus holozänen Abschwemmmassen über Fließerden; natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel bis hoch (2.5); Gesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzung: 2,50) und i73 (Parabraunerde-Pseudogley und Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm; natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel; Gesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzung 2,33-2,5; natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel) zusammen. Eine genaue Lage der Böden innerhalb des Plangebietes ist in Abb. 4 dargestellt. Das Plangebiet weist Böden mit überwiegend mittlerer Gesamtbewertung auf.

Die Bodenerosionsgefährdung im Plangebiet liegt größtenteils im hohen Bereich (3,0 - < 6,0 t/ha/a), ein kleiner Teil im Süden liegt im mittleren Bereich (2,0 - < 3,0 t/ha/a).



Legende bodenkundliche Einheiten

Nummer	Beschreibung
i27	Pelosol-Braunerde und Braunerde aus Fließerden aus Lettenkeuper-Material
i32	Parabraunerde aus Löss (südwestl. Bauland)
i33	Erodierte Parabraunerde und Parabraunerde aus Lösslehm
i41	Parabraunerde und Pelosol-Parabraunerde aus lösslehmreichen Fließerden
i57	Parabraunerde-Pseudogley und Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm
i70	Mittel und mäßig tiefes Kolluvium und Pseudogley-Kolluvium
i73	Tiefes Pseudogley-Kolluvium und Kolluvium-Pseudogley aus Abschwemmmassen

Abb. 6: Übersicht bodenkundlicher Einheiten im Bereich des Plangebietes (BK50) (Quelle: LGRB 2021), Plangebiet rot umrandet skizziert

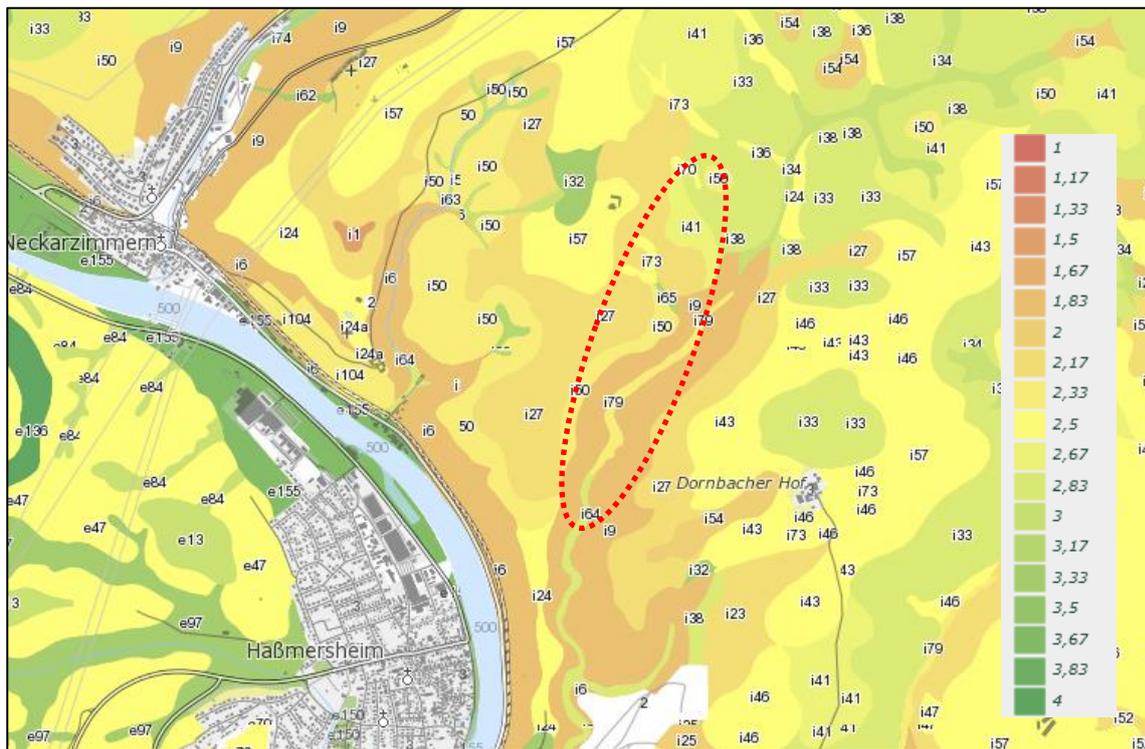


Abb. 7: Übersicht der Gesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzung vorhandener bodenkundlicher Einheiten im Bereich des Plangebietes (BK50) (Quelle: LGRB 2021)

Moorflächen oder Geotope sind gemäß LUBW (2021a) nicht vorhanden.

Im Plangebiet sind bisher keine altlastverdächtigen Flächen/ Altlasten bzw. Verdachtsflächen/ schädliche Bodenveränderungen bekannt.

2.1.3 Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet, nord-westlich auf dem Gelände des Böttinger Hofes, befindet sich ein kleiner Teich mit ca. 0,0881 ha Fläche. Er besitzt keine WRRL-Relevanz (LUBW 2022).

Im näheren Umfeld der Planung befinden sich mehrere Bäche. Etwa 200 bis 600 m westlich des Plangebiets fließen Steinbach (fließt in den Hombach) und Hombach. Beide sind Gewässer II. Ordnung und somit von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Etwa 200m östlich des Plangebiets fließt der Anbach mit 5 Zuflüssen, wovon die Quelle einer der Zuläufe (NN-DW3) direkt an das Plangebiet grenzt. Alle Gewässer sind Zuflüsse des etwa 800 m südwestlich fließenden Neckar sind (Bundeswasserstraße) (LUBW 2021a).

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und es liegen keine Wasserschutzgebiete in unmittelbarer Nähe.

Grundwasser

Der Großteil des Plangebietes liegt in der hydrogeologischen Einheit „Gipskeuper und Unterkeuper (GWL/GWG)“, nord-östlich und südwestlich liegen kleine Teile des Gebietes in der hydrogeologischen Einheit „Oberer Muschelkalk (GWL)“ (LGRB (2021).

Quellenschutzgebiete sind nicht vorhanden.

2.1.4 Luft/Klima

Klimadaten für die nächstgelegene Wetterstation Heilbronn weisen eine Jahresdurchschnittstemperatur von 9,8 °C sowie eine jährliche Niederschlagsmenge von 760 mm aus (LMZ BADEN WÜRTTEMBERG 2021).

Das Plangebiet setzt sich aus Ackerflächen und Grünland zusammen, welche dem Freiland-Klimatop zuzuordnen sind. Freiland-Klimatope weisen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie eine intensive nächtliche Kaltluftproduktion auf.

Entsprechend des vorhandenen Reliefs ist von einem nächtlichen Kaltluftabfluss in Richtung Süden auszugehen. Wichtige siedlungsklimatisch relevante Flächen stellen die beplanten Flächen nicht dar. Somit weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Klima auf.

Gemäß des Energieatlas für Baden-Württemberg (LUBW 2021a) wird die beplante PV-Fläche als „geeignet“ für eine PV-Nutzung eingestuft. Die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung für das Plangebiet beträgt ca. 1.084 kWh/m² und liegt damit für Baden-Württemberg vergleichsweise im mittleren Bereich.

2.1.5 Tiere

Die Flächen im Plangebiet sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur bedingt als Habitate für besonders oder streng geschützte Arten geeignet. Auf den Ackerflächen sind vorwiegend ubiquitäre Arten zu erwarten, die an die intensive Bewirtschaftung angepasst sind bzw. davon profitieren. Eine Ausnahme stellen hier die Bodenbrüter und insbesondere die Feldlerchen dar. Bei den Brutvogelerfassungen 2021 wurde die Feldlerche als Brutvogel im Plangebiet und daran angrenzend mit 4 Brutrevieren festgestellt.

Entlang der Waldränder mit den angrenzenden Waldflächen sowie entlang der Gehölzstrukturen im nördlichen Bereich ist mit einer höheren Artenvielfalt und möglicherweise auch mit geschützten Arten zu rechnen. So wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchungen Zauneidechsen entlang des nordöstlichen Waldrands sowie im Bereich der Gehölzbestände um den Böttinger Hof erfasst. Die kleine Wasserfläche am Böttingerhof sowie die in Ost-Westrichtung verlaufenden Gehölzreihen im nördlich davon liegenden Bereich weisen Habitatpotenziale für Amphibien und Tagfalter auf.

Entlang der Waldrand- und Saumbereiche wurden häufigere Tagfalterarten wie Kaisermantel, Tagpfauenauge, Landkärtchen und Großer Kohlweißling beobachtet.

Der nordwestlich des Gehöfts liegende Teich stellt ein potenzielles Laichgewässer, insbesondere für weniger anspruchsvolle Arten wie Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) dar und ist durch eine vegetationsbegleitete Zuwegung mit dem westlich angrenzenden Waldrand vernetzt. Ferner können die in der nördlichen Potenzialfläche PV und südlichen verlaufenden, böschungsbegleiteten Gräben als temporäre Laichplätze für die Erdkröte dienen, sofern diese Wasser führen. Am Begehungstag wurden in den genannten Habitatstrukturen weder Wasser noch adulte oder juvenile Individuen respektive Laich der entsprechenden Artengruppe gesichtet.

Ein Vorkommen der Artengruppen Knochenfische und Rundmäuler, Krebse, Libellen und Weichtiere (Mollusken) kann nicht ausgeschlossen werden, da auf dem Gelände des Plangebietes ein Teich vorhanden ist, sowie in der Nähe befindliche Bäche.

Für Fledermäuse und weitere geschützte Säugetierarten bieten die Ackerflächen keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhehabitate. Eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat ist aufgrund des angrenzenden Waldes jedoch wahrscheinlich. Zudem können Tiere dieser Artengruppe das Plangebiet regelmäßig durchwandern. Die Gehölzstrukturen im Planungsgebiet sowie umliegende Gehölze können Fledermäusen und weiteren geschützten Säugetierarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Tierarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Für die Prüfung der vorkommenden Arten wurde neben dem TK-Messtischblatt, in dem Gundelsheim liegt (TK 6720 Bad Rappenau) ebenfalls die angrenzenden TK- Messtischblätter 6620 (Mosbach), 6621 (Billigheim) und 6721 (Bad Friedrichshall) mit aufgenommen.

Tabelle 3: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6620/6621/6720/6721 ¹
Schmetterlinge	<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter, Skabiosen-Scheckenfalter	Anh. II	-
Schmetterlinge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge, Russischer Bär	Anh. II	x
Käfer	<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	Anh. II	-
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	x
Libellen	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	Anh. II	-
Libellen	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	Anh. II	-
Krebse	<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	Anh. II	-
Krebse	<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	Anh. II	-
Spinnentiere	<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion	Anh. II	-
Weichtiere	<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	Anh. II	-
Weichtiere	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	Anh. II	-
Weichtiere	<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	Anh. II	-
Weichtiere	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	Anh. II	-

Die **Spanische Flagge** besiedelt eine Vielzahl an Lebensräumen: „Struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüsch, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten werden [dabei] bevorzugt“ (LfU 2014). Die Art besiedelt jedoch auch Säume an Waldwegen und Waldrändern sowie Randbereiche von Magerrasen mit Hochstaudenfluren (LUBW 2020). Das Vorkommen dieser Art kann aufgrund ihrer generalistischen und mobilen Lebensweise nicht ausgeschlossen werden.

Der **Hirschkäfer** besiedelt als Waldart schwerpunktmäßig alte, lichte Eichenwälder, ist aber als Kulturfolger auch in urban-landwirtschaftlichen Räumen anzutreffen. Als Eiablageplätze werden mehrjährig abgestorbene Baumstümpfe an sonnig-warmen, offenen Standorten bevorzugt (LfU 2014B). Die Ackerflächen und auch die vorhandenen Gehölzbestände bieten kein geeignetes

¹ Quellen: FVA (2022), LUBW (2021b), HLNUG (2018)

Habitatpotenzial, so dass das Vorkommen des Hirschkäfers auf den überplanten Flächen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

2.1.6 Pflanzen

Das Plangebiet wird intensiv ackerbaulich genutzt. Diese Art der Nutzung geht üblicherweise mit dem Einsatz von Pestiziden und Düngung einher, weshalb diesen Biotopstrukturen aus naturschutzfachlicher Sicht ein nur geringer Wert beizumessen ist. Mit Vorkommen von national besonders oder streng geschützten Pflanzenarten des Anhang I der Bundesartenschutzverordnung ist entsprechend der vorherrschenden Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Gehölze sind innerhalb des Geltungsbereiches vor allem entlang der Wirtschaftswege bzw. um den Hof vorhanden. Nördlich, westlich und östlich grenzen Waldflächen an, südlich weitere Ackerflächen.

Aufgrund der vorhandenen Habitatbedingungen mit den entsprechenden Nutzungen (Geltungsbereich vollständig auf intensiv genutzten Ackerflächen) ist zum aktuellen Zeitpunkt von keinem Vorkommen von europäisch streng geschützten Pflanzenarten auszugehen.

Die *heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV)* wird nach LUBW (2022) zum Großteil als „Typischer Waldmeister-Buchenwald“ (48) auf submontaner Höhenstufe angegeben. Der südliche „Zipfel“ des Plangebietes liegt als „Waldgersten-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldmeister-Buchenwald“ (60) vor, mit planar-kolliner Höhenstufe.

Spezieller Artenschutz

Ein potenzielles Vorkommen von nach FFH-Anhang IV geschützten Pflanzenarten im Plangebiet kann aufgrund der Intensivnutzung ausgeschlossen werden.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Pflanzenarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind sowie in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführte, natürliche und naturnahe Lebensräume von **gemeinschaftlichem** Interesse.

Tabelle 4: In Baden-Württemberg planungsrelevante und für die Umwelthaftung nach §19 BNatSchG relevante Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie;

Rote Liste: [...] = Einstufung nach inoffizieller Roten Liste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste RLP	Rote Liste D	FFH-Richtlinie	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6720 6620/6621/6720/6721 ²
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	[0]	2	Anh. II	x
<i>Dichelyma capillaceum</i>	Haar-Klauenmoos			Anh. II	-
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	[3]	3	Anh. II	x
<i>Distichophyllum carinatum</i>	Gekieltes Zweizeilblattmoos			Anh. II	-
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Mannia triandra</i>	Dreimänniges Zwerglungenmoos			Anh. II	-
<i>Meesia longisetata</i>	Langstieliges Schwannenhalsmoos	[0]	0	Anh. II	-
<i>Notothylas orbicularis</i>	Kugel-Hornmoos	(neu)	2	Anh. II	-
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Kapuzenmoos	(neu)	2	Anh. II	-
<i>Scapania carinthiaca</i>	Kärntners Spatenmoos		1	Anh. II	-
<i>Tayloria rudolphiana</i>	Rudolphs Trompetenmoos		2	Anh. II	-

Das **Grüne Koboldmoos (*Buxbaumia viridis*)** wächst auf zersetztem Holz, bevorzugt von Nadelgehölzen in feuchten, schattigen Wäldern, aber auch an Einzelbäumen. Das Moos ist in Deutschland „stark gefährdet“ (BFN 2022). Durch fehlende Habitatstrukturen ist das Vorkommen der Art auszuschließen.

Das **Grüne Besenmoos (*Dicranum viride*)** kommt überwiegend in lichtdurchlässigen Laub- und Mischwäldern, bevorzugt an mittelalten Laubbäumen mit nährstoff- und basenreicher Rinde vor, besiedelt aber in seltenen Ausnahmen auch Felsenstandorte. Wichtigster Standortfaktor ist eine hohe Luftfeuchtigkeit (BFN 2022). Durch fehlende Habitatstrukturen ist ebenfalls das Vorkommen dieser Art auszuschließen.

2.1.7 Biologische Vielfalt

Unter der „Biologischen Vielfalt“ wird die „Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“ verstanden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Begriff umfasst die folgenden drei Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften,
- die Artenvielfalt,
- die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten

Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt seit 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Hierbei wurden Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland auf Grundlage bundesweit vorliegender Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen abgegrenzt. Die Hotspots der biologischen Vielfalt

² Quellen: BFN (2022), LUBW (2021b)

stellen Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume dar (BFN 2011).

Das Plangebiet liegt außerhalb von Hotspot-Regionen gemäß BFN (2011).

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist insgesamt nur gering ausgeprägt. In den Ackerflächen reduziert sich das Artenspektrum fast vollständig auf solche Arten, die nicht durch die Intensität der Bewirtschaftung verdrängt werden, d.h. auf ubiquitäre Arten sowie bodenbrütende Vogelarten wie die Feldlerche, die auch als Brutvogel nachgewiesen wurde. Lediglich an den Gehölz – und Waldsäumen sowie am Teich ist ein größeres Artenspektrum vorhanden bzw. zu erwarten.

2.1.8 Landschaft und Erholung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb von ackerbaulich genutzten Flächen, die keinen besonderen Erholungswert oder Aufenthaltsqualität aufweisen.

Die Etappe 7 des Neckarsteiges zwischen Mosbach und Gundelsheim verläuft außerhalb des Plangebietes und ist von diesem nicht einsehbar. Von den geplanten Photovoltaikanlagen zum Wanderweg, liegen mindestens 500 m sowie ein Wald. Beeinträchtigungen durch visuelle Wirkungen sind hier nicht zu erwarten. Zudem verläuft in der Umgebung ein Rundwanderweg um die Burg Hornberg mit einer Gesamtlänge von etwa 12,5 km. In einem Teilabschnitt verläuft der Weg westlich des Plangebiets nahe des Böttinger Hofes. Auch auf dem Online-Wanderführer *outdooractive.com* werden zahlreiche Wanderwege in der näheren und weiteren Umgebung aufgeführt.

Die Bedeutung des Plangebietes für die landschaftsbezogene Erholungseignung ist insgesamt als gering bis durchschnittlich zu bewerten. Es ist davon auszugehen, dass der Bereich um das Plangebiet vor allem durch die ortsansässige Bevölkerung für die tägliche Naherholung genutzt wird bzw. sporadisch von Radfahrern passiert wird.

2.2 Mensch und seine Gesundheit

Wohnnutzung:

Innerhalb oder nah angrenzend zum Plangebiet findet keine Wohnnutzung statt. Der Siedlungsrand von Gundelsheim bzw. den angrenzenden Orten Haßmersheim und Neckarzimmern, welche unter anderem zusätzlich durch den Neckar sowie die Waldflächen von der Fläche getrennt werden, liegen jeweils mindestens 750 m von der Geltungsbereichsgrenze. Der innerhalb des Geltungsbereiches liegende Hof ist im Eigentum der Stadt und wird derzeit nicht bewohnt. Eine Verpachtung bzw. Vermietung des Hofes ist seitens der Stadt nicht vorgesehen, so dass hier keine Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten sind.

Erholungsnutzung:

Gemäß den vorangehenden Erläuterungen befindet sich die Fläche auf intensiv ackerbaulich genutzten Flächen. Neben kleineren Gehölzstrukturen ist die unmittelbare Umgebung des Geltungsbereiches hauptsächlich durch Waldflächen geprägt, so dass die Einsehbarkeit des Gebietes insgesamt gering ist. Durch die Wanderwege in den angrenzenden Landschaftsbereichen ist eine gewisse Erholungseignung vorhanden

Verkehrliche Nutzung:

Das Plangebiet selbst weist keine Verkehrsinfrastruktur auf, sondern wird durch das landwirtschaftliche Wegenetz erschlossen.

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt im Bereich des ausgedehnten Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG Nr. 2: neolithische Siedlungsreste (Archäologischer Prüffall). Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. An der Erhaltung

der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht laut Stellungnahme des Landesamt für Denkmalpflege grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die bestehende Sonderbaufläche für Windenergie genutzt und mit Windenergieanlagen bebaut wird. Der Zustand der übrigen Fläche im Plangebiet würde sich nicht wesentlich verändern und vermutlich weiterhin als Ackerfläche genutzt. Damit verbunden sind die üblichen Stoffeinträge und Einflüsse der Bodenbearbeitung und sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen durch die Landwirtschaft. Bei vollständiger Aufgabe der Nutzung, würde sich die *Potenzielle Natürliche Vegetation* (wie in Kapitel 2.1.6 beschrieben) langfristig auf der Fläche entwickeln.

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen

Die möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen wurden bereits im Umweltbericht zur „Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für den Verwaltungsraum Gundelsheim zur Windkraftnutzung als sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ (Stand 03.03.2016) beschrieben und bewertet und werden hier nicht noch einmal gesondert erwähnt.

Zur geplanten PV-Freiflächenanlage hat die ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007) die bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in folgender Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 5: Generelle Wirkfaktoren bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007, S. 14)

Wirkfaktor	bau-, (rückbau-) bedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt/ wartungsbedingt
Flächenumwandlung, -inanspruchnahme	X	X	
Bodenversiegelung		X	
Bodenverdichtung	X		
Bodenabtrag, -erosion	X	X	
Schadstoffemissionen	X		X
Lärmemissionen	X		X
Lichtemissionen		X	X
Erschütterungen	X		
Zerschneidung		X	
Verschattung, Austrocknung		X	
Aufheizung der Module		X	
Elektromagnetische Spannungen			X
visuelle Wirkung der Anlage		X	

Die baubedingten Wirkungen sind nur als temporäre und nicht als bleibende Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Moduloberflächen bei der Photovoltaik-Freiflächenanlage können aufgrund der Lage auf eine von Wald umgebenden Fläche sowie der Topografie ausgeschlossen werden. Durch die Aufgabe des Böttinger Hofes und dessen Leerstand sind hier auch keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

In der Regel werden die Unterkonstruktionen für die Solarmodule in den Boden gerammt. Punkt- oder Streifenfundamente werden i.d.R. nicht notwendig und bei geeigneter Bodenbeschaffenheit vermieden. So wird die Bodenversiegelung auf ein Minimum reduziert und damit fast ausschließlich durch kleinflächige (Teil-)Versiegelungen für den Bau von Trafostationen, Betriebsgebäuden und Zuwegungen bestimmt. Das Maß der betriebsbedingten Schadstoff- und Lärmemissionen ist sehr gering und liegt laut ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007) im Regelfall unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Elektrische und magnetische Strahlungen, die durch den Betrieb der

Anlage entstehen, sind nur sehr lokal messbar und unterschreiten die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall deutlich.

Verschattung, Austrocknung und Aufheizung der Module haben kleinräumige Auswirkungen auf Arten und Biotope und das Klima. Diese sind insgesamt aber nur als gering zu werten und sind nicht mit erheblichen Auswirkungen verbunden.

Die visuellen Wirkungen sind durch die umlaufenden Waldbestände insgesamt gering, das die Fläche von den umliegenden Landschaftsbereichen nicht einsehbar ist.

3.2 Art und Menge von Emissionen, Abfällen und Abwässern

Während des Baus der geplanten PV-Anlage fallen vor allem Staub- und Lärmemissionen an und es kommt zu Erschütterungen. Anlagebedingt kommt es bei direkter Sonneneinstrahlung voraussichtlich zu Lichtemissionen durch Spiegelung und Lichtreflexionen an den Moduloberflächen, die aber auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt bleiben. Während des Betriebs der PV-Anlage beschränken sich die Emissionen auf zu vernachlässigende elektromagnetische Strahlungen im direkten Umfeld der Anlage. In der Regel fallen bei PV-Anlagen betriebs- und anlagebedingt keine Abwässer an. Lediglich bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten können ggf. wassergefährdende Stoffe in die Umwelt gelangen.

Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Auf die Umweltauswirkungen der Windenergie wird hier vor allem in Bezug auf die geplante Überschreitung der Sonderbaufläche durch die Rotoren eingegangen. Bezüglich der Beschreibung und Bewertung der sonstigen Umweltauswirkungen wird auf den Umweltbericht zur „Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für den Verwaltungsraum Gundelsheim zur Windkraftnutzung als sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ (Stand 03.03.2016) sowie auf den Umweltbericht des Flächennutzungsplanes 2035 der Stadt Gundelsheim (Stand 13.07.2020 / Entwurf) verwiesen.

3.3.1 Fläche

Photovoltaik

Bei der geplanten PV-Freiflächenanlage werden insgesamt etwa 28 ha für die Produktion von Solarenergie genutzt und mit Photovoltaik-Modulen überstellt. Durch die isolierte Lage der Fläche zwischen den umgebenden Waldflächen bleiben die Auswirkungen auf die benachbarten Bereiche gering. Allgemein führen PV-Freiflächenanlagen durch den vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad und die befristete Nutzungsdauer zu keinem dauerhaften Verlust von Freiflächen und deren Funktionen. Nach Ende der Nutzungsdauer der Anlage und deren Rückbau stehen die Flächen weiterhin uneingeschränkt und ohne Beeinträchtigung für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Durch die Umzäunung der Anlage kann es durch Zerschneidung zu einer Beeinträchtigung von Wanderkorridoren von größeren Säugetieren kommen. Die Verbundfunktion der Fläche bleibt aufgrund der Durchlässigkeit für kleinere Säugetiere sowie der Verbesserung der Biotopstruktur weitgehend erhalten oder wird teilweise auch verbessert.

Windenergie

Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie ist bereits auf einer Gesamtfläche von ca. 23 ha erfolgt. Aufgrund des vergleichsweise geringen Flächenbedarfs pro Windenergieanlage von ca. 2.500 bis 3.500 m² zzgl. Zuwegung wird insgesamt nur ein Bruchteil der ausgewiesenen Flächen tatsächlich durch bauliche Anlagen in Anspruch genommen. Die Auswirkungen auf die Fläche sind dabei, trotz der großflächigen Ausweisung von Sonderbauflächen

vergleichsweise gering. Die geplante Überschreitung der Sonderbaufläche durch die Rotoren hat keine weiteren Wirkungen oder Beeinträchtigungen auf die Fläche zur Folge.

3.3.2 Boden

Photovoltaik

Durch die üblicherweise verwendete Bodenverankerung (gerammte Stahlprofile) kann der Versiegelungsgrad der genutzten Fläche auf unter 2% reduziert werden. Durch diesen vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad bleiben die Eingriffe in den Boden insgesamt gering. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens zu verhindern.

Der Anteil der durch Photovoltaik-Module überschirmten Flächen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches liegt gemäß dem beiliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan bei ca. 28 ha und damit unter 50 % der Gesamtfläche. Diese Flächen sind durch den großen Abstand der Modulunterkante vom Boden (ca. 65-80 cm) nicht als versiegelt einzustufen.

Damit ist die Beanspruchung des Bodens durch baubedingte Verdichtung und Umlagerung sowie durch anlagebedingte Voll- und Teilversiegelung gering. Trotzdem ist sie als Eingriff zu werten und im Rahmen der Eingriffsregelung entsprechend zu berücksichtigen, da der Boden in den versiegelten Bereichen seine Funktionen vollständig bzw. bei Teilversiegelung teilweise verliert.

Durch die geplante Begrünung der Fläche unterhalb der Module entsteht eine ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke. Zudem findet während der Betriebsphase keine mechanische Bodenbearbeitung mehr statt. Der Boden kann sich regenerieren. Das Erosionspotenzial im Plangebiet wird durch ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke langfristig deutlich vermindert. Aufgrund der zum Großteil hohen Erosionsgefahr im Plangebiet ist eine Einsaat im Frühjahr zu empfehlen, um möglichst schnell eine geschlossene Vegetationsdecke zu erreichen.

Aufgrund des geringen Umfangs der Versiegelung ist diese Beeinträchtigung des Bodens gering und kann durch die festgesetzten Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Durch die Nutzungsextensivierung und die temporäre Aufgabe der Bodenbearbeitung während der Betriebsphase ist vielmehr von einer Erholung der Böden im Plangebiet auszugehen. Dennoch sind Beeinträchtigungen zu vermeiden und folgende Maßnahmen zu beachten.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Zur Vermeidung von Bodenversiegelungen während der Bauphase sind die einschlägigen Vorgaben zum Bodenschutz einzuhalten.
- Reduzierung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß
- Anlage von Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) als Schotterstraßen mit wasserdurchlässigem Belag
- Zum Schutz des Bodens ist bei der Grünlandbewirtschaftung auf den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln vollständig zu verzichten.
- Entsiegelung und Tiefenlockerung des Bodens nach Rückbau der Anlage in den (teil)versiegelten Bereichen (V1).

Windenergie

Durch die Versiegelung für Fundamentflächen und Teilversiegelungen für Zufahrten und Kranstell- und Lagerflächen von WEA wird das Bodenpotenzial mit den Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt. Insgesamt ist die Versiegelung aber im Verhältnis zur Gesamtfläche des Sonderbaugebietes kleinflächig und durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen an anderer Stelle kompensierbar. Die geplante Überschreitung der Sonderbaufläche durch die Rotoren hat keine weiteren Wirkungen oder Beeinträchtigungen auf den Boden zur Folge.

3.3.3 Wasser

Photovoltaik

Oberflächengewässer

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Der Teich und die umliegenden Gehölze liegen außerhalb des Geltungsbereiches und bleiben unbeeinträchtigt.

Bei Starkregenereignissen sind durch die Planung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen oder Verschärfungen der aktuellen Situation zu erwarten. Versiegelungen, die zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses führen, sind nur in sehr geringem Umfang vorgesehen. Weiterhin ist auf der gesamten Fläche die Anlage von Grünland vorgesehen, was eine bessere Regenwasserrückhaltung gegenüber Ackerflächen bedeutet.

Grundwasser

Das anfallende Regenwasser wird vor Ort, dezentral und vollständig versickert. Eine Verringerung der Grundwasserneubildung findet damit nicht statt. Der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel führt zu einer Verbesserung der Grundwasserqualität.

Bei unsachgemäßer Wartung oder Reinigung der Moduloberflächen Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Bei Berücksichtigung der üblichen Praxis, für die Reinigung nur Wasser zu verwenden, sind hier jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Weitere stoffliche Emissionen sind durch die Anlage und den Betrieb von PV-Anlagen nicht zu erwarten (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007).

Vermeidungsmaßnahmen:

- Vollständige und dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser auf der Fläche
- Aufgrund der geringen Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung gegenüber Schadstoffeinträgen ist im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei Wartungsarbeiten besondere Sorgfalt anzuwenden.
- Geeignete Schutzvorkehrungen sind im Bereich der Trafostationen zu treffen, um das Austreten von wassergefährdenden Stoffen zu verhindern (V2)
- Bei Reinigungsarbeiten ist vollständig auf den Einsatz wassergefährdender Substanzen zu verzichten (V6).

Windenergie

Das anfallende Oberflächenwasser kann weiterhin breitflächig vor Ort versickern, so dass die Grundwasserneubildung nicht wesentlich eingeschränkt wird. Aufgrund der verhältnismäßig kleinflächigen Vollversiegelung im Bereich von WEA-Fundamenten und der gegebenen Versickerungsfähigkeit im Bereich geschotterten Kranstellflächen sind bezüglich des Oberflächenabflusses keine erheblichen Veränderungen zu erwarten, gesonderte Entwässerungsmaßnahmen sind deshalb i.d.R. nicht erforderlich. Betriebsbedingte Abwässer fallen nicht an. Die geplante Überschreitung der Sonderbaufläche durch die Rotoren hat keine weiteren Wirkungen oder Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zur Folge.

3.3.4 Luft/Klima

Photovoltaik

Durch die Aufnahme von Sonnenenergie heizen sich die PV-Module und im geringen Maß auch die metallischen Trägerkonstruktionen auf. Dadurch kann es im Hochsommer zu veränderten Luftströmungen im Nahbereich der Anlage kommen. Auswirkungen auf das großräumige Klima sind dadurch jedoch nicht zu erwarten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Durch die

Erzeugung von Energie mithilfe von Photovoltaik wird vielmehr CO₂ eingespart, was sich positiv auf das globale Klima auswirkt.

Aufgrund der Überdeckung des Bodens mit Modulflächen kommt es zu einer Veränderung der bodennahen Lufttemperaturen. Dadurch reduziert sich die nächtliche Kaltluftproduktion im Plangebiet. Der Abfluss der Kaltluft kann zudem durch die Modulkonstruktionen leicht behindert werden. Da das die Flächen des Plangebietes keine lufthygienische Ausgleichswirkung hat, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima zu erwarten.

Baubedingt kann es kurzzeitig zu Staubeentwicklung kommen. Diese Beeinträchtigung ist vergleichbar mit der Bewirtschaftung von Ackerland, zudem temporär auf die Bauphase begrenzt und damit nicht erheblich.

Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima. Die Nutzung von Solarenergie stellt vielmehr einen Beitrag zum Klimaschutz durch die Vermeidung von CO₂-Emissionen bei der Energieproduktion dar.

Windenergie

Durch den Bau von WEA kommt es durch den vergleichsweise kleinen Flächenumfang i.d.R. zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Klimapotenzials oder den kleinklimatischen Verhältnissen. Relevante Effekte auf das örtliche oder regionale Klima konnten zwar für große Off-Shore Windparks nachgewiesen werden, diese sind insgesamt allerdings gering. Die Auswirkungen von deutlich weniger konzentrierten Anlagen, wie sie im Binnenland anzutreffen sind, sind weitgehend vernachlässigbar. Die geplante Überschreitung der Sonderbaufläche durch die Rotoren hat keine weiteren Wirkungen oder Beeinträchtigungen auf das Klima zur Folge.

Durch den emissionsfreien Betrieb und der damit verbundenen Stromproduktion tragen Windenergieanlagen zur Reduktion des CO₂- Ausstoßes bei und haben damit positive Klimaeffekte.

3.3.5 Tiere

Photovoltaik

Durch die geplante Belegung der Flächen mit PV-Modulen findet eine technische Überprägung eines durch die Bewirtschaftung bereits vorbelasteten und vergleichsweise artenarmen Lebensraums statt.

Grundsätzlich ist durch die Entwicklung von Grünland unterhalb der Module mit einer Verbesserung der Habitatfunktion für die meisten Tiere im Plangebiet zu rechnen. Durch entsprechende Bewirtschaftungsvorgaben können PV-Flächen zu wertvollen Nahrungs- und Lebensräumen entwickelt werden. Dies gilt beispielsweise für Insekten, Fledermäuse und viele Vogelarten.

Durch die Umzäunung der Anlage könnten Lebensraumverbünde und Wanderkorridore von größeren Tieren beeinträchtigt werden. Überregional bedeutsame Wanderkorridore sind von der Planung jedoch nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung des lokalen Wildbestands ist nicht zu erwarten, da die Anlage von größerem Wild entweder umwandert oder ein im Bebauungsplan freigehaltener Wildtierkorridor im zentralen Bereich genutzt werden kann. Durch die vorgesehenen Zaunabstände zum Boden bleibt die Durchgängigkeit für Kleintiere und Niederwild erhalten. Da der Anlagenbetrieb geräuschlos und weitgehend störungsarm abläuft, liegen hier keine relevanten Störfaktoren vor.

Im Rahmen von faunistischen Untersuchungen wurden verschiedene geschützte Tierarten erfasst, die bei der konkreten Planung in besonderer Weise berücksichtigt werden müssen. Bereiche, in denen Reptilien erfasst wurden und bei denen ein Habitatpotenzial für Amphibien und Tagfalter besteht, werden nicht überplant, bleiben erhalten und somit unbeeinträchtigt. Während der Bauphase kann es ggf. zu einer Beeinträchtigung von Reptilien und Amphibien durch Einwanderung kommen. Durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können Tötungen von geschützten Arten gem. § 44 (1) BNatSchG vermieden werden.

Innerhalb der mit PV-Modulen überstellten Flächen wurde 4 Brutreviere der Feldlerche nachgewiesen und es kann zu Verdrängungswirkungen und somit zu einer Beeinträchtigung diese Art kommen. Das Meideverhalten von Feldlerchen gegenüber PV-Freiflächenanlagen ist insgesamt als gering einzuschätzen, da bereits innerhalb verschiedener Anlagen Brutnachweise auch zwischen den Modulen erbracht wurden. Dies hängt aber u.a. von den Abständen der Module untereinander und der Wüchsigkeit und Dichte der Vegetation ab. Im Rahmen der weiteren Planung werden für an die Habitatansprüche der Feldlerche angepasste und ausreichend dimensionierte Freiflächen geschaffen, die weiterhin eine Brut innerhalb der PV-Anlage ermöglichen und dadurch Beeinträchtigungen dieser Vogelart vermieden werden.

Bei einem Verlust von Gehölzbeständen im nördlichen Geltungsbereich kann es zu einem Verlust von potenziellem Lebensraum insbesondere für Vögel, Fledermäuse und als Verbindungsfunktion zwischen den Waldflächen kommen. Hier sind ebenfalls entsprechend Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die diese Verluste in ausreichendem Maße kompensieren.

Weiterhin werden im Rahmen des Bebauungsplans werden Maßnahmen festgesetzt, die zu einer Verbesserung der Habitatpotenziale für verschiedene Tierarten beitragen.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Eine Betrachtung von möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf Arten des FFH-Anhangs IV, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterfallen, erfolgt in Kapitel 4. Dafür dienen die Ergebnisse aus den Kartierungen.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Spanischen Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) kann ausgeschlossen werden, da nicht in die Saumstrukturen der Gehölzstreifen und Waldränder eingegriffen wird; vielmehr profitiert die Art von der Entwicklung von extensivem Grünland.

Die Baumgruppe im Zentrum der geplanten Anlage liegt nicht innerhalb des Baufensters und wird zudem zum Erhalt festgesetzt. In die angrenzenden Gehölzstrukturen wird nicht eingegriffen. Eine Beeinträchtigung des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) kann daher ausgeschlossen werden.

Eine Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Population, der bei der Umwelthaftung gem. §19 Abs. 1 BNatSchG relevant ist, ist demnach nicht zu befürchten. Es liegt damit keine Schädigung der Art vor.

Windenergie

Durch den Bau von WEA kann es zu Beeinträchtigungen insbesondere von windkraftsensiblen Tierarten wie Vögel oder Fledermäuse kommen. Diese sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festzusetzen. Mit der geplanten Überschreitung der Sonderbaufläche durch die Rotoren sind keine über die bisherigen Wirkungen oder Beeinträchtigungen hinausgehenden Auswirkungen zu erwarten.

3.3.6 Pflanzen

Photovoltaik

Unterhalb der Modulflächen im Plangebiet ist bei Umsetzung des Vorhabens die Entwicklung bzw. der Erhalt von Grünland geplant. Durch die Umwandlung der Ackerflächen in Grünland ist daher grundsätzlich mit einer Verbesserung des Habitatpotenzials zu rechnen. Bei einer entsprechenden Bewirtschaftung des Grünlands können sich hier u.U. auch seltenere Arten ansiedeln.

Im nördlichen Bereich werden voraussichtlich verschiedene Baumreihen entfernt, die bei der Bilanzierung im Rahmen des Bebauungsplans berücksichtigt wurden und für die ein entsprechender Ausgleich vorgesehen ist.

Es ist dadurch nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Pflanzen zu rechnen. Vielmehr sind durch die festgesetzten Gehölzpflanzungen und die Umwandlung von Acker in Grünland mit einer extensiven Bewirtschaftung von einer Verbesserung des Schutzguts auszugehen.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Eine Betrachtung von möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf Arten des FFH-Anhangs IV, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterfallen, wird in Kapitel 4 behandelt. Dafür dienen die Ergebnisse aus den floristischen Kartierungen 2021.

In diesem Zusammenhang werden bei Bedarf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) und Vermeidungsmaßnahmen definiert.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Wie in Kapitel 2.1.6 deutlich wird, liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Moosen des FFH-Anhangs II im Plangebiet vor. Eine Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Windenergie

Durch den Bau von WEA kann es zu Beeinträchtigungen durch Versiegelungen und somit zum Verlust von Pflanzenstandorten kommen. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist hier aber nur mit geringen Beeinträchtigungen zu rechnen. Diese sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festzusetzen. Mit der geplanten Überschreitung der Sonderbaufläche durch die Rotoren sind keine über die bisherigen Wirkungen oder Beeinträchtigungen hinausgehenden Auswirkungen zu erwarten.

3.3.7 Biologische Vielfalt

Die Bedeutung des Plangebiets für die biologische Vielfalt ist in Bereichen der intensiven Nutzung überwiegend gering. Die Waldrandbereiche, der kleine Teich sowie die Gehölzreihen im nördlichen Bereich haben hier eine höhere ökologische Bedeutung. Die Überbauung mit PV-Modulen geht einher mit einer Entwicklung der Ackerflächen zu extensivem Grünland. Zusätzlich kommt es durch unterschiedliche Licht-, Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse unterhalb der Module zur Ausbildung eines kleinstrukturierten Lebensraummosaiks. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch das Lebensraumpotenzial für Tiere und Pflanzen deutlich erhöht und die Artenvielfalt steigt. Die möglichen Beeinträchtigungen von bestimmten Arten (insbesondere Zauneidechse und Feldlerche) können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.

Durch das Vorhaben kommt es voraussichtlich zu einer Verbesserung des Schutzguts Biologische Vielfalt. Bei der Errichtung von PV-Modulen und von Windenergieanlagen ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

3.3.8 Landschaft und Erholung

Photovoltaik

Aufgrund des umliegenden Waldes und der damit verbundenen geringen Einsehbarkeit der Fläche sind lediglich nur geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Durch den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage kommt es nicht zu einer Überbauung von Erholungsinfrastrukturen. Die Wege im Umfeld der Anlage sind nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin für Spaziergänger und Radfahrer nutzbar. Eine temporäre Beeinträchtigung während der Bauphase

kann nicht ausgeschlossen werden, diese sind aber nicht erheblich. Durch die schlecht einsehbare Fläche des Solarparks wird das Erleben der Kulturlandschaft lediglich im Nahbereich geringfügig eingeschränkt. Großräumige Wirkungen oder Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Windenergie

Der Neubau von hohen Vertikalelementen kann die Wahrnehmung einer Landschaft nachhaltig verändern. Durch die Gesamthöhe aktueller Anlagentypen von bis zu ca. 250 bis 275 m sind die WEA als Bauwerk weithin sichtbar und beeinflussen das subjektiv von den Betrachtern wahrgenommene Landschaftsbild.

Die für die Erholung wichtigen Bereiche (vor allem Wanderwege) liegen meist außerhalb der Sonderbaufläche oder verlaufen randlich und bleiben weiterhin erhalten. Sie unterliegen durch den hohen Waldanteil auch nur geringen visuellen Wirkungen durch zukünftige Anlagen, so dass hier keine erheblichen Beeinträchtigungen festzustellen sind. Durch die geplante Überschreitung der Sonderbaufläche durch die Rotoren, können grundsätzlich höhere Anlagen errichtet werden und sich die Wirkungen auf die Landschaft entsprechend geringfügig erhöhen.

3.4 Mensch und seine Gesundheit

Photovoltaik

Der auf dem Plangebiet liegende Hof ist nicht bewohnt, sodass hier keine Beeinträchtigungen auftreten können. Größere Verkehrsstraßen sind im nahen Umfeld nicht vorhanden und durch die Umrahmung des Waldes können Blendwirkung ausgeschlossen werden.

Risiken für den Menschen oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen in Bezug auf Photovoltaikanlagen sind nicht zu erwarten. Im Hinblick auf den Brandschutz wird die Betriebstechnik nicht ungeschützt errichtet und die Erdkabel unterirdisch verlegt. Aufgrund der Entfernung zu Siedlungsbereichen und Kulturgütern sind bei Bränden keine Auswirkungen für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

PV-Anlagen sind während der Betriebsphase weitgehend emissionsfrei. Während der Bauphase können bei PV-Freiflächenanlagen durch den Einsatz von Transportfahrzeugen und Baumaschinen und bei Montagearbeiten jedoch Lärm- und Staubmissionen auftreten. Zudem kann es zu Erschütterungen kommen. Diese Emissionen sind temporär, betreffen nur das nahe Umfeld und sind daher nicht erheblich.

Windenergie

Für den Menschen kann es zu Beeinträchtigungen durch Schallemissionen, Schattenwurf und zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des Erholungspotenzials kommen.

In Bezug auf Schall und Schatten sind die Richtwerte u.a. in der TA-Lärm maßgebend und einzuhalten. In der TA-Lärm werden Immissionsrichtwerte festgesetzt, welche in den entsprechenden Gebietsarten einzuhalten sind.

Durch die geplante Überschreitung der Sonderbaufläche durch die Rotoren, können grundsätzlich höhere Anlagen errichtet werden und sich die Schallemissionen entsprechend geringfügig erhöhen. Aufgrund der Entfernungen der nächstliegenden Gebäude sind hier aber keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Prüfung erfolgt im immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Photovoltaik

Durch das Vorkommen von neolithische Siedlungsresten können die Bodenarbeiten mit Beeinträchtigungen des Bodendenkmals verbunden sein. Um allseitige Planungssicherheit zu

gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.

Windenergie

Durch die geplante Überschreitung der Sonderbaufläche durch die Rotoren, sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Bodendenkmäler zu erwarten. Im Flächennutzungsplan werden dazu bereits Hinweise zum Umgang mit solchen Funden gemacht, die beim Bau der Anlagen zu berücksichtigen sind und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden.

3.6 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen allen Schutzgütern. Die abiotischen Faktoren Boden, Wasser und Klima bilden die Grundlage für die Ausbildung des Schutzgutes Landschaft. Der Mensch prägt und gestaltet durch sein Handeln die Landschaft erheblich mit und schafft Kulturlandschaften mit Kulturgütern. Jede Landschaft beherbergt eine für sie typische Flora und Fauna. Die Landschaft als Ergebnis des Zusammenspiels der abiotischen Schutzgüter, der Flora und Fauna und des Menschen bildet gleichzeitig eine wichtige Grundlage für die menschliche Erholung.

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich folgende Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

- Flächenverbrauch und Bodenveränderung durch Bodeninanspruchnahme und Veränderungen des Niederschlagsverhaltens,
- Zerschneidung und Barrierewirkung für Tiere durch den notwendigen Zaun um die geplante Fläche,
- Veränderung der Vegetation auf der Fläche des Solarparks durch Überschattung, und Überbauung,
- Visuelle Wirkungen auf die Tierwelt und das Landschaftsbild,
- Kleinklimatische Veränderungen des Nahbereichs um die Anlagen.
- Visuelle Effekte auf das Landschaftsbild und damit auf den Menschen und den Tourismus

Die Folgen und die Art der Berücksichtigung dieser Wechselwirkungen sind bei den einzelnen Schutzgütern in den entsprechenden vorangegangenen Unterkapiteln aufgeführt.

3.7 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie

Durch das geplante Vorhaben soll lokal und nachhaltig regenerative Energie erzeugt werden. Der Bebauungsplan trägt damit zur Erreichung der Umweltziele der Europäischen Union und des Landes durch die Nutzung erneuerbarer Energien bei.

3.8 Kumulationswirkungen mit benachbarten Plangebiet

Es ist eine Kombination von Photovoltaikfreifläche und Windenergieanlagen im nördlichen Teil des Gebietes geplant. Somit findet eine technische Überprägung der Landschaft sowie eine Konzentration von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien auf der Fläche statt.

3.9 Betroffenheit von Schutzgebieten

Die Solarmodule sind mit ausreichend Platz zum geschützten Biotop „Feldgehölz mit Schilfröhricht am Böttinger Hof“ auf der Planfläche, nahe Böttinger Hof geplant, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Eine Beeinträchtigung durch den Solarpark auf das Landschaftsschutzgebiet westlich angrenzend und den Naturpark nördlich angrenzend, sind nicht zu erwarten. Aufgrund des umliegenden Waldes ist auch keine große sichtliche Änderung des Landschaftsbildes zu erwarten. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der geschützten Gewässerbiootope ist bei Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Durch die Verbesserung der Grundwasserqualität, den Verzicht auf Düngung und Spritzmittel profitieren die angrenzenden Schutzgebiete und Biotope. Durch die Entwicklung von extensivem Grünland entsteht im Zusammenhang mit den angrenzenden Schutzgebieten ein naturschutzfachlich wertvoller Biotopkomplex im Übergangsbereich von Gehölzen zu Offenland.

3.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens der PV-Anlage auf die Umwelt sowie das Maß eventueller Beeinträchtigungen verkürzt und zusammenfassend dargestellt. Detailliertere Ausführungen sind in den jeweiligen vorangegangenen Kapiteln nachzulesen.

Auf die Auswirkungen der Windenergieanlagen wird im Umweltbericht des Flächennutzungsplanes 2035 der Stadt Gundelsheim eingegangen und es wird auf diesen verwiesen.

Tabelle 6: Umweltrelevante Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Schutzgut	Projektwirkung	Beeinträchtigung	Geplante Maßnahmen
Fläche	Temporäre Inanspruchnahme, Umzäunung	Temporärer Flächenverlust	-
Boden	Überdeckung und geringfügige Versiegelung von Boden, temporäre Inanspruchnahme durch Baustraßen, Entwicklung von Grünland	Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung, baubedingte Bodenverdichtung und -umlagerung, Reduzierung der Erosion	Extensivierung der Nutzung mit positiven Auswirkungen auf den Boden
Wasser	-	-	-
Luft/Klima	Bodenüberdeckung, regenerative Energiegewinnung	geringfügige Reduktion der Kaltluftproduktion, Vermeidung von CO ₂ -Emissionen bei der Energieerzeugung	-
Tiere	Technische Überprägung, Bildung vertikaler Strukturen, Entwicklung/Erhalt von Grünland, Umzäunung	Möglicher Lebensraumverluste durch Meideverhalten, evtl. Beeinträchtigung von nach FFH-Anhang IV geschützten Tierarten, Verbesserung der Habitatfunktion durch Reduzierung der Bewirtschaftungsintensität,	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bestimmter Arten, Schaffung von Bereichen für die Feldlerche, allgemeine Aufwertung des Biotoppotenzials durch Entwicklung von Grünland
Pflanzen	Entwicklung von Grünland	Verbesserung der Habitatfunktion, Möglichkeiten zur Entwicklung wertvoller Biotopstandorte	-
Biologische Vielfalt	Entwicklung von Grünland, Reduktion der Bewirtschaftungsintensität	Erhöhung der Artenvielfalt	-

Mensch und seine Gesundheit	Baubedingte Emissionen (Staub, Lärm, Erschütterung), Reflexionen des Sonnenlichts	Temporäre Belastung während der Bauphase im nahen Umfeld	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	Zerstörung von Baudendenkmalen	Beeinträchtigung von geschützten Objekten	Sondierungsmaßnahmen
Landschaftsbild	Technische Überprägung der Landschaft	Geringfügige, nicht erhebliche Reduzierung der Landschaftsbildqualität	-

4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG

Der besondere Artenschutz wird im Rahmen des verbindlichen Bebauungsplanes für die PV-Freiflächenanlage und des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Windenergieanlagen geprüft. Mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände können erst auf dieser Ebene in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte und -gestaltung geprüft werden. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden entsprechende Maßnahmen zur Berücksichtigung des Artenschutzes festgesetzt, so dass entsprechende Tatbestände mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

5.1 Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen

Auf Grundlage der Prüfungsergebnisse sind Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen aufzuführen, die im Sinne von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft berücksichtigt werden.

Bezüglich der konkreten Maßnahmen wird für das Projekt „Solarpark Böttinger Hof“ auf die Ausführung des Umweltberichts zum Bebauungsplan verwiesen. Die Festsetzung von Maßnahmen in Bezug auf die geplanten Windenergieanlagen, erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN

Bei der Suche nach geeigneten Flächen für eine PV-Freiflächenanlage wurden verschiedene Aspekte berücksichtigt. So kommen aus Sicht der Stadt nur Flächen in Betracht, die insgesamt nur maximal durchschnittliche bis unterdurchschnittliche Bodenwerte aufweisen. Diese sind vor allem im nordwestlichen Stadtgebiet zu finden. Da es innerhalb der Stadt keine ausreichend großen und geeigneten Grenzertragsstandorte gibt, wurden auch Flächen mit besseren Böden bei der Suche berücksichtigt. Weiterhin sollten keine durch einen lokalen Landwirt gepachteten und bewirtschafteten Flächen in Anspruch genommen werden, um mögliche Einbußen für den jeweiligen Betrieb zu vermeiden. Auch die Einsehbarkeit der Fläche sollte insgesamt gering sein, um die Wirkungen auf die umgebende Landschaft zu minimieren. Die genannten Kriterien führten zur Suche vor allem im nordwestlichen Bereich der Stadt. Aufgrund der im Bereich des Böttinger Hofes bereits ausgewiesenen Sonderbaufläche für die Windenergie wurde im Sinne einer Konzentration von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie diese Fläche hinsichtlich der oben genannten Kriterien untersucht. Die ausgewählte Fläche vereint die o.g. genannten Kriterien in besonderer Weise und wurde als eine besonders gut geeignete Fläche identifiziert. Die insgesamt ca. 66 ha große Fläche, ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Photovoltaik-Freiflächenanlage in Kombination mit Windenergieanlagen geeignet. Deutlich besser geeignete Flächen wurden im Rahmen der Flächenprüfung innerhalb des Stadtgebiets nicht ermittelt.

7 RISIKEN FÜR GESUNDHEIT, KULTURGÜTER UND UMWELT

Risiken für den Menschen oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen in Bezug auf Photovoltaikanlagen sind nicht zu erwarten. Im Hinblick auf den Brandschutz wird die Betriebstechnik nicht ungeschützt errichtet und die Erdkabel unterirdisch verlegt. Aufgrund der Entfernung zu

Siedlungsbereichen und Kulturgütern sind bei Bränden keine Auswirkungen für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

8 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

8.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, weitere übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt. Zusätzlich fanden eine Ortsbegehung mit Konflikteinschätzung sowie Erfassungen von Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Schmetterlingen statt.

8.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird an dieser Stelle hingewiesen. Demnach überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

Bei der konkreten Umsetzung der Planung wird während der Bauphase wird für Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzes eine ökologische Baubegleitung empfohlen. Weitere Maßnahmen sind im weiteren Verfahren festzulegen.

9 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen und die (erheblichen) Beeinträchtigungen der geplanten PV-Freiflächenanlage auf die Schutzgüter ausführlich ermittelt. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im Folgenden kurz erläutert:

Schutzgut Fläche: Durch die PV-Freiflächenanlage gehen durch die geringe Versiegelung und die zeitlich befristete Nutzung keine besonderen Flächenfunktionen verloren. Hier sind keine erheblichen Beeinträchtigungen festzustellen.

Schutzgut Boden: Die Versiegelung durch Modulbefestigungen, Erschließungsstraßen und Trafoanlagen führt in kleinen Teilen des Plangebiets zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen des Bodens auf ein unvermeidbares Maß beschränkt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen stellen einen erheblichen Eingriff dar. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen kann der Eingriff vollständig ausgeglichen werden.

Schutzgut Wasser: Durch das Vorhaben kommt es zu einer geringfügigen Flächenversiegelung im Plangebiet. Das Niederschlagswasser wird vollständig im Plangebiet versickert bzw. verrieselt und bleibt damit für die Grundwasserneubildung erhalten. Auf besondere Sorgfalt im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird hingewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere: Das Plangebiet bietet Tieren aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur geringfügig Lebensräume. Ausschließlich bodenbrütende Vogelarten, die an derartige Landnutzungsformen angepasst sind (Feldlerche, Grauammer und Wiesenpeper), finden auf der Fläche und daran angrenzend geeignete Bruthabitate. Durch die geplante Anlage wird 1 Brutrevier der Feldlerche überplant. Als Ausgleich dafür sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Damit können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Für die im Randbereichen nachgewiesenen Reptilien sowie möglicherweise vorkommende Amphibien werden entsprechende Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Habitataufwertung festgesetzt. Beeinträchtigung können damit vermieden werden.

Eine entsprechende Gestaltung der geplanten Umzäunung der Anlage ermöglicht es Tieren weiterhin, die Fläche zu durchqueren. Insgesamt verbessert sich durch die Anlage von Grünland die Habitateignung für Tiere im Plangebiet.

Schutzgut Pflanzen: Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders oder europäisch geschützten Pflanzenarten bekannt, die durch die Umsetzung der Planung beeinträchtigt werden könnten. Da sich die Artenzusammensetzung durch die Maßnahmen voraussichtlich verbessert, sind positive Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Biodiversität: Der ökologische Wert des Plangebiets ist aufgrund des vergleichsweise kargen Artenausstattungs von Tieren und Pflanzen eher gering. Trotzdem gehen durch die Bebauung Habitate bedrohter Tierarten (Bodenbrüter) verloren. Mit internen Artenschutz- und Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes (Anlage von artenreichem Grünland, extensive Bewirtschaftung, Verzicht auf Stoffeinträge) können die erheblichen Eingriffsfolgen wirksam minimiert werden. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen kann der Eingriff vollständig ausgeglichen werden.

Schutzgut Klima/Luft: Die Bebauung der Freifläche führt zu einer geringfügigen Veränderung des Mikroklimas im Plangebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit nicht verbunden. Die PV-Anlage leistet durch die Erzeugung regenerativer Energie vielmehr einen Beitrag zum Klimaschutz.

Schutzgut Landschaft: Das Plangebiet wird durch das Vorhaben technogen überprägt und es sind erhebliche Beeinträchtigungen damit verbunden. Da die Einsehbarkeit der Fläche

gering ist und somit die Wirkungen in der Landschaft begrenzt, sind hier keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Mensch und seine Gesundheit: PV-Freiflächenanlagen sind während der Betriebsphase vergleichsweise emissionsarm, Blendwirkungen können durch die Lage und den weit entfernten Immissionsorten ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen sind hier deshalb nicht zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter: Aufgrund der vermuteten Bodendenkmale können Beeinträchtigungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn sind deshalb entsprechende Sondierungen und ggf. weitere Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde durchzuführen.

Durch die Änderung im Bereich der Windenergie wird das Herausragen der Rotoren über die äußeren Grenzen der Sonderbaufläche zugelassen. Dadurch entstehen keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen, die über die bereits zulässigen Wirkungen hinausgehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Umsetzung von geeigneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen alle (erheblichen) Beeinträchtigungen, die durch das geplante Vorhaben für die Umwelt entstehen, auf ein verträgliches Maß reduziert bzw. ausgeglichen werden können. Dem Vorhaben stehen unter diesen Voraussetzungen keine Umweltbelange entgegen.

Bearbeitet:



i.A. Dieter Gründonner, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

Odernheim 08.01.2024

10 LITERATUR

- ABS, SCHMID, A. (2020): Herpetofauna Bw, Würfelnatter *Natrix tessellata*, Abrufbar unter: <http://www.herpetofauna-bw.de/wuerfelnatter/>, letzter Zugriff: 17.05.2022.
- BFN (2011), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Karten der Hotspots der biologischen Vielfalt Deutschlands, Abrufbar unter: <https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/foerderschwerpunkte/hotspots/karte.html> letzter Zugriff Abrufdatum: 06.05.2021.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2020): Arten. Anhang IV FFH-Richtlinie. Abrufbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, letzter Zugriff: 15.05.2020.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022): Artenportraits. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits?page=0>, letzter Zugriff: 18.05.2022.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022B): Artenportraits Bufo viridis - Wechselkröte. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/bufo-viridis>, letzter Zugriff: 27.05.2022.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022C): Artenportraits Triturus cristatus - Kammmolch. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/triturus-cristatus>, letzter Zugriff: 19.08.2022.
- BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).
- DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG (2022): Feldhamsterland, Abrufbar unter: <https://www.feldhamster.de/verbreitung-und-lebensraum/>, letzter Zugriff: 17.05.2022.
- DEUTSCHLANDFLORA.DE (2017): Deutschlandflora – WebGIS. Abrufbar unter: <https://karten.deutschlandflora.de/map.phtml>, letzter Zugriff: 15.05.2020.
- FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG (2022): Waldnaturschutz-Informationssystem; Säugetiere. Abrufbar unter: <https://wnsinfo.fva-bw.de/arten&sg=1>, letzter Zugriff: 17.05.2022.
- GUTSCHKER-DONGUS (2021b), Ergebnisbericht Fauna
- HLNUG (HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE 2004): Artensteckbrief Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Abrufbar unter: https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Kaefer/Steckbriefe/artensteckbrief_2004_breitrand_dytiscus_latissimus.pdf, letzter Zugriff: 18.05.2022.
- HLNUG (HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE 2018): Artensteckbrief Pseudoskorpion *Anthrenochernes stellae*, Abrufbar unter: https://natureg.hessen.de/resources/recherche/HLNUG/Spinnentiere/Artensteckbrief_2018_Pseudoskorpion_Anthrenochernes_stellae.pdf, letzter Zugriff: 18.05.2022.
- IDUR (INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V., 2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig., T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
- IUCN (INTERNATIONAL UNION FOR CONSERVATION OF NATURE 2022): Red List of Threatened Species - European Mink (*Mustela lutreola*), Abrufbar unter: <https://www.iucnredlist.org/species/14018/45199861>, letzter Zugriff: 17.05.2022.
- LEO-BW (2021): Landeskundliche Informationssystem für Baden-Württemberg, Abrufbar unter: <https://www.leo-bw.de/web/guest/kartenbasierte-suche>, letzter Zugriff: 06.05.2021.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014): Steckbrief zu Art 6199 der FFH-Richtlinie Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*). Abrufbar unter: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1078> Letzter Zugriff: 04.05.2022.

- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014B): Steckbrief zu Art 1083 der FFH-Richtlinie Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). Abrufbar unter: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1083>, Letzter Zugriff: 25.05.2022.
- LGRB (2021), LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU: „Bodenviewer“, Abrufbar unter: <https://maps.lgrb-bw.de/>, letzter Zugriff: 06.05.2021.
- LMZ BADEN WÜRTTEMBERG (2021), LANDESMEDIENZENTRUM BADEN-WÜRTTEMBERG: Klimadiagramm für ausgewählte Wetterstationen, Abrufbar unter: <http://geo.lmz-bw.de/klima-bw/#/home>, letzter Zugriff: 06.05.2021.
- LUBW (2008), LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: FFH-Arten in Baden-Württemberg – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V, Abrufbar unter: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/209650/download_ffh_artenliste_021208.pdf/d99f8280-ed99-4a98-bcc1-b5e0b24228a1, letzter Zugriff: 06.05.2021.
- LUBW (2018), LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Energieatlas. Benachteiligte Gebiete in Baden-Württemberg, Abrufbar unter: <https://www.energieatlas-bw.de/sonne/freiflachen/benachteiligte-gebiete-in-baden-wuerttemberg>, letzter Zugriff: 11.08.2022
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2020): Artensteckbrief Spanische Fahne – *Callimorpha quadripunctaria*. Abrufbar unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/spanische-fahne-callimorpha-quadripunctaria-poda-1761> Letzter Zugriff: 06.05.2022.
- LUBW (2021a), LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Umweltinformationssystem (Daten- und Kartendienst der LUBW, Abrufbar unter: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml?mapSrs=EPSG%3A25832&mapExtent=198309.19235836627%2C5240158%2C800096.8076416338%2C5525631>.
- LUBW (2021b), LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Steckbriefe der Arten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Abrufbar unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>, letzter Zugriff: 11.08.2022
- LUBW (2021c), LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Landesweite Artkartierung für die Artengruppe Amphibien und Reptilien, Abrufbar unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak> (Abrufdatum: 06.05.2021).
- LUBW (2022), LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Daten- und Kartendienst der LUBW. Abrufbar unter: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml?mapId=07d57666-f86c-4ea0-9e0e-f630c1d7451c>, letzter Zugriff: 12.08.2022
- LUBW (2022c), LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Artensteckbrief Großer Feuerfalter - *Lycaena dispar*. Abrufbar unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/grosser-feuerfalter-lycaena-dispar-haworth-1803>, letzter Zugriff: 23.05.2022
- LUBW (2022d), LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Artensteckbrief Gelbbauchunke - *Bombina variegata*. Abrufbar unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/gelbbauchunke-bombina-variegata-linnaeus-1758>, letzter Zugriff: 25.05.2022

- LUBW (2022e), LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Artensteckbrief Springfrosch - *Rana dalmatina* Bonaparte. Abrufbar unter: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/springfrosch-rana-dalmatina-bonaparte-1840>, letzter Zugriff: 25.05.2022
- NLWKN (2011): NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen - Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer (*Limoniscus violaceus*), Abrufbar unter: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/50857> letzter Zugriff: 06.05.2022
- NLWKN (2011b): NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen - Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*), Abrufbar unter: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/50868> letzter Zugriff: 06.05.2022
- NUR (NATUR UND RECHT, 2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.
- OUTDOORACTIVE (2021): Online-Datenbank zu Erholungsinfrastruktur, Analyse für Gundelsheim und Umgebung, Abrufbar unter: www.outdooractive.com/de, letzter Zugriff: 06.05.2021.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege
- POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2020): Datenbank Schmetterlinge Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <http://rlp.schmetterlinge-bw.de/Default.aspx#start>, letzter Zugriff: 13.05.2020.
- SMNK (Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe, 2022): Schmetterlinge Baden-Württembergs, Beobachtungskarte. Abrufbar unter: <https://www.schmetterlinge-bw.de/Lepi/EvidenceMap.aspx>, letzter Zugriff: 17.05.2022

11 ANHANG

Anhang 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutzgut	Zielaussage
Fläche	<p>BNatSchG § 1 - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>LBodSchG § 2 - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß</p>
Boden	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden ...</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>BauGB § 202 - Schutz und Erhalt von Mutterboden vor Vernichtung und Vergeudung</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BBodSchG § 1 - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht</p> <p>BBodSchG § 4 - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten</p> <p>BBodSchG § 7 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</p> <p>LBodSchG § 2 - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonenden Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten</p>
Wasser	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Klima, Luft	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima</p> <p>BauGB § 1a - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>TA Luft – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen</p>
Pflanzen, Tiere	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten</p>

	<p>BNatSchG § 19 - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes</p> <p>BNatSchG § 44 - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten</p> <p>LNatSchG § 22 - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen...</p> <p>BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p>USchadG – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Biologische Vielfalt	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</p> <p>LNatSchG § 1 - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft</p> <p>LNatSchG §§ 15 und 16 - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die biologische Vielfalt</p> <p>BNatSchG § 1 - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</p> <p>USchadG – s. Tiere und Pflanzen</p>
Landschaft	<p>BNatSchG § 1 - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen</p> <p>BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p>
Mensch und seine Gesundheit	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen</p> <p>WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p>BImSchG § 1 - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>

Stadt Gundelsheim

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie

Beteiligungen

gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

**Tabelle 1 mit Abwägung der Stellungnahmen
durch den Stadtrat Gundelsheim**

in der Sitzung am

17.01.2024

Stand: 08.01.2024

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gundelsheim wurde am 26.10.2023 in den Gundelsheimer Nachrichten Nr. 43 ortsüblich bekannt gemacht. Die Planunterlagen in der Fassung vom 29.09.2023 haben in der Zeit vom 02.11.2023 bis einschließlich 01.12.2023 öffentlich ausgelegen. Die Frist wurde mit der Bekanntmachung vom 30.11.2023 in den Gundelsheimer Nachrichten Nr. 48 bis zum 05.01.2024 verlängert. Seitens der Öffentlichkeit sind im gesamten Verfahren keine Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend die Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligungen gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 02.11.23 bis einschließlich 01.12.2023 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender
Telekom Technik
RP Tübingen Forst
Gasversorgung Unterland
Pyur
BUND
Bauernverband
Blinden- und Sehbehindertenverband
Billigheim
Neudenu
Bad Rappenau
Eisenbahn-Bundesamt
Nabu Mosbach
Landesnatschutzverband
Mühlbach Wasserversorgung
NABU Ortsgruppe Mosbach

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	02.11.2023
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	02.11.2023
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	02.11.2023
Handwerkskammer Heilbronn-Franken	06.11.2023
Bad Friedrichshall	07.11.2023
Polizeipräsidium Heilbronn	08.11.2023
Industrie- und Handelskammer	08.11.2023
Gemeinde Haßmersheim – Bauamt	15.11.2023
Gemeinde Offenau	29.11.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	TRANSNET BW	09.11.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>In der Nähe des Planbereiches „1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungs-plans Windenergie mit Ergänzung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie auf der Gemarkung Gundelsheim“ vom 26.10.2023 betreibt die TransnetBW GmbH oben genannte Leitungsanlage. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2023.2446 registriert (bitte in Folge mit angeben).</p> <p>Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlage zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt.</p>	Kenntnisnahme
II.	<p>Grundsätzlich möchte die TransnetBW die Bemühungen, die Energiewende voranzutreiben, unterstützen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht entgegenstehen. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der o.g. Leitungsanlage in dem Dokument „Begründung zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB“ und weisen nochmal auf die folgenden Punkte hin:</p> <p>Gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) (Abstände zu Windenergieanlagen) sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> / für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3x$ Rotordurchmesser / für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1x$ Rotordurchmesser 	Die Freileitung befindet sich nördlich etwa 300 m außerhalb des Gemeinde- und somit auch des Plangebietes, so dass grundsätzlich ausreichende Abstände eingehalten werden können. Eine nähere Prüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Grundlage der genauen Anlagenstandorte. Die Leitung wird nachrichtlich im Plan als Hauptversorgungsleitung dargestellt.

	<p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.</p> <p>Durch Windenergieanlagen entstehen sogenannte Nachlaufströmungen, die unserer Leiterseile beschädigen können. Zur Zustimmung zu Vorhaben im Nahbereich unserer Leitungsanlagen ist unter Umständen eine gutachterliche Überprüfung des Einflusses der Nachlaufströmung auf unsere Leitungsanlagen erforderlich. Mögliche negative Auswirkungen auf die Leiterseile können durch den Einsatz von Schwingungsdämpfern auf Kosten des Windenergieanlagebetreibers vermieden werden.</p> <p>Eine genaue Prüfung ist allerdings erst mit konkreten Bauvorhaben und Anlagenstandorten möglich. Daher bitten wir dringend um die Beteiligung an den nachfolgenden Planungen bzw. Genehmigungsverfahren.</p> <p>Zum Teil der Solarenergie haben wir keine Anmerkungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	
--	---	--

2	Bundesnetzagentur	13.11.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv: BETREIBER RICHTFUNK: NetCom BW GmbH Unterer Brühl 2 73479 Ellwangen Deutschland</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In der Begründung wird auf den Richtfunkbetreiber in dem Gebiet hingewiesen. Eine Abstimmung hinsichtlich der Vereinbarkeit der Richtfunkstrecke mit dem Vorhaben erfolgt im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>

3	Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion	13.11.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>In der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Gundelsheim wurde am 24.05.2023 die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Gundelsheim mit Ergänzung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie im Bereich des Böttinger Hof und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Hierzu wurde von der höheren Forstbehörde mit dem Schreiben vom 21.07.2023 Stellung genommen.</p> <p>In seiner Sitzung am 18.10.2023 hat der Gemeinderat die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Weiterhin wurde in der o.g. Sitzung am 18.10.2023 auch die Auslegung und Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diesbezügliche Unterlagen wurden der höheren Forstbehörde am 30.10.2023 digital zur Verfügung gestellt. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung.</p>	Kenntnisnahme
II.	<p>Innerhalb des Planungsraums liegen keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG. Allerdings ist er nahezu an allen Seiten von Wald umgeben. Insofern sind forstliche Belange von der 1. Änderung des Flächennutzungsplans indirekt betroffen.</p> <p>Die angrenzenden Waldflächen werden von den Rotoren überstrichen, damit das gesamte Plangebiet zur Errichtung der Windenergieanlagen zur Verfügung steht. Im Gegensatz zu den Angaben der Planungsunterlagen weisen die überstrichenen Waldflächen laut Waldfunktionskartierung eine besondere Erholungsfunktion auf (westlich angrenzend Erholungswald Stufe 1b, östlich Stufe 2). Allerdings wird nicht von einer Einschränkung der Erholungsfunktion durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Plangebiet ausgegangen. Eine detaillierte Überprüfung möglicher Beeinträchti-</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der Änderung im Bereich der Windenergie keine Bedenken bestehen.

	gungen von Waldfunktionen erfolgt im jeweiligen Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen und der dazugehörigen Zuwegung. Im jetzigen Bauleitplanverfahren bestehen aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht nach wie vor keine grundsätzlichen Einwände.	
III.	Bezüglich der zusätzlich vorgesehenen Zulassung von Photovoltaik im sonstigen Sondergebiet für die Windenergie sowie der Ausweisung eines weiteren Sondergebiets für Photovoltaik weisen wir auf unsere Stellungnahme vom 21.07.2023 (Flächennutzungsplan) und vom 16.11.2023 (Bebauungsplan). Hiernach werden keine Waldflächen überplant, allerdings grenzen Waldflächen an, so dass forstliche Belange indirekt betroffen sind. Insbesondere ist hier zu beachten, dass die Einhaltung des Waldabstands von mindestens 30 m gemäß der Waldabstandsvorschrift nach § 4 Abs. 3 LBO, um Konflikte zu vermeiden. Diesbezügliche Festsetzungen erfolgen jedoch vorrangig erst in der qualifizierten Bauleitplanung. Bitte beachten Sie hierzu die Stellungnahme der höheren Forstbehörde zur 2. erneuten Offenlage des Bebauungsplans „Böttinger Hof“ vom 16.11.2023. Die unteren Forstbehörden bei den Landratsämter Heilbronn und Neckar-Odenwald-Kreis erhalten Nachricht hiervon.	Die Festlegung der Abstände der baulichen Anlagen zu den Waldflächen werden im Rahmen des Bebauungsplans festgelegt. Die Anforderungen seitens der oberen Forstbehörde werden dort berücksichtigt.

4	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	27.11.2023
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Kenntnisnahme
II.	Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrun-	Die Lage der konkreten Anlagenstandorte, die daraus resultierenden Standortbedingungen sowie die erforderlichen Baugrunduntersuchungen werden

	<p>derkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen. Es wird daraufhin hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können. – erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topographischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen. <p>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geo-gefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes sondern im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und festgelegt. Es erfolgt eine nachrichtlicher Hinweis in der Begründung des Flächennutzungsplans</p>
<p>III.</p>	<p>Erdbebenschutz Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg sind durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zurzeit nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>IV.</p>	<p>Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, das die bodenkundlichen Belange im Rahmen der Bebauungsplanung oder, bei der Windenergie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden.</p>

	<p>Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	
V.	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Das Plangebiet liegt teilweise, d. h. in seinem Südteil, in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Kalksteinen des Oberen Muschelkalks. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Die Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons.</p> <p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei der Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlage im südlichen Bereich wird nur punktuell und sehr geringfügig in den Boden eingegriffen. Das potenzielle Rohstoffvorkommen wird damit nicht beeinträchtigt und steht aufgrund der nur befristeten Nutzung durch die PV-Anlage langfristig weiterhin zur Verfügung.</p>
VI.	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie</p>	

	<p>und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (z.B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p>Die Prüfung von möglichen Betroffenheiten von Schutzfunktionen der Grundwasserüberdeckung sowie die Festlegung von Schutzmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte.</p>
<p>VII.</p>	<p>Bergbau Gegen die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich innerhalb der Bergbauberechtigung „Anbachtaler Grubenfeld“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Gips und Anhydrit berechtigt, liegt. Rechtsinhaber der Berechtigung ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Finanzministerium.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf die vorliegende Bergbauberechtigung wird in der Begründung hingewiesen.</p>

	Bergbauliche Planungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Gips und Anhydrit bestehen derzeit nicht.	
VIII.	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme
IX.	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme

5	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	27.11.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen-, Abteilung 5 – Umwelt – und der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:	
II.	Raumordnung Anlass für die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Gundelsheim ist die bessere Ausnutzung der ausgewiesenen Konzentrationszone für Windkraft, die Zulassung von Photovoltaikanlagen innerhalb dieses Gebiets sowie die Erweiterung durch zusätzliche Flächen mit Photovoltaiknutzung. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von insgesamt etwa 59 Hektar. Die Gebiete sollen im Flächennutzungsplan	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine raumordnerischen Bedenken vorgetragen werden.

als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Wind/Photovoltaik“ und mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ neu dargestellt werden.

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Nach Plansatz 3.2.3.3 (Z) des Regionalplans sollen *„in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft [...] der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“*

Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

In den vorgelegten Unterlagen ist das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft unter Ziffer 3.3.5 der Begründung plausibel thematisiert.

Weiter liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach Plansatz (PS) 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen *„in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen*

	<p><i>sind möglich, so-weit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“</i></p> <p>In den vorgelegten Unterlagen ist das Vorbehaltsgebiet für Erholung unter Ziffer 3.3.1 der Begründung plausibel thematisiert.</p> <p>Weiter befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Gebiets für Bergbauberechtigung nach BBergG gemäß PS 3.2.6.1 (N) Regionalplan, welches als nachrichtliche Übernahme in der Raumnutzungskarte dargestellt wird.</p> <p>Insgesamt erheben wir aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.</p>	
<p>III.</p>	<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung aus Sicht der Energiewende befürwortet wird.</p>

	<p>durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>Dies bedeutet konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030. • Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. • Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Betrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. • Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. <p>Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</p>	
--	--	--

	<p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien</p>	
--	--	--

	<p>beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“¹ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022² (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³.</p> <p>Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von</p>	
--	---	--

Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungs-klausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt.

Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

Die installierte Erzeugungsleistung aus Windkraft wird im Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 6.100 MW und für das Jahr 2040 in der Größenordnung von 12.100 MW veranschlagt. Ende 2022 waren im Land Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 1.713 MW installiert. Die Strombereitstellung (Endenergie) aus Windkraft betrug 2022 2.974 GWh. Es sind daher noch ganz erhebliche Anstrengungen bis zum Erreichen der Ausbauziele für die Zieljahre 2030 und 2040 erforderlich. Dies beinhaltet einen sehr ambitionierten, aber grundsätzlich landesweit betrachtet ökologisch vertretbaren Ausbaupfad.

Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgas-minderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.⁴

<p>Die Stromerzeugung durch Windkraft erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Windenergie-nutzung zu einer Treibhausgas-minderung in einer Größenordnung von rund 753 g CO₂-Äquivalent⁵ je erzeugter Kilowattstunde Strom. Bei einer 4,5 MW-Anlage (mit 2.250 Volllaststunden) belaufen sich die jährlichen Treibhausgasmin-derungen damit auf eine Größenordnung von 7.620 Tonnen. Die Strombereitstellung entspricht dem Bedarf von ca. 2.900 Haushalten (mit einem Jahresbedarf von 3.500 kWh).</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strom-menge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strom-menge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubau-entwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf inter-nationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klima-wirksamen Emissio-nen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>Die Planungen betreffend die Windkraft sollen die planungsrechtli-chen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Windenergieanla-gen schaffen. Diese können bis zu 25.800 MWh pro Jahr erzeugen.</p> <p>Darüber hinaus soll innerhalb des sonstigen Sondergebietes für die Windenergie auch die Nutzung mit Photovoltaik zugelassen sowie angrenzende Flächen als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik aus-gewiesen werden. Diese umfassen eine Gesamtfläche von ca. 64 ha. Auf dieser Fläche soll eine PV-Anlage mit einer Leistung von rund 60 MWp entstehen.</p>	
---	--

	<p>Die Planung stellt einen wirksamen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz dar und ist mithin aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu befürworten</p> <p>Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahren zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de).</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Jasmin Wagner, Tel.: 0711/904-12116, E-Mail: StEWK@rps.bwl.de</p>	
IV.	<p>Mobilität, Verkehr, Straßen</p> <p>In dem oben genannten Verfahren verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 13.07.2023.</p> <p>Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart ist am weiteren Planungsprozess zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Karsten Grothe, Tel.: 0711/904-14242, E-Mail: referat42SG4technischestrassenverwaltung@rps.bwl.de</p>	<p>Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt und abgewogen.</p>
V.	<p>Umwelt</p> <p>Naturschutz: Auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen ergeben sich keine relevanten Änderungen in der Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde. Es wird daher auf die bereits zum Verfahren übersandte Stellungnahme vom 13.12.2022 verwiesen.</p> <p>Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Herr Schmitz, Referat 55, Tel.: 0711/904-15502, E-Mail: andreas.schmitz@rps.bwl.de Frau Jochum, Referat 56, Tel.: 0711/904-15623, E-Mail: johanna.jochum@rps.bwl.de</p>	<p>Die naturschutzfachlichen Belange wurden berücksichtigt und auf Ebene des Bebauungsplanes entsprechen konkretisiert.</p>
VI.	<p>Landesamt für Denkmalpflege</p>	

Das Landesamt für Denkmalpflege verweist bezüglich der geplanten Flächen für Windkraftanlagen auf die umfangreichen bereits abgegebenen Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Böttinger Hof und die darin geäußerten in hohem Maße berührten denkmalfachlichen Belange, durch die das Landesamt für Denkmalpflege alle Sachargumente in das Verfahren eingebracht hat:

„Zum Thema Windenergie, das ein integraler Bestandteil der Planung ist, möchte das Landesamt für Denkmalpflege der Stadt Gundelsheim nachrichtlich die fachliche Bewertung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Hinblick auf das nachfolgende immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Kenntnis geben: Das Landesamt für Denkmalpflege hatte bereits im Rahmen des FNP-Verfahrens am 21.03.2014 erhebliche Bedenken hinsichtlich der Belange des Umgebungsschutzes gem. § 15 Abs. 3 DSchG in Bezug auf die Kulturdenkmale Burg Hornberg in Neckarzimmern sowie Schloss Horneck in Gundelsheim geltend gemacht. Beide Burgen bzw. Schlossanlagen sind Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gem. § 28 DSchG. Schloss Horneck und Burg Hornberg beherrschen mit ihren Baumassen, dem hohen Burgfried und den zahlreichen Türmen weithin das Neckartal. Sie sind wichtige Bestandteile der Burgenlandschaft des unteren Neckars, der in dichter Folge von Burgen gesäumt wird. In vielen historischen Ansichten und Veduten (beispielhaft das Panorama des Neckartals, einer Lithografie von Fritz Wolff, um 1850, s.u.) sowie auch in literarischer Rezeption (beispielhaft die „Floßfahrt auf dem Neckar“ von Mark Twain, von 1880) wird diese historisch verdichtete Flusslandschaft gewürdigt und rezipiert, sie darf daher als eine Kulturlandschaft von herausragender landesgeschichtlicher Bedeutung mit Landmarkencharakter bewertet werden. Schloss Horneck und Burg Hornberg sind darüber hinaus mir ihrer reichen Burrgeschichte eines der herausragenden Zeugnisse des Burgen- und Schlossbaus am unteren Neckar. Sie veranschaulichen beispielhaft Entwicklungen und Innovationen im

Die hier erneut vorgebrachte Stellungnahme wurde bereits bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie vorgebracht und abgewogen. Durch die geringfügige Erweiterung des bereits ausgewiesenen Sondergebietes für Windenergie ergibt sich keine wesentlich Änderung in Bezug auf den Denkmalschutz und das Landschaftsbild gegenüber der bereits geltenden Darstellungen im Flächennutzungsplan. An der vorliegenden Planänderung soll deshalb wie vorgesehen festgehalten werden.

	<p><i>Wohn- und Wehrbau vom Mittelalter bis in die Barockzeit haben damit landeshistorisch höchste Bedeutung.</i>“ (STN LAD vom 16.12.22)</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lucas Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de zur Verfügung.</p>	
VII.	<p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	Kenntnisnahme

6	Regionalverband Heilbronn Franken	29.11.2023
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, der Teilfortschreibung Windenergie und mit Verweis unsere Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren „Solarpark Böttinger Hof“ hierbei zu folgender Einschätzung:</p> <p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Wir begrüßen die Beachtung und Abwägung der festgelegten Belange der Vorbehaltsgebiete für Erholung (PS 3.2.6.1) und Landwirtschaft (PS 3.2.3.3) sowie der Lage in einem Gebiet mit Bergbauberechtigung (PS 3.5.5) in den Unterlagen.</p>	Kenntnisnahme

	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.	
--	--	--

7	Neckarzimmern	29.11.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
II.	Durch die Errichtung der Windanlagen auf der Gemarkung Gundelsheim werden ausschließlich die Bewohner der Gemeinde Neckarzimmern beeinträchtigt. In dem Entwurf des Umweltberichtes wird ausgeführt, dass durch die geplante Überschreitung der Sonderbaufläche grundsätzlich höhere Anlagen errichtet werden können. Die Gemeinde Neckarzimmern erwartet belastbare Aussagen bzw. Prognosen über die konkreten zusätzlichen Lärmbeeinträchtigungen durch die erhöhten Windenergieanlagen. Gleichzeitig wird um eine Erläuterung der Prüfungsergebnisse bezüglich der Schallemissionen gebeten.“	Der Stadt wurde eine Immissionsprognose für die am Standort geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 und einem Rotordurchmesser von 160 m zur Verfügung gestellt. Demnach werden an allen berechneten Immissionsorten die Richtwerte deutlich unterschritten. Am nächstgelegenen Immissionsort, dem Stockbronner Hof in Neckarzimmern, wird der nächtliche Richtwert von 45 dB(A) um über 3 dB(A) unterschritten. Es kann damit festgestellt werden, dass die Schallimmissionen unterhalb der Richtwerte liegen und somit die Planänderung mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche verbunden ist und die Planung somit weitergeführt werden kann.

8	Netze BW GmbH	30.11.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:	

<p>Im Bereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u></p> <p>Im Nahbereich der FNP-Änderung befinden sich für die überörtliche Stromversorgung Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. Innerhalb der Schutzstreifen ist eine bauliche Nutzung nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.</p> <p>Wir bitten darum, die 110-kV-Leitungen im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) gemäß §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitungen darzustellen. Der Beschrieb der 110-kV-Leitungen ist mit „110-kV Netze BW“ zu versehen.</p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen unter Beachtung der folgenden Beurteilungsgrundlage der Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und 110-kV-Leitungen keine Bedenken gegen die FNP-Änderung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Mindestabstand zwischen Windkraftanlage und Hochspannungsleitung ist gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 Punkt 5.9.3 DE2.1 festgesetzt mit $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand (20 m bei bis zu 110 kV) + Arbeitsraum für den Montagekran (entfällt, wenn Kranstellfläche und Montagefläche auf der der Freileitung abgewandten Seite der WEA liegen) gemessen vom äußersten ruhenden Leiterseil der Freileitung (vom jeweils eingesetzten Mastgestänge abhängig, hier 15 m). • Unter der Annahme eines Rotordurchmessers von durchschnittlich 137 m (in 2021 in BW) und bei Aufstellung eines Montagekrans auf einem Arbeitsraum von 50 x 25 m käme somit ein 	<p>Die Freileitung befindet sich nördlich etwa 300 m außerhalb des Gemeinde- und somit auch des Plangebietes, so dass grundsätzlich ausreichende Abstände eingehalten werden können. Eine nähere Prüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Grundlage der genauen Anlagenstandorte.</p> <p>Die Leitung wird nachrichtlich im Plan als Hauptversorgungsleitung dargestellt.</p>
--	--

	<p>Mindestabstand zwischen äußersten ruhenden Leiter der Hochspannungsleitung und Windkraftanlagen von ca. 149 m zustande. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Leiterseile außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen. Liegen die Leiter der Hochspannungsleitung hierbei jedoch innerhalb der Nachlaufströmung, so sind schwingungsdämpfende Maßnahmen auf Kosten des Verursachers durchzuführen. Der Mindestabstand zu unseren Leitungen darf unter keinen Umständen unterschritten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liegen die Leiter der Hochspannungsleitung innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Turmachse der Windenergieanlage und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner 3 x Durchmesser des Rotors, ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen. Es sind schwingungsdämpfende Maßnahmen auf Kosten des Verursachers durchzuführen. Näheres ist in der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2016-04 Punkt 5.9.3 DE2.2 geregelt. • Grundsätzlich bitten wir darum, auch bei den nachgelagerten Genehmigungsverfahren für WEA nach LBO beteiligt zu werden, wenn diese in einem Abstand < 500 m zur Hochspannungsleitung errichtet werden soll, um die Einhaltung der Mindestabstände und den sicheren Betrieb der Hochspannungsleitung sicherstellen zu können. 	
<p>II.</p>	<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN)</u> Zur o.g. FNP-Änderung haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:</p>	
--	--	--

9	Landratsamt Heilbronn	01.12.2023
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
III.	<p>Natur- und Artenschutz Von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans. Bei konsequenter Umsetzung der im Umweltbericht genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen auf ein verträgliches Maß reduziert werden.</p>	Kenntnisnahme
IV.	<p>Landwirtschaft Landwirtschaftliche Belange werden durch inhaltlichen Änderungen der Sonderbaugebiete nicht tangiert.</p>	Kenntnisnahme
I.	<p>Grundwasser/Altlasten/Boden Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird wie folgt Stellung genommen:</p>	Kenntnisnahme

	<p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es gibt keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p> <p>Im Umweltbericht werden Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes ausreichend berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen / Beeinträchtigungen bestehen gemäß Umweltbericht nicht bzw. werden durch geeignete Maßnahmen auf das unvermeidliche Maß beschränkt.</p> <p>Bei Umsetzung der im Umweltbericht genannten Maßnahmen bestehen aus grundwasser- und bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p><u>Anmerkung Bodenschutz</u></p> <p>Da bei Ausführung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage auf mehr als 0,5 Hektar natürlichen Boden eingewirkt wird, ist gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Textteil des Bebauungsplans „Solarpark Böttinger Hof“ aufgenommen.</p>	<p>Auf das geforderte Bodenschutzkonzept wird in der Begründung hingewiesen.</p>
<p>II.</p>	<p>Wind</p> <p>Der geplante Flächennutzungsplan weist Sondergebietsflächen sowohl für Photovoltaik als auch für Wind/Photovoltaik aus.</p> <p>Die Standorte für die geplanten WEA wurden aus dem bisher geplanten Flächenbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Böttinger Hof“ ausgenommen. Der Bebauungsplan weist damit nur Sondergebiete „SO“ für Photovoltaik aus.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist es notwendig, dass die Standorte für die geplanten WEA (inkl. Kranaufstellungsfläche) auf die Gebietsausweisungen des Flächennutzungsplans abgestimmt werden. Es ist darauf zu achten, dass die WEA nur auf dem Sondergebiet „Wind/Photovoltaik“ des Flächennutzungsplans und nicht auf dem Sondergebiet „Photovoltaik“ zulässig sind.</p> <p>Es wird empfohlen, die geplanten Standorte WEA und die jeweiligen Flächenausweisungen zu prüfen und ggf. anzupassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aktuelle Standortplanung der Windenergieanlagen sind innerhalb des Sondergebietes „Wind/Photovoltaik“ vorgesehen,</p>



Erstellt im Auftrag der **Stadt Gundelsheim**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 08.01.2024

Stadt Gundelsheim

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie

Beteiligungen

gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

**Tabelle 1 mit Abwägung der Stellungnahmen
durch den Stadtrat Gundelsheim**

in der Sitzung am

17.01.2024

Stand: 10.01.2024

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gundelsheim wurde am 26.10.2023 in den Gundelsheimer Nachrichten Nr. 43 ortsüblich bekannt gemacht. Die Planunterlagen in der Fassung vom 29.09.2023 haben in der Zeit vom 02.11.2023 bis einschließlich 01.12.2023 öffentlich ausgelegen. Die Frist wurde mit der Bekanntmachung vom 30.11.2023 in den Gundelsheimer Nachrichten Nr. 48 bis zum 05.01.2024 verlängert. Seitens der Öffentlichkeit sind im gesamten Verfahren keine Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend die Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligungen gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 02.11.23 bis einschließlich 01.12.2023 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender
Telekom Technik
RP Tübingen Forst
Gasversorgung Unterland
Pyur
BUND
Bauernverband
Blinden- und Sehbehindertenverband
Billigheim
Neudenu
Bad Rappenau
Eisenbahn-Bundesamt
Nabu Mosbach
Landesnatschutzverband
Mühlbach Wasserversorgung
NABU Ortsgruppe Mosbach

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	02.11.2023
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	02.11.2023
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	02.11.2023
Handwerkskammer Heilbronn-Franken	06.11.2023
Bad Friedrichshall	07.11.2023
Polizeipräsidium Heilbronn	08.11.2023
Industrie- und Handelskammer	08.11.2023
Gemeinde Haßmersheim – Bauamt	15.11.2023
Gemeinde Offenau	29.11.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	TRANSNET BW	09.11.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>In der Nähe des Planbereiches „1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie mit Ergänzung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie auf der Gemarkung Gundelsheim“ vom 26.10.2023 betreibt die TransnetBW GmbH oben genannte Leitungsanlage. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2023.2446 registriert (bitte in Folge mit angeben).</p> <p>Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlage zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt.</p>	Kenntnisnahme
II.	<p>Grundsätzlich möchte die TransnetBW die Bemühungen, die Energiewende voranzutreiben, unterstützen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht entgegenstehen. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der o.g. Leitungsanlage in dem Dokument „Begründung zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB“ und weisen nochmal auf die folgenden Punkte hin:</p> <p>Gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) (Abstände zu Windenergieanlagen) sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> / für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3x$ Rotordurchmesser / für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1x$ Rotordurchmesser 	Die Freileitung befindet sich nördlich etwa 300 m außerhalb des Gemeinde- und somit auch des Plangebietes, so dass grundsätzlich ausreichende Abstände eingehalten werden können. Eine nähere Prüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Grundlage der genauen Anlagenstandorte. Die Leitung wird nachrichtlich im Plan als Hauptversorgungsleitung dargestellt.

	<p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.</p> <p>Durch Windenergieanlagen entstehen sogenannte Nachlaufströmungen, die unserer Leiterseile beschädigen können. Zur Zustimmung zu Vorhaben im Nahbereich unserer Leitungsanlagen ist unter Umständen eine gutachterliche Überprüfung des Einflusses der Nachlaufströmung auf unsere Leitungsanlagen erforderlich. Mögliche negative Auswirkungen auf die Leiterseile können durch den Einsatz von Schwingungsdämpfern auf Kosten des Windenergieanlagebetreibers vermieden werden.</p> <p>Eine genaue Prüfung ist allerdings erst mit konkreten Bauvorhaben und Anlagenstandorten möglich. Daher bitten wir dringend um die Beteiligung an den nachfolgenden Planungen bzw. Genehmigungsverfahren.</p> <p>Zum Teil der Solarenergie haben wir keine Anmerkungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	
--	---	--

2	Bundesnetzagentur	13.11.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv: BETREIBER RICHTFUNK: NetCom BW GmbH Unterer Brühl 2 73479 Ellwangen Deutschland</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In der Begründung wird auf die Richtfunkbetreiber in dem Gebiet hingewiesen. Eine Abstimmung hinsichtlich der Vereinbarkeit der Richtfunkstrecke mit dem Vorhaben erfolgt im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>

	<p>Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Nauheimer Straße 101 70372 Stuttgart Deutschland E-Mail: ASDBW@polizei.bwl.de</p> <p>BETREIBER RADARE: Es sind keine Radare betroffen.</p> <p>BETREIBER RADIOASTRONOMIE: Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>	
--	--	--

3	Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion	17.11.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>In der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Gundelsheim wurde am 24.05.2023 die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Gundelsheim mit Ergänzung von Flächen für die Nutzung der Solarenergie im Bereich des Böttinger Hof und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Hierzu wurde von der höheren Forstbehörde mit dem Schreiben vom 21.07.2023 Stellung genommen.</p> <p>In seiner Sitzung am 18.10.2023 hat der Gemeinderat die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Weiterhin wurde in der o.g. Sitzung am 18.10.2023 auch die Auslegung und Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diesbezügliche Unterlagen wurden der höheren Forstbehörde am 30.10.2023 digital zur Verfügung gestellt. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung.</p>	Kenntnisnahme

<p>II.</p>	<p>Innerhalb des Planungsraums liegen keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG. Allerdings ist er nahezu an allen Seiten von Wald umgeben. Insofern sind forstliche Belange von der 1. Änderung des Flächennutzungsplans indirekt betroffen.</p> <p>Die angrenzenden Waldflächen werden von den Rotoren überstrichen, damit das gesamte Plangebiet zur Errichtung der Windenergieanlagen zur Verfügung steht. Im Gegensatz zu den Angaben der Planungsunterlagen weisen die überstrichenen Waldflächen laut Waldfunktionskartierung eine besondere Erholungsfunktion auf (westlich angrenzend Erholungswald Stufe 1b, östlich Stufe 2). Allerdings wird nicht von einer Einschränkung der Erholungsfunktion durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Plangebiet ausgegangen. Eine detaillierte Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen von Waldfunktionen erfolgt im jeweiligen Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen und der dazugehörigen Zuwegung. Im jetzigen Bauleitplanverfahren bestehen aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht nach wie vor keine grundsätzlichen Einwände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der Änderung im Bereich der Windenergie keine Bedenken bestehen.</p>
<p>III.</p>	<p>Bezüglich der zusätzlich vorgesehenen Zulassung von Photovoltaik im sonstigen Sondergebiet für die Windenergie sowie der Ausweisung eines weiteren Sondergebiets für Photovoltaik weisen wir auf unsere Stellungnahme vom 21.07.2023 (Flächennutzungsplan) und vom 16.11.2023 (Bebauungsplan). Hiernach werden keine Waldflächen überplant, allerdings grenzen Waldflächen an, so dass forstliche Belange indirekt betroffen sind. Insbesondere ist hier zu beachten, dass die Einhaltung des Waldabstands von mindestens 30 m gemäß der Waldabstandsvorschrift nach § 4 Abs. 3 LBO, um Konflikte zu vermeiden. Diesbezügliche Festsetzungen erfolgen jedoch vorrangig erst in der qualifizierten Bauleitplanung. Bitte beachten Sie hierzu die Stellungnahme der höheren Forstbehörde zur 2. erneuten Offenlage des Bebauungsplans „Böttinger Hof“ vom 16.11.2023. Die unteren Forstbehörden bei den Landratsämter Heilbronn und Neckar-Odenwald-Kreis erhalten Nachricht hiervon.</p>	<p>Die Festlegung der Abstände der baulichen Anlagen zu den Waldflächen werden im Rahmen des Bebauungsplans festgelegt. Die Anforderungen seitens der oberen Forstbehörde werden dort berücksichtigt.</p>

4	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	27.11.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Kenntnisnahme
II.	<p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen. Es wird daraufhin hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können. – erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topographischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen. <p>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geo-gefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	Die Lage der konkreten Anlagenstandorte, die daraus resultierenden Standortbedingungen sowie die erforderlichen Baugrunduntersuchungen werden nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes sondern im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und festgelegt. Es erfolgt eine nachrichtlicher Hinweis in der Begründung des Flächennutzungsplans
III.	Erdbebenschutz	Kenntnisnahme

	<p>Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg sind durch die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zurzeit nicht berührt.</p>	
IV.	<p>Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bodenkundlichen Belange im Rahmen der Bebauungsplanung oder, bei der Windenergie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden.</p>
V.	<p>Mineralische Rohstoffe Das Plangebiet liegt teilweise, d. h. in seinem Südteil, in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Kalksteinen des Oberen Muschelkalks. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Die Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visu-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei der Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlage im südlichen Bereich wird nur punktuell und sehr geringfügig in den Boden eingegriffen. Das potenzielle Rohstoffvorkommen wird damit nicht beeinträchtigt und steht aufgrund der nur befristeten Nutzung durch die PV-Anlage langfristig weiterhin zur Verfügung.</p>

	<p>alisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons.</p> <p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen.</p>	
<p>VI.</p>	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (z.B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden</p>	<p>Die Prüfung von möglichen Betroffenheiten von Schutzfunktionen der Grundwasserüberdeckung sowie die Festlegung von Schutzmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte.</p>

	<p>und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	
VII.	<p>Bergbau Gegen die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich innerhalb der Bergbauberechtigung „Anbachtaler Grubenfeld“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Gips und Anhydrit berechtigt, liegt. Rechtsinhaber der Berechtigung ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Finanzministerium. Bergbauliche Planungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Gips und Anhydrit bestehen derzeit nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf die vorliegende Bergbauberechtigung wird in der Begründung hingewiesen.</p>
VIII.	<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
IX.	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

5	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	27.11.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung

<p>I.</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen-, Abteilung 5 – Umwelt – und der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p>	
<p>II.</p>	<p>Raumordnung</p> <p>Anlass für die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Gundelsheim ist die bessere Ausnutzung der ausgewiesenen Konzentrationszone für Windkraft, die Zulassung von Photovoltaikanlagen innerhalb dieses Gebiets sowie die Erweiterung durch zusätzliche Flächen mit Photovoltaiknutzung. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von insgesamt etwa 59 Hektar. Die Gebiete sollen im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Wind/Photovoltaik“ und mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ neu dargestellt werden.</p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Nach Plansatz 3.2.3.3 (Z) des Regionalplans sollen <i>„in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft [...] der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“</i></p> <p>Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine raumordnerischen Bedenken vorgetragen werden.</p>

	<p>In den vorgelegten Unterlagen ist das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft unter Ziffer 3.3.5 der Begründung plausibel thematisiert.</p> <p>Weiter liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für Erholung. Nach Plan-satz (PS) 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Erholung [...] die natürlichen und kulturellen Erholungsvorausset-zungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, so-weit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.“</p> <p>In den vorgelegten Unterlagen ist das Vorbehaltsgebiet für Erholung unter Ziffer 3.3.1 der Begründung plausibel thematisiert.</p> <p>Weiter befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Gebiets für Bergbauberechtigung nach BBergG gemäß PS 3.2.6.1 (N) Regionalplan, welches als nachrichtliche Übernahme in der Raumnutzungskarte dargestellt wird.</p> <p>Insgesamt erheben wir aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.</p>	
<p>III.</p>	<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur er-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung aus Sicht der Energiewende befürwortet wird.</p>

	<p>reicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>Dies bedeutet konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030. • Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. 	
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Betrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. • Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. <p>Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von</p>	
--	--	--

<p>Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“¹ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022² (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030</p>	
---	--

auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³.

Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungs-klausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt.

Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

Die installierte Erzeugungsleistung aus Windkraft wird im Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben für das Jahr 2030 in einer Größen-

	<p>ordnung von rund 6.100 MW und für das Jahr 2040 in der Größenordnung von 12.100 MW veranschlagt. Ende 2022 waren im Land Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 1.713 MW installiert. Die Strombereitstellung (Endenergie) aus Windkraft betrug 2022 2.974 GWh. Es sind daher noch ganz erhebliche Anstrengungen bis zum Erreichen der Ausbauziele für die Zieljahre 2030 und 2040 erforderlich. Dies beinhaltet einen sehr ambitionierten, aber grundsätzlich landesweit betrachtet ökologisch vertretbaren Ausbaupfad.</p> <p>Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgas-minderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.⁴</p> <p>Die Stromerzeugung durch Windkraft erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Windenergie-nutzung zu einer Treibhausgas-minderung in einer Größenordnung von rund 753 g CO₂-Äquivalent⁵ je erzeugter Kilowattstunde Strom. Bei einer 4,5 MW-Anlage (mit 2.250 Volllaststunden) belaufen sich die jährlichen Treibhausgasmin-derungen damit auf eine Größenordnung von 7.620 Tonnen. Die Strombereitstellung entspricht dem Bedarf von ca. 2.900 Haushalten (mit einem Jahresbedarf von 3.500 kWh).</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strom-menge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strom-menge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubau-entwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf inter-nationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu</p>	
--	---	--

	<p>vermindern, da die kumulierte Menge der klima-wirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>Die Planungen betreffend die Windkraft sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen schaffen. Diese können bis zu 25.800 MWh pro Jahr erzeugen.</p> <p>Darüber hinaus soll innerhalb des sonstigen Sondergebietes für die Windenergie auch die Nutzung mit Photovoltaik zugelassen sowie angrenzende Flächen als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden. Diese umfassen eine Gesamtfläche von ca. 64 ha. Auf dieser Fläche soll eine PV-Anlage mit einer Leistung von rund 60 MWp entstehen.</p> <p>Die Planung stellt einen wirksamen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz dar und ist mithin aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu befürworten</p> <p>Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahren zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de).</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Jasmin Wagner, Tel.: 0711/904-12116, E-Mail: StEWK@rps.bwl.de</p>	
<p>IV.</p>	<p>Mobilität, Verkehr, Straßen</p> <p>In dem oben genannten Verfahren verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 13.07.2023.</p> <p>Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart ist am weiteren Planungsprozess zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Karsten Grothe, Tel.: 0711/904-14242, E-Mail: referat42SG4technischestrassenverwaltung@rps.bwl.de</p>	<p>Die Stellungnahme wurde bereits berücksichtigt und abgewogen.</p>

<p>V.</p>	<p>Umwelt Naturschutz: Auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen ergeben sich keine relevanten Änderungen in der Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde. Es wird daher auf die bereits zum Verfahren über sandte Stellungnahme vom 13.12.2022 verwiesen. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Herr Schmitz, Referat 55, Tel.: 0711/904-15502, E-Mail: andreas.schmitz@rps.bwl.de Frau Jochum, Referat 56, Tel.: 0711/904-15623, E-Mail: johanna.jochum@rps.bwl.de</p>	<p>Die naturschutzfachlichen Belange wurden berücksichtigt und auf Ebene des Bebauungsplanes entsprechen konkretisiert.</p>
<p>VI.</p>	<p>Landesamt für Denkmalpflege Das Landesamt für Denkmalpflege verweist bezüglich der geplanten Flächen für Windkraftanlagen auf die umfangreichen bereits abgegebenen Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Böttinger Hof und die darin geäußerten in hohem Maße berührten denkmalfachlichen Belange, durch die das Landesamt für Denkmalpflege alle Sachargumente in das Verfahren eingebracht hat: <i>„Zum Thema Windenergie, das ein integraler Bestandteil der Planung ist, möchte das Landesamt für Denkmalpflege der Stadt Gundelsheim nachrichtlich die fachliche Bewertung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Hinblick auf das nachfolgende immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Kenntnis geben: Das Landesamt für Denkmalpflege hatte bereits im Rahmen des FNP-Verfahrens am 21.03.2014 erhebliche Bedenken hinsichtlich der Belange des Umgebungsschutzes gem. § 15 Abs. 3 DSchG in Bezug auf die Kulturdenkmale Burg Hornberg in Neckarzimmern sowie Schloss Horneck in Gundelsheim geltend gemacht. Beide Burgen bzw. Schlossanlagen sind Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gem. § 28 DSchG. Schloss Horneck und Burg Hornberg beherrschen mit ihren Baumassen, dem hohen Burgfried und den zahlreichen Türmen weithin das Neckartal. Sie sind wichtige Bestandteile der Burgenlandschaft des unteren Neckars, der in dichter Folge</i></p>	<p>Die hier erneut vorgebrachte Stellungnahme wurde bereits bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie vorgebracht und abgewogen. Durch die geringfügige Erweiterung des bereits ausgewiesenen Sondergebietes für Windenergie ergibt sich keine wesentlich Änderung in Bezug auf den Denkmalschutz und das Landschaftsbild gegenüber der bereits geltenden Darstellungen im Flächennutzungsplan. An der vorliegenden Planänderung soll deshalb wie vorgesehen festgehalten werden.</p>

	<p><i>von Burgen gesäumt wird. In vielen historischen Ansichten und Vedouten (beispielhaft das Panorama des Neckartals, einer Lithografie von Fritz Wolff, um 1850, s.u.) sowie auch in literarischer Rezeption (beispielhaft die „Floßfahrt auf dem Neckar“ von Mark Twain, von 1880) wird diese historisch verdichtete Flusslandschaft gewürdigt und rezipiert, sie darf daher als eine Kulturlandschaft von herausragender landesgeschichtlicher Bedeutung mit Landmarkencharakter bewertet werden. Schloss Horneck und Burg Hornberg sind darüber hinaus mir ihrer reichen Burrgeschichte eines der herausragenden Zeugnisse des Burgen- und Schlossbaus am unteren Neckar. Sie veranschaulichen beispielhaft Entwicklungen und Innovationen im Wohn- und Wehrbau vom Mittelalter bis in die Barockzeit haben damit landeshistorisch höchste Bedeutung.“ (STN LAD vom 16.12.22)</i></p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lucas Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de zur Verfügung.</p>	
<p>VII.</p>	<p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationsBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>6</p>	<p>Regionalverband Heilbronn Franken</p>	<p>29.11.2023</p>
<p>Stellungnahme</p>		<p>Abwägungsempfehlung</p>

I.	<p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, der Teilfortschreibung Windenergie und mit Verweis unsere Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren „Solarpark Böttinger Hof“ hierbei zu folgender Einschätzung: Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Wir begrüßen die Beachtung und Abwägung der festgelegten Belange der Vorbehaltsgebiete für Erholung (PS 3.2.6.1) und Landwirtschaft (PS 3.2.3.3) sowie der Lage in einem Gebiet mit Bergbauberechtigung (PS 3.5.5) in den Unterlagen. Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.</p>	Kenntnisnahme
----	--	---------------

7	Neckarzimmern	29.11.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
II.	<p>Durch die Errichtung der Windanlagen auf der Gemarkung Gundelsheim werden ausschließlich die Bewohner der Gemeinde Neckarzimmern beeinträchtigt. In dem Entwurf des Umweltberichtes wird ausgeführt, dass durch die geplante Überschreitung der Sonderbaufläche grundsätzlich höhere Anlagen errichtet werden können. Die Gemeinde Neckarzimmern erwartet belastbare Aussagen bzw. Prognosen über die konkreten zusätzlichen Lärmbeeinträchtigungen durch die erhöhten Windenergieanlagen. Gleichzeitig wird um eine Erläuterung der Prüfungsergebnisse bezüglich der Schallemissionen gebeten.“</p>	<p>Der Stadt wurde eine Immissionsprognose für die am Standort geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 und einem Rotordurchmesser von 160 m zur Verfügung gestellt. Demnach werden an allen berechneten Immissionsorten die Richtwerte deutlich unterschritten. Am nächstgelegenen Immissionsort, dem Stockbronner Hof in Neckarzimmern, wird der nächtliche Richtwert von 45 dB(A) ebenfalls unterschritten. Es kann damit festgestellt werden, dass die Schallimmissionen unterhalb der Richtwerte liegen und somit die Planänderung mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche verbunden</p>

		ist und die Planung somit weitergeführt werden kann. Die abschließende Prüfung der zu erwartenden Immissionen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
--	--	---

8	Netze BW GmbH	30.11.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u></p> <p>Im Nahbereich der FNP-Änderung befinden sich für die überörtliche Stromversorgung Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. Innerhalb der Schutzstreifen ist eine bauliche Nutzung nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.</p> <p>Wir bitten darum, die 110-kV-Leitungen im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) gemäß §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitungen darzustellen. Der Beschrieb der 110-kV-Leitungen ist mit „110-kV Netze BW“ zu versehen.</p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen unter Beachtung der folgenden Beurteilungsgrundlage der Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und 110-kV-Leitungen keine Bedenken gegen die FNP-Änderung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Mindestabstand zwischen Windkraftanlage und Hochspannungsleitung ist gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 Punkt 5.9.3 DE2.1 festgesetzt mit ½ Rotordurchmesser + spannungsabhän- 	<p>Die Freileitung befindet sich nördlich etwa 300 m außerhalb des Gemeinde- und somit auch des Plangebietes, so dass grundsätzlich ausreichende Abstände eingehalten werden können. Eine nähere Prüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Grundlage der genauen Anlagenstandorte.</p> <p>Die Leitung wird nachrichtlich im Plan als Hauptversorgungsleitung dargestellt.</p>

	<p>giger Sicherheitsabstand (20 m bei bis zu 110 kV) + Arbeitsraum für den Montagekran (entfällt, wenn Kranstellfläche und Montagefläche auf der der Freileitung abgewandten Seite der WEA liegen) gemessen vom äußersten ruhenden Leiterseil der Freileitung (vom jeweils eingesetzten Mastgestänge abhängig, hier 15 m).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter der Annahme eines Rotordurchmessers von durchschnittlich 137 m (in 2021 in BW) und bei Aufstellung eines Montagekrans auf einem Arbeitsraum von 50 x 25 m käme somit ein Mindestabstand zwischen äußersten ruhenden Leiter der Hochspannungsleitung und Windkraftanlagen von ca. 149 m zustande. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Leiterseile außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen. Liegen die Leiter der Hochspannungsleitung hierbei jedoch innerhalb der Nachlaufströmung, so sind schwingungsdämpfende Maßnahmen auf Kosten des Verursachers durchzuführen. Der Mindestabstand zu unseren Leitungen darf unter keinen Umständen unterschritten werden. • Liegen die Leiter der Hochspannungsleitung innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Turmachse der Windenergieanlage und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner 3 x Durchmesser des Rotors, ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen. Es sind schwingungsdämpfende Maßnahmen auf Kosten des Verursachers durchzuführen. Näheres ist in der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2016-04 Punkt 5.9.3 DE2.2 geregelt. • Grundsätzlich bitten wir darum, auch bei den nachgelagerten Genehmigungsverfahren für WEA nach LBO beteiligt zu werden, wenn diese in einem Abstand < 500 m zur Hochspannungsleitung errichtet werden soll, um die Einhaltung der Mindestabstände und den sicheren Betrieb der Hochspannungsleitung sicherstellen zu können. 	
--	---	--

II.	<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN)</u> Zur o.g. FNP-Änderung haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:</p>	Kenntnisnahme
-----	---	---------------

9	Landratsamt Heilbronn	01.12.2023
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
III.	<p>Natur- und Artenschutz Von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	Kenntnisnahme

	Bei konsequenter Umsetzung der im Umweltbericht genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen auf ein verträgliches Maß reduziert werden.	
IV.	Landwirtschaft Landwirtschaftliche Belange werden durch inhaltlichen Änderungen der Sonderbaugebiete nicht tangiert.	Kenntnisnahme
I.	Grundwasser/Altlasten/Boden Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird wie folgt Stellung genommen: Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es gibt keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster. Im Umweltbericht werden Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes ausreichend berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen / Beeinträchtigungen bestehen gemäß Umweltbericht nicht bzw. werden durch geeignete Maßnahmen auf das unvermeidliche Maß beschränkt. Bei Umsetzung der im Umweltbericht genannten Maßnahmen bestehen aus grundwasser- und bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. <u>Anmerkung Bodenschutz</u> Da bei Ausführung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage auf mehr als 0,5 Hektar natürlichen Boden eingewirkt wird, ist gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Textteil des Bebauungsplans „Solarpark Böttinger Hof“ aufgenommen.	Kenntnisnahme Auf das geforderte Bodenschutzkonzept wird in der Begründung hingewiesen.
II.	Wind Der geplante Flächennutzungsplan weist Sondergebietsflächen sowohl für Photovoltaik als auch für Wind/Photovoltaik aus. Die Standorte für die geplanten WEA wurden aus dem bisher geplanten Flächenbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Böttinger Hof“ ausgenommen. Der Bebauungsplan weist damit nur Sondergebiete „SO“ für Photovoltaik aus.	Kenntnisnahme. Die aktuelle Standortplanung der Windenergieanlagen sind innerhalb des Sondergebietes „Wind/Photovoltaik“ vorgesehen,

	<p>In diesem Zusammenhang ist es notwendig, dass die Standorte für die geplanten WEA (inkl. Kranaufstellungsfläche) auf die Gebietsausweisungen des Flächennutzungsplans abgestimmt werden. Es ist darauf zu achten, dass die WEA nur auf dem Sondergebiet „Wind/Photovoltaik“ des Flächennutzungsplans und nicht auf dem Sondergebiet „Photovoltaik“ zulässig sind.</p> <p>Es wird empfohlen, die geplanten Standorte WEA und die jeweiligen Flächenausweisungen zu prüfen und ggf. anzupassen.</p>	
--	--	--

Erstellt im Auftrag der **Stadt Gundelsheim**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 08.01.2024

Stadt Gundelsheim

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie

Beteiligung

gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

**Tabelle 2 mit Abwägung der Stellungnahmen
durch den Stadtrat Gundelsheim**

in der Sitzung am

17.01.2024

Stand: 12.01.2024

Den Behörden wurde mit der E-Mail vom 06.12.2023 die bisherigen und oben genannten Abwägungen zu ihren Stellungnahmen zur Kenntnis und ihnen die Möglichkeit gegeben, sich bis einschließlich 11.01.2024 erneut zu äußern.

Folgende Behörden haben sich daraufhin zurückgemeldet, dabei aber keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken, die über die bisherigen Stellungnahmen hinausgehen, vorgebracht.

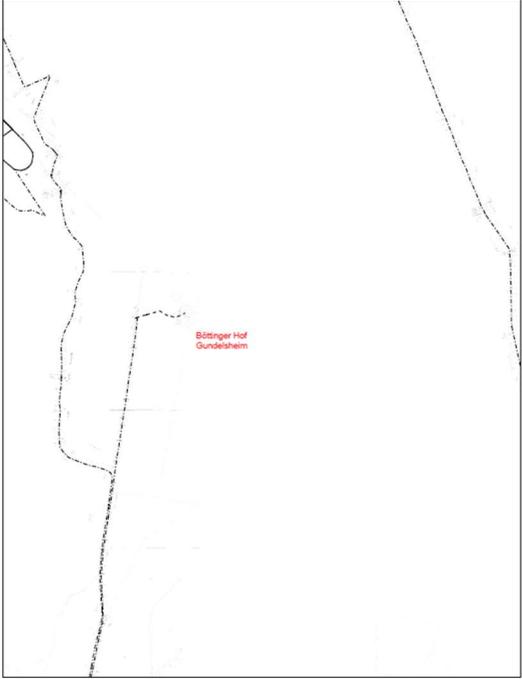
Absender	Datum
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	07.12.2023
Pyur für die Tele Columbus Betriebs GmbH, die HLKomm, die PRIMACOM sowie die PEPCOM	07.12.2023
TransnetBW GmbH	07.12.2023
Bundesnetzagentur	08.12.2023
Polizeipräsidium Heilbronn	11.12.2023
Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstverwaltung	11.12.2023
Netze BW GmbH	12.12.2023
Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	18.12.2023
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	04.01.2024

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Regionalverband Heilbronn-Franken	22.12.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, der Teilfortschreibung Windenergie und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 05.07.2023 und 29.11.2023 sowie auf unsere Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren „Solarpark Böttinger Hof“ hierbei zu folgender Einschätzung: Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.</p>	Kenntnisnahme
2	Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. Wirtschaft und Infrastruktur	05.01.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
II.	<p>Raumordnung Die Planinhalte haben sich nicht geändert. Wir verweisen deshalb auf unsere Stellungnahme zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie vom 27.11.2023. Aus raumordnerischer Sicht erheben wir weiterhin keine Bedenken gegenüber der Planung.</p>	Kenntnisnahme
III.	<p>Landesamt für Denkmalpflege Das Landesamt für Denkmalpflege verweist auf die bereits zum Planvorhaben abgegebenen umfangreichen Stellungnahmen und die darin geäußerten denkmalfachlichen Belange.</p>	Kenntnisnahme

	<p>Anmerkung: - Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz – meldet Fehlanzeige.</p>	
IV.	<p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Form-blatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Unterlagen werden der Behörde digital übersendet.</p>

3	Deutsche Telekom Technik GmbH	08.01.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>vielen Dank für die erneute Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie bestehen seitens der Telekom keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich jedoch Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p>	<p>Die Berücksichtigung der vorhandenen Leitungen mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes für die PV-Freiflächenanlage sowie des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Windenergieanlagen.</p>

	<p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Zu gegebenen Zeit werden wir zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>																																					
<p>II.</p>	 <table border="1" data-bbox="315 1204 837 1292"> <tr> <td>ATVh-Bez.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATVh-Nr.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TK-Nr.:</td> <td colspan="2">Böttinger Hof Gundelsheim</td> <td>AKR:</td> <td colspan="2">1</td> </tr> <tr> <td>PT:</td> <td colspan="2">Hof</td> <td>NR:</td> <td colspan="2">02/14</td> </tr> <tr> <td>Ort:</td> <td colspan="2">Gundelsheim</td> <td>Statt:</td> <td colspan="2">Lageplan</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>Name</td> <td>PT/TK</td> <td>Antraggeber</td> <td>Maßstab</td> <td>1:7500</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Datum</td> <td>08.01.2024</td> <td>Blatt</td> <td colspan="2">1</td> </tr> </table>	ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		TK-Nr.:	Böttinger Hof Gundelsheim		AKR:	1		PT:	Hof		NR:	02/14		Ort:	Gundelsheim		Statt:	Lageplan		Bemerkung:	Name	PT/TK	Antraggeber	Maßstab	1:7500		Datum	08.01.2024	Blatt	1		<p>Kenntnisnahme</p>
ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																		
TK-Nr.:	Böttinger Hof Gundelsheim		AKR:	1																																		
PT:	Hof		NR:	02/14																																		
Ort:	Gundelsheim		Statt:	Lageplan																																		
Bemerkung:	Name	PT/TK	Antraggeber	Maßstab	1:7500																																	
	Datum	08.01.2024	Blatt	1																																		

4	Landratsamt Heilbronn	09.01.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Natur- und Artenschutz Von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans. Bei konsequenter Umsetzung der im Umweltbericht genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Im Übrigen verweisen wir auf unsere vo-rangegangenen Stellungnahmen.</p>	Kenntnisnahme

5	Neckarzimmern	11.01.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
II.	<p>Durch die Errichtung der Windanlagen auf der Gemarkung Gundelsheim werden ausschließlich die Bewohner der Gemeinde Neckarzimmern beeinträchtigt. In dem Entwurf des Umweltberichtes wird ausgeführt, dass durch die geplante Überschreitung der Sonderbaufläche grundsätzlich höhere Anlagen errichtet werden können. Die Gemeinde Neckarzimmern erwartet belastbare Aussagen bzw. Prognosen über die konkreten zusätzlichen Lärmbeeinträchtigungen durch die erhöhten Windenergieanlagen. Gleichzeitig wird um eine Erläuterung der Prüfungsergebnisse bezüglich der Schallemissionen gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde mit gleichem Wortlaut bereits am 29.11.2023 abgegeben. Es wird deshalb auf die Abwägung in Tabelle 1 verwiesen, die wie folgt lautet:</p> <p><i>Der Stadt wurde eine Immissionsprognose für die am Standort geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 und einem Rotordurchmesser von 160 m zur Verfügung gestellt. Demnach werden an allen berechneten Immissionsorten die Richtwerte deutlich unterschritten. Am nächstgelegenen Immissionsort, dem Stockbronner Hof in Neckarzimmern, wird der nächtliche Richtwert von 45 dB(A) ebenfalls unterschritten. Es kann damit festgestellt werden, dass die Schallimmissionen unterhalb der Richtwerte liegen und somit die Planänderung</i></p>

		<p><i>mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche verbunden ist und die Planung somit weitergeführt werden kann. Die abschließende Prüfung der zu erwartenden Immissionen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</i></p>
--	--	---

Erstellt im Auftrag der **Stadt Gundelsheim**
Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**
Odernheim am Glan, 11.01.2024

Stadt Gundelsheim

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie

Beteiligung

gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

**vorläufige Tabelle 2 mit Abwägung der Stellungnahmen
durch den Stadtrat Gundelsheim**

in der Sitzung am

17.01.2024

Stand: 08.01.2024

Den Behörden wurde mit der E-Mail vom 06.12.2023 die bisherigen und oben genannten Abwägungen zu ihren Stellungnahmen zur Kenntnis und ihnen die Möglichkeit gegeben, sich bis einschließlich 11.01.2024 erneut zu äußern.

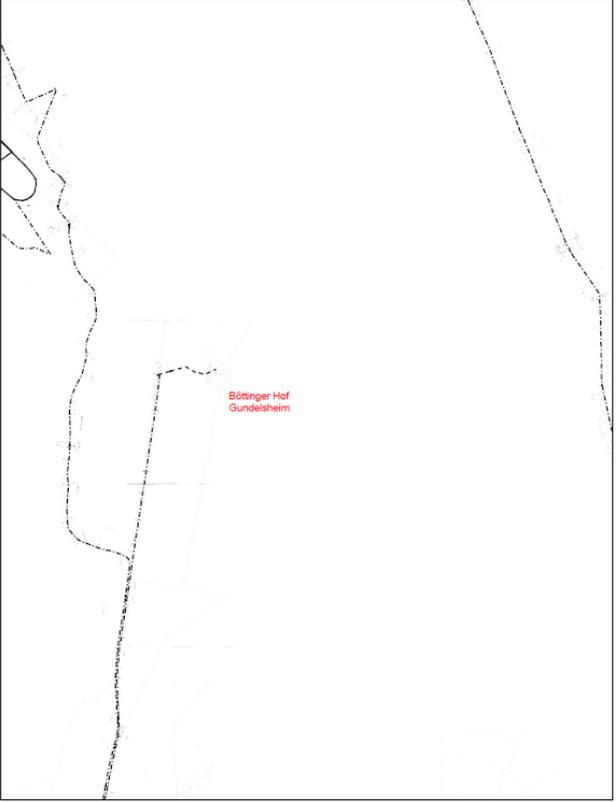
Folgende Behörden haben sich daraufhin zurückgemeldet, dabei aber keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken, die über die bisherigen Stellungnahmen hinausgehen, vorgebracht.

Absender	Datum
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	07.12.2023
Tele Columbus Betriebs GmbH, Pyur	07.12.2023
TransnetBW GmbH	07.12.2023
Bundesnetzagentur	08.12.2023
Polizeipräsidium Heilbronn	11.12.2023
Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstverwaltung	11.12.2023
Netze BW GmbH	12.12.2023
Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	18.12.2023
Regionalverband Heilbronn-Franken	22.12.2023
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	04.01.2024
Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	05.01.2024
Telekom Technik	08.01.2024

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Regierungspräsidium Stuttgart	05.01.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Raumordnung Die Planinhalte haben sich nicht geändert. Wir verweisen deshalb auf unsere Stellungnahme zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie vom 27.11.2023. Aus raumordnerischer Sicht erheben wir weiterhin keine Bedenken gegenüber der Planung.</p>	Kenntnisnahme
II.	<p>Landesamt für Denkmalpflege Das Landesamt für Denkmalpflege verweist auf die bereits zum Planvorhaben abgegebenen umfangreichen Stellungnahmen und die darin geäußerten denkmalfachlichen Belange. Anmerkung: - Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz – meldet Fehlanzeige.</p>	Kenntnisnahme
III.	<p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	Kenntnisnahme. Die Unterlagen werden der Behörde digital übersendet.

2	Deutsche Telekom Technik GmbH	08.01.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
i.	<p>vielen Dank für die erneute Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie bestehen seitens der Telekom keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich jedoch Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Zu gegebenen Zeit werden wir zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>Die Berücksichtigung der vorhandenen Leitungen mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes für die PV-Freiflächenanlage sowie des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Windenergieanlagen.</p>

<p>II.</p>	 <p>Böttinger Hof Gundelsheim</p> <table border="1" data-bbox="427 1090 981 1192"> <tr> <td>ATVh-Bez.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATVh-Nr.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TKL</td> <td colspan="2">Südwest</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>PTL</td> <td colspan="2">Heilbronn</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>ONB</td> <td>Gundelsheim</td> <td>AsB</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td></td> <td>VsB</td> <td>8281A</td> <td>Sticht</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Name</td> <td>PTZ1, Anneloret Killian</td> <td>Maßstab</td> <td>1:7500</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Datum</td> <td>08.01.2024</td> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> </table>	ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		TKL	Südwest					PTL	Heilbronn					ONB	Gundelsheim	AsB	1			Bemerkung:		VsB	8281A	Sticht	Lageplan			Name	PTZ1, Anneloret Killian	Maßstab	1:7500			Datum	08.01.2024	Blatt	1		<p>Kenntnisnahme</p>
ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																									
TKL	Südwest																																												
PTL	Heilbronn																																												
ONB	Gundelsheim	AsB	1																																										
Bemerkung:		VsB	8281A	Sticht	Lageplan																																								
		Name	PTZ1, Anneloret Killian	Maßstab	1:7500																																								
		Datum	08.01.2024	Blatt	1																																								

Erstellt im Auftrag der **Stadt Gundelsheim**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 08.01.2024

Sitzungsvorlage



zur öffentlichen Sitzung der Stadt Gundelsheim

Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	17.01.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/004

Sanierung Kolpingstraße, Gundelsheim

- Weiteres Vorgehen Wasserleitung
- Weiteres Vorgehen Querungshilfe
- Honoraranpassung BIT Ingenieure

Sachverhalt:

Die Kolpingstraße in Gundelsheim wurde ca. 1974 gebaut und befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29.03.2023 wurden die BIT-Ingenieure aus Öhringen auf Grundlage des Honorarangebotes in Höhe von 67.340,65 € (brutto) mit der Planung zur Sanierung der Kolpingstraße beauftragt.

In der Gemeinderatssitzung am 13.12.2023 wurde die Durchführung der Variante 1 auf Grundlage der Kostenschätzung in Höhe von 1.140.020,00 € (brutto) inkl. Planungsleistungen und Bauüberwachung beschlossen. Diese enthält die Neugestaltung bzw. Optimierung der Ausfahrt des Sportplatzparkplatzes sowie der Zufahrt des Spielplatzes, die Erneuerung der Gehwege (Pflasterung) sowie der Austausch aller Bordsteine. Dabei werden nicht nur alle Querungsstellen alters -und rollstuhlgerecht ausgebaut, sondern auch die Querneigung der Gehwege soll optimiert werden. Durch die neue Höhenplanung der Fahrbahn werden auch die Höhen der Bordsteine an den Grundstückszufahrten angepasst.

Nun soll über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Wasserversorgung in der Kolpingstraße beraten werden. Aktuell verlaufen in der Kolpingstraße zwei Wasserleitungen, eine DN 100 Leitung und eine DN 200 Leitung.

Bereits Anfang Dezember wurde der Gemeinderat per E-Mail darüber informiert, dass ein Bürger bezüglich der ursprünglich geplanten Stilllegung der DN 100 Leitung Bedenken geäußert hat. Zwischenzeitlich fanden diesbezüglich zwei Gesprächstermine im Rathaus statt. Die Untersuchung der Erneuerung der DN 100 Leitung inkl. Kostenschätzung war das Ergebnis. Diese wurde durch die BIT-Ingenieure erarbeitet und belaufen sich auf ca. 396.000,00 € - 450.000,00 € (netto), je nach Anschlusssystem (Württembergischer oder DIN-System bzw. direktem Anschluss). Die Kostenschätzung für die Stilllegung der Wasserleitung beläuft sich auf 240.000,00 € netto. Zusätzlich haben die BIT-Ingenieure eine hydraulische Berechnung von 1993 aufgearbeitet. Ergebnis dieser Aufarbeitung ist, dass die Wasserversorgung nach wie vor ausreichend dimensioniert ist und keine Bedenken gegen die Stilllegung der DN 100 Leitung vorliegen. Bisher wird die DN 100 und die DN 200 Leitung im Kreuzungsbereich Kolpingstraße, Oststraße und Königsberger Straße zusammengeführt und verläuft in einer DN 150 Leitung in der Königsberger Straße weiter. Auch mit Stilllegung der DN 100 Leitung wird es kein Problem mit der Dimensionierung/Leistungsfähigkeit geben, da der Querschnitt der DN 200 Leitung immer noch größer als der der DN 150 Leitung ist. Nach diesen Untersuchungen spricht sich die Verwaltung weiterhin für die Stilllegung der DN 100 Leitung aus.

Des Weiteren befindet sich die Verwaltung aktuell hinsichtlich einer Querungshilfe im

Kreuzungsbereich Kolpingstraße, Oststraße und Königsberger Straße in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamt Heilbronn. Die Kostenschätzung für eine Querungshilfe liegt bei ca. 17.500,00 € netto bzw. 21.000,00 € brutto.

Bei einer Umsetzung würden sich die Kosten auf 1.1601.020,00 € (brutto) erhöhen.

Im vergangenen Jahr wurden insgesamt rund 68.500,00 € für Variantenuntersuchungen, Planungs- und Vermessungsleistungen erbracht, welche für das Haushaltsjahr 2023 abgerechnet wurden. Der Haushalt 2024 wird hierdurch also nicht mehr belastet. Von genannten Leistungen wurden bereits 36.200,00 € im Straßenbau abgerechnet, somit muss für die Querungshilfe keine zusätzlichen Mittel in den Haushalt 2024 aufgenommen werden.

Aufgrund der höheren Baukosten muss folglich auch das Honorar der BIT-Ingenieure angepasst werden. Die Kosten der Querungshilfe sind im Straßenbau bereits eingerechnet.

		Kostenannahme (03/23)	Kostenberechnung (10/23)
Straßenbau:	Baukosten	73.400,00 € netto	440.500,00 € netto
	Honorar	14.897,34 € netto	52.578,25 € netto
Abwasser:	Baukosten	168.100,00 € netto	163.000,00 € netto
	Honorar	29.452,91 € netto	28.076,26 € netto
Wasser:	Baukosten	90.300,00 € netto	240.000,00 € netto
	Honorar	12.238,54 € netto	27.758,63 € netto
Gesamthonorar		56.588,79 € netto	105.369,23 € netto
		67.340,65 € brutto	125.389,38 € brutto

Das Honorar wird um 51.824,35 € netto bzw. 61.670,99 € brutto angepasst.

Der planerische und bauliche Ablauf der Maßnahme wurde aktuell wie folgt angesetzt:

- Mitte April 2024: Fertigen der Ausschreibungsunterlagen
- Mai 2024: Ausschreibungsverfahren
- Juni 2024: Vergabe der Arbeiten
- Juli/August 2024: Baubeginn, Bauzeit: ca. 3 Monate

Herr Völker von den BIT-Ingenieuren wird in der Sitzung anwesend sein, den Sachverhalt erläutern und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

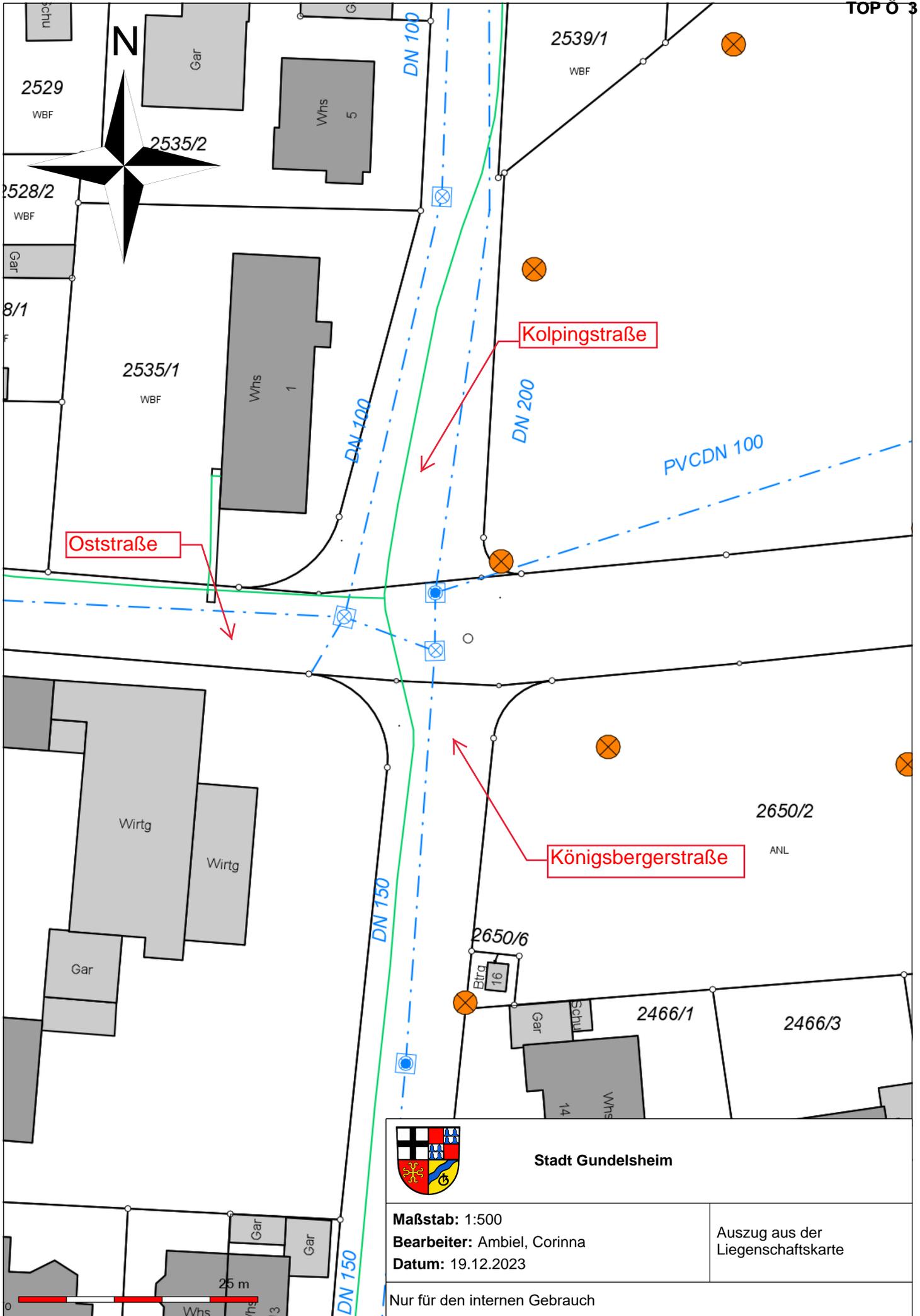
1. Der Gemeinderat stimmt der Stilllegung der DN100 Wasserleitung zu.

2. Der Gemeinderat stimmt der Umsetzung der Querungshilfe auf Grundlage der Kostenschätzung von ca. 21.000,00 € (brutto) zu.

3. Der Gemeinderat stimmt der Honoraranpassung der BIT Ingenieure aus Öhringen von 67.340,65 € (brutto) um weitere 61.670,99 € auf insgesamt 129.011,64€ (brutto) zu.

Anlagen:

Lageplan



Stadt Gundelsheim

Maßstab: 1:500
 Bearbeiter: Ambiel, Corinna
 Datum: 19.12.2023

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Sitzungsvorlage



zur öffentlichen Sitzung der Stadt Gundelsheim

Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	17.01.2024	Kenntnisnahme

Vorlage Nr.: 2024/002

Aktuelle Flüchtlingssituation in Gundelsheim - Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Im Jahr 2022 hat Baden-Württemberg rund 178.000 Geflüchtete aufgenommen, darunter ca. 146.300 Geflüchtete aus der Ukraine. Damit wurden im Jahr 2022 deutlich mehr Personen in Deutschland aufgenommen als im Jahr 2015 und 2016 zusammen.

Im Zeitraum von Januar bis Juli 2023 haben 20.221 Personen in Baden-Württemberg einen Asylantrag gestellt. Dies sind mehr als doppelt so viele Menschen wie im Vergleichszeitraum des vergangenen Jahres. (Quelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)

Mit Stand vom 25.08.2023 befinden sich in Baden-Württemberg derzeit 173.267 gemeldete Geflüchtete aus der Ukraine. (Quelle Regierungspräsidium Karlsruhe)

Der Ansturm war so groß, dass teilweise zwischen 300 und 400 Menschen pro Tag in Baden-Württemberg angekommen sind. (Quelle Ministerium für Justiz und Migration Baden-Württemberg)

Viele ukrainische Geflüchtete durften im Gegensatz zu den Regelflüchtlings (Flüchtlinge, die einen offiziellen Asylantrag gestellt haben) direkt in privaten Wohnraum ziehen und müssen sich nicht erst in Gemeinschaftsunterkünften aufhalten.

Im Landkreis Heilbronn befinden sich derzeit ca. 4700 ukrainische Geflüchtete und knapp 45.000 Flüchtlinge aus anderen Herkunftsländern, u.a. derzeit aus Afghanistan, Syrien, Türkei, Irak. (Stand November 2023).

Der Landkreis Heilbronn hat derzeit die Aufnahmequote der ukrainischen Geflüchteten erfüllt, die Quote der Regelflüchtlinge ist noch stark untererfüllt, sodass teilweise Sporthallen und Kirchen belegt werden mussten.

Derzeit leben insgesamt 340 Menschen mit Fluchthintergrund in Gundelsheim. Davon sind 86 Personen in der sogenannten „vorläufigen Unterbringung“ in den drei Gemeinschaftsunterkünften des Landratsamtes untergebracht. 149 Personen befinden sich in Anschlussunterbringung und haben in der Stadt Gundelsheim eine zweite Heimat gefunden. Die Zusammensetzung nach Herkunftsländern siehe Schaubild 1. Hinzukommen seit dem Angriffskrieg von Russland 104 ukrainische Geflüchtete, die bei uns Schutz suchen. (Stand 30.11.2023)

Die Stadtverwaltung erhält vom Landratsamt monatlich die zu erfüllenden Quoten zur Anschlussunterbringung von ukrainischen Geflüchteten und Regelflüchtlings. Innerhalb von 3-4 Wochen nach Bekanntgabe der Quote muss dann eine Unterbringung von Seiten der Stadt erfolgen. Da die Fehlbelegerpauschale (Strafzahlungen bei Nichterfüllung der Quote)

abgeschafft wurde, würden dann bei Nichtabnahme Zwangszuweisungen erfolgen. Bei der Quote der Regelflüchtlinge zehren wir derzeit noch von unserem Plus aus den Vorjahren. Dies ist aber dieses Jahr bereits von 25 Personen im Plus auf nur noch 12 Personen gesunken. Die vergangenen Monate mussten wir zwischen 2-6 ukrainischen Geflüchteten im Monat aufnehmen, um die ukrainische Quote zu erfüllen.

Die Stadtverwaltung hat zur weiteren Anschlussunterbringung weitere Objekte angemietet. Wir legen Wert auf eine dezentrale und im ganzen Stadtgebiet verteilte Unterbringung von Geflüchteten und hoffen dies auch in Zukunft so fortführen zu können.

Gerade die große Anzahl an derzeit ankommenden Regelflüchtlingen wird die Stadt 2025 vor große Herausforderungen in den Anschlussunterbringungen stellen. Regelflüchtlinge verbleiben im Gegensatz zu ukrainischen Geflüchteten für ca. 24 Monate in der vorläufigen Unterbringung des Landratsamtes und gehen dann in die Anschlussunterbringung der Kommunen über. Hier muss die Stadt bereits die nächsten Monate die Weichen stellen, um genügend Plätze für die Anschlussunterbringung zur Verfügung zu haben.

Der enorme Zustrom an Menschen mit Fluchthintergrund bringt nicht nur den Wohnungsmarkt, sondern auch ärztliche Versorgung, KITAS und Schulen an ihre Belastungsgrenzen.

Unsere Integrationsmanagerin versucht mit Hilfe von verschiedensten Kooperationspartnern Projekte zur Entlastung und mit dem Ziel einer nachhaltigen Integration der Geflüchteten vor Ort ins Leben zu rufen.

So wurde zum einen ein Projekt zur Unterstützung von Kindern mit Flucht- und Migrationshintergrund in der Grundschule initiiert. In den Grundschulklassen befinden sich derzeit knapp 20 Kinder, die weder Deutsch verstehen, noch lesen und schreiben können. An verschiedenen Tagen die Woche nehmen Ehrenamtliche diese Kinder aus dem Unterricht und vermitteln spielerisch und musikalisch die deutsche Sprache.

Ein weiteres nennenswertes Projekt war, der mit Unterstützung von 3 Ehrenamtlichen, von November 2022 bis April 2023 stattfindende Deutschkurs für Ukrainer*innen. Die Sprachschulen waren durch den großen Ansturm an Geflüchteten aus der Ukraine überfüllt und viele mussten monatelang auf einen Platz im Integrationskurs warten. Wertvolle Zeit die verloren gegangen wäre, da doch die Sprache ein wichtiger Schlüssel zur Integration darstellt. Daher wurde das Angebot dankbar von knapp 20 Ukrainer*innen angenommen und es wurde sehr schnell deutlich wie erfolgreich dieses niederschwellige Projekt war.

Zudem wird das Angebot der Integrationsmanagerin sehr gut von den geflüchteten Menschen angenommen. Statistiken zu messbaren Erfolgskriterien erhalten Sie in der Gemeinderatssitzung, ebenso weitere Zahlen zu der aktuellen Flüchtlingssituation in Gundelsheim und Informationen zu aktuellen Entwicklungen auf politischer Ebene.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Anlagen:

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	17.01.2024	Vorberatung

Vorlage Nr.: 2024/001

Haushaltsplan 2024 einschließlich Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe mit Finanzplanung - Beratung

Sachverhalt:

Der Haushalt 2024 einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe mit Finanzplanung wurde in der Sitzung am 13.12.2023 eingebracht. Wie bereits in der Einbringung darauf hingewiesen, ist ein Nachteil eines frühen Einbringungstermins, dass die Kassenliquidität zum 31.12. nur geschätzt werden kann. Zum anderen fand am 11.12.2023 die 5. Sitzung der Haushaltsstrukturkommission statt, in der Entlastungspotenziale für den Ergebnishaushalt erarbeitet wurden (siehe Anlage). Schließlich ergeben sich im Laufe des Dezembers regelmäßig noch Erkenntnisse im Hinblick auf Investitionen, z.B. in welcher Höhe noch Mittel beansprucht wurden, und auf Zins- und Darlehensentwicklungen. Zuletzt sind noch aktuelle Entwicklungen in Bezug auf die Ausgleichstockantragstellung zu berücksichtigen.

Es ist vorgesehen, die Anpassungen und Änderungen in der Woche vor der Sitzung mit der Kommunalaufsicht abzustimmen. Davon abhängig werden die Änderungen für die Sitzung am 17.01.2024 zeitnah aufgearbeitet und in das Ratsinformationssystem eingestellt, so dass ein entsprechender Download rechtzeitig zur Sitzung erfolgen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat berät den Haushaltsplanentwurf 2024 einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe mit Finanzplanung.

Anlagen:

Einsparungen Unterhaltung 2024

<u>Betrag</u>	<u>Produkt</u>	<u>Bezeichnung</u>
8.000,00 €	52200130	Rathaus Bachenau
40.000,00 €	52200100	Badgasse 4
5.000,00 €	53800000	Explosionsschutzdokument
35.000,00 €	53800000	Zweites Pumpenpaar PW Obergr.
20.000,00 €	21100530	Realschule Heizung/Steuerung
102.000,00 €	12800000	Sanierung Verdolung Im Grund
5.000,00 €	11260400	Altes Rathaus Tiefenbach
4.000,00 €	36500113	Schallschutzdecke Entdeckerland
70.000,00 €	42410000	Minispielfeld
-10.000,00 €	36500109	Blitzschutz Naturkindergarten
<u>279.000,00 €</u>		

Sitzungsvorlage



zur öffentlichen Sitzung der Stadt Gundelsheim

Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	17.01.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/006

Einbau einer Teeküche und Toiletten in die bestehende Lagerhalle in Gundelsheim, Gottlieb-Daimler-Straße 22 (Flst.-Nr. 854/1) - Nachtrag

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, das o. g. Bauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu realisieren.

Das Landratsamt hat bei einer Baukontrolle festgestellt, dass in die bestehende östliche Lagerhalle auf dem o. g. Grundstück ein Küchenraum und Toiletten eingebaut wurden. Der Einbau eines Küchenraums und von Toiletten in einer Lagerhalle ist baurechtlich genehmigungspflichtig. Diese müssen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, wie z. B. dem Arbeitsstättenrecht.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans "Heilbronner Straße".

Als Art der baulichen Nutzung ist für das Baugrundstück ein Industriegebiet (GI) festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden keine Einwendungen erhoben.
Das Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch wird erklärt.

Anlagen:

Planunterlagen Gottlieb-Daimler-Straße 22